

Dialog Erziehungshilfe

Wohin entwickelt sich die Schulbegleitung? (Teil 2)

Eva Dittmann

Aktuelle Spannungsfelder des Datenschutzes im Kinderschutz

Koralia Sekler / Kerstin Winter

Vollzeitpflege und Heimerziehung bei unter 6-Jährigen

Jens Pothmann

Interkulturelle Öffnung – Ein Projektbericht

Christian Schindler

Kinder- und Jugendreha als Angebot – auch für die Jugendhilfe

Alwin Baumann / Stephan Hiller

Rezensionen, diverse Kurzinformationen und Verlautbarungen

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 1 | 2020

Autoren	4	Florian Hinken	
Aus der Arbeit des AFET		Louis Lowy – Sozialarbeit unter extremen Bedingungen. Lehren aus dem Holocaust.	42
Inklusive SGB-VIII-Reform zusammenhängend umsetzen! Zwischenruf der Erziehungshilfefachverbände zur SGB-VIII-Reform und zu einzelnen Gesetzesvorhaben	5	Reinhold Gravelmann	
Situation der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten Abfrage des BMFSFJ – Antwort des AFET	6	Erziehungshilfen als Beruf Einblicke in die Belastungen und Entlastungen eines Arbeitsfeldes	44
AFET-Aktivitäten in 2019	9	Verlautbarungen	
Koralia Sekler / Kerstin Winter		„Mitreden – Mitgestalten“ Startschuss für den Entwurf eines neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes	47
Aktuelle Spannungsfelder des Datenschutzes im Kinderschutz. Worauf kommt es bei Übermittlung von Daten nach § 4 KKG und im „8a-Verfahren“ an?	11	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ	
Neue Mitglieder im AFET	19	• Jugendgerechte Bildungslandschaften in ländlichen Räumen	48
Erziehungshilfe in der Diskussion		• Prävention im Sozialraum und Inklusion	48
Eva Dittmann		• Gesellschaftliche Anerkennung und Aufwertung der Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe – Fachkräfte gewinnen, Qualität erhalten und verbessern!	48
Wohin entwickelt sich die Schulbegleitung? Zwischen Teilhabeverbesserung und struktureller Stabilisierung exklusiver Besonderung – Teil 2	21	Abschlussbericht der Lenkungsausschüsse der Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“	50
Jens Pothmann		Bundesjugendkuratorium	
Vollzeitpflege und Heimerziehung bei unter 6-Jährigen – Notizen aus Analysen der Kinder- und Jugendhilfestatistik	29	Zwischenruf zum Rechtsanspruch auf Ganzttag	52
Konzepte Modelle Projekte		Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ	
Christian Schindler		AGJ-Positionspapier Kind- und jugendgerechte Ganztagsbildung	52
Interkulturelle Öffnung als Cultural Mainstreaming in der Kinder- und Jugendhilfe der Outlaw gGmbH – ein Projektbericht	34	Impressum	19
Alwin Baumann / Stephan Hiller		Personen	46
Kinder- und Jugendreha als Angebot – auch für die Jugendhilfe	38	Tagungen	54
Glosse		Titel	55
Batuhan Canigür			
Geschichten von der Straße	36		
Rezensionen			
Reinhold Gravelmann			
Kinder, die Systeme sprengen. Impulse, Zugangswege und hilfreiche Settingbedingungen für Jugendhilfe und Schule	41		

Beim Deckblatt wurden aus Platzgründen andere Titel verwendet.
Die Überschriften der Artikel sind von den Autoren und Autorinnen
gewählt und nicht deckungsgleich.



Foto Chr. v. Polentz/transitfoto

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Spannung steigt! Der breit angelegte Prozess „Mitreden – Mitgestalten“ zur Weiterentwicklung des SGB VIII ist abgeschlossen. Die Arbeitsgruppe Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern hat am 9. März ihren Abschlussbericht der Fachöffentlichkeit vorgestellt. Und Frau Ministerin Franziska Giffey hat den Referentenentwurf, in dem beide Prozesse zusammengeführt werden sollen, für das Frühjahr 2020 angekündigt.

Komplexe und anspruchsvolle Prozesse sind nun in einem klugen Gesetzentwurf zusammenzuführen. Das Denken in Zusammenhängen ist jetzt gefragt. Dafür machen sich auch die Fachverbände der Erziehungshilfe in ihrem aktuellen gemeinsamen Zwischenruf stark. Sie sprechen sich für eine zusammenhängende Weiterentwicklung des Kinder- und

Jugendhilfrechts und gegen Einzelregelungen aus, wie sie etwa für die Heimaufsicht in der Bundes- und Landespolitik gerade angedacht werden.

Die Notwendigkeit und Chance, in Zusammenhängen zu denken und zu handeln, beschränkt sich aber nicht nur auf die SGB VIII-Reform. Gerade jetzt gibt es ein einzigartiges Zeitfenster und die Chance, nebeneinander agierende Systeme des Eingliederungsrechts, des Kinder- und Jugendhilfrechts sowie des Präventionsgesetzes sinnvoll aufeinander zu beziehen.

Martin Scherpner, der im Dezember 2019 verstorbene Ehrenvorsitzende des AFET, war so ein Mensch, der in systemischen Zusammenhängen handelte und durch seine menschliche und kluge Art viele Fachkräfte der Erziehungshilfe erfolgreich dazu eingeladen hat. Dr. Blumenberg erweist ihm in dieser Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe ein gebührendes und würdiges Andenken.

Wie anspruchsvoll das Handeln schon innerhalb des Kinder- und Jugendhilfesystems ist, wird an dem von Koralia Sekler und Kerstin Winter aufgezeigten Spannungsfeldern im Datenschutz deutlich, der auch im Kinderschutz notwendig ist. Damit sind aber längst nicht alle Fragen abschließend beantwortet. Im Datenschutz bedarf es der weiteren interdisziplinären Diskussion mit den medizinischen und schulischen Berufsgeheimnistägern. Eva Dittmann geht im 2. Teil ihres Beitrags weit über diese Frage hinaus. Sie fasst die vielen offenen Entwicklungs-, Qualifizierungs- und Klarstellungsbedarfe im Praxisfeld der Schulbegleitung, die den wichtigen Aspekt von Gerechtigkeit und Entwicklungschancen von Kindern mit Beeinträchtigungen betreffen, abschließend zusammen.

Jens Pothmann spricht in seiner Analyse der (steigenden) Fallzahlen in der Vollzeitpflege und Heimerziehung bei unter 6- Jährigen ein weiteres Thema an, das genauer zu analysieren ist. Sein Hinweis auf den hohen Anteil von Alleinerziehendenfamilien und Armutslagen – in Verbindung mit manifesten oder latenten Wahrnehmungs-, Definitions- und Entscheidungsmustern von Fachkräften – muss uns in den Hilfen zur Erziehung nachdenklich stimmen.

Wir sind eben auch selbst herausgefordert, Zusammenhänge zu erkennen, zu verstehen und daraus zu lernen! In dieser Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe finden Sie auch viele andere spannende Anregungen und Berichte: Wie kann beispielsweise die Kinder- und Jugendhilfe die Angebote der Kinderreha (besser) nutzen? Oder wie gelingt die interkulturelle Öffnung?

Eine spannende und interessante Lektüre wünscht Ihnen
Herzlich, Ihre

Autor*innen

Baumann, Alwin
Bündnis Kinder- und Jugendreha e.V.
Friedrichstraße 171
10177 Berlin

Blumenberg, Dr. Jürgen
Rosenau 4
79104 Freiburg

Canigür, Batuhan
tuerkise biographien GmbH
Quirinusstraße 15
41460 Neuss

Dittmann, Eva
Institut für Sozialpädagogische Forschung
Mainz gGmbH (ism gGmbH)
Flachmarktstraße 9
55116 Mainz

Gravelmann, Reinhold
AFET-Referent

Hiller, Stephan
Bundesverband katholischer Einrichtungen
und Dienste der Erziehungshilfen e.V.
Karlstraße 40
79104 Freiburg

Hinken, Prof. Dr. Florian
Evangelische Hochschule Berlin (EHB)
Teltower Damm 118 -122
14167 Berlin

Pothmann, Dr. phil. Jens
Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik
im Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut e.V.
TU Dortmund
Vogelpothsweg 78
44227 Dortmund

Schindler, Christian
Outlaw gGmbH
Johann-Krane-Weg 18
48149 Münster

Sekler, Dr. Koralia
AFET-Referentin

Winter, Kerstin
Studentin



Bitte beachten Sie: Diese Ausgabe enthält eine Beilage von Reguvis Fachmedien GmbH



Aus der Arbeit des AFET



**Internationale
Gesellschaft für
erzieherische Hilfen**

Inklusive SGB-VIII-Reform zusammenhängend umsetzen!

Zwischenruf der Erziehungshilfefachverbände zur SGB-VIII- Reform und zu einzelnen Gesetzesvorhaben

Die Fachverbände der Erziehungshilfe begrüßten den breit angelegten Beteiligungsprozess, um das Recht der Kinder- und Jugendhilfe in einem neuen Anlauf weiterzuentwickeln. Sie haben sich mit ihrer Fachlichkeit und Erfahrung engagiert und konstruktiv in den Prozess eingebracht. Als Interessenvertretung junger Menschen und ihrer Familien sowie der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe richten die Fachverbände den dringenden Appell an die verantwortlichen Abgeordneten des Deutschen Bundestages!

An der Debatte zum Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz in der vergangenen Legislaturperiode haben die Fachverbände der Erziehungsverbände ausführlich teilgenommen. In regelmäßigen Arbeitsgesprächen auf Vorstands- und Geschäftsführungsebene (auch mit den Fachverbänden der Behindertenhilfe) standen die fachlichen Fragen der Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen unter dem Dach des SGB VIII im Mittelpunkt.

Aus der Zusammenarbeit im Rahmen der Arbeitsgruppe *Mitreden – Mitgestalten* ist deutlich geworden: auf die fachlichen Fragen lassen sich Antworten finden, die dem bisher getrennten System gerecht werden und für alle Kinder, Jugendlichen und ihre Familien wirksame Hilfen ermöglichen.

Wir benötigen ein inklusives Kinder- und Jugendhilfrecht für alle Kinder, egal ob mit oder ohne Behinderung. Dieses muss inklusiv und zusammenhängend ausgestaltet sein!

Ohne die zusammenhängende Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes besteht die Gefahr der Zersplitterung der einzelnen Leistungsteile und eine unterschiedliche Ausgestaltung der Hilfen für die einzelnen Zielgruppen wie zum Beispiel Pflegekinder oder Care Leaver. Hierzu gehört auch der Gesetzesantrag zum § 45 ff. SGB VIII. Auch hier gilt es, die Zusammenhänge des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu beachten.

Unsicherheiten in der Praxis bei der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes können abgewendet werden, wenn die Bezüge der geplanten Einzelregelungen deutlich werden und rechtlich klargestellt sind. Hierzu gehört zum Beispiel die Definition des Einrichtungsbegriffs im SGB VIII mit umfassender Berücksichtigung aller professionellen familienanalogen Angebotsformen, Erziehungsstellen, Projektstellen etc. Da die Hilfen im Kinder- und Jugendhilfegesetz miteinander verwoben sind, führt die Veränderung einzelner Teilbereiche dazu, dass das gemeinsame Ziel des Rechtes auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in Frage gestellt ist.

Wir bitten Sie daher, sich ebenfalls für ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz einzusetzen, welches alle jungen Menschen berücksichtigt und die notwendigen Weiterentwicklungsbedarfe zusammenhängend integriert.

Hannover, Freiburg, Frankfurt, März 2020
Die Erziehungshilfefachverbände

Neu im ‚Dialog Erziehungshilfe‘: Das Gendersternchen *

Liebe Leser*innen,

das Gender-Sternchen (*) hat nun auch im „Dialog Erziehungshilfe“ sowie den Veröffentlichungen des AFET Einzug gefunden. Schon vor vielen Jahren hat der AFET-Vorstand versucht, der verbreiteten Schreibweise, die das Männliche hervorhebt, durch das Binnen-I oder geschlechtsneutrale Sprache, entgegenzuwirken. Der Vorstand hat nun entschieden, ab 2020 das Genderzeichen zu verwenden, auch wenn der Umgang mit dem Genderstern noch nicht Teil der amtlichen Rechtschreibung ist. Der typografische Stern soll zum Ausdruck bringen, dass sowohl männliche und weibliche wie auch alle weiteren Geschlechter und Geschlechtsidentitäten einbezogen sind.

Das „Gendersternchen“ ist im gesellschaftlichen Diskurs umstritten, ebenso wie die vielen alternativen Zeichen, die verwendet werden, um Vielfalt zu berücksichtigen. Etliche Menschen können den Sinn nicht nachvollziehen, fühlen sich beim Lesen beeinträchtigt oder lehnen die „Gleichmacherei“ ab. Auch Vorleseprogramme haben Probleme mit der passenden Aussprache des Genderzeichens. Befürworter*innen verweisen auf die ausgrenzende maskuline Wortform bzw. beim Binnen-I auf die Vernachlässigung anderer Geschlechtsidentitäten. Dass die gängige Sprachform immer auch ein Zeichen von Macht und Ausgrenzung darstellt, Verhältnisse auch durch Sprache zementiert werden und die jeweils verwendete Sprache auch das Denken der Menschen mitbeeinflusst, ist sprachliche Sensibilität geboten. Sprache wandelt sich und das ist gut so, sonst wären etwa die Begriffe Gastarbeiter und Ausländer noch gängig, das ‚Fräulein‘ noch üblich und es gäbe elterliche Gewalt anstelle elterlicher Sorge ...Und manche Männer, die Einwände erheben, mögen sich nur mal vorstellen, alle Begriffe wären weiblich und sie würden zur Leserin.

Die Leserinnen und Leser des Dialog Erziehungshilfe haben sich über die Jahre an das Binnen-I gewöhnt und werden sicherlich auch die Entscheidung für den Genderstern * mittragen und als positiven, emanzipatorischen Schritt interpretieren oder sich mit der Zeit zumindest nicht mehr daran stoßen.

Situation der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten Abfrage des BMFSFJ – Antwort des AFET

Die Bundesregierung hat gegenüber dem Deutschen Bundestag gem. §42e SGB VIII eine Berichtspflicht zur Situation der unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Dazu wurden auch in 2019 wieder Fachverbände, Jugendämter und Träger für den mittlerweile 4. Bericht befragt. Auch der AFET hat –wie in den Vorjahren– im Rahmen seiner Strukturen und Aufgaben den Themenkomplex in seinen Gremien beraten und Mitglieder um Informationen gebeten und anschließend die Einschätzungen zu den Fragenstellungen abgegeben. Der Fragekatalog basiert auf der Abfrage des Vorjahres, so dass zahlreiche Fragestellungen identisch waren, um Entwicklungen auf der Basis der Aussagen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und der jungen Volljährigen, die ehemals unbegleitet minderjährig eingereist sind, besser darstellen zu können.

Insgesamt waren die Beratungsbedarfe zu unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten innerhalb des Verbandes deutlich geringer als in den Vorjahren. Grundlegende Fragestellungen bedurften keiner Klärung mehr und neue Fragestellungen taten sich kaum/nicht auf. Die Fachwelt hat sich auf die Situation gut eingestellt und die zurückgehende Anzahl an UMA hat die Herausforderungen deutlich minimiert.

Der AFET bezieht sich bei der vierten Abfrage im Wesentlichen auf seine Stellungnahme aus dem Vorjahr, weil die zentralen Aussagen auch für das Jahr 2019 zutreffen. Einige Passagen sind gekürzt/geändert worden, zusätzliche Anmerkungen wurden „kursiv“ markiert. Die Einschätzungen des AFET sind auf der AFET-Homepage eingestellt.

Der Bericht für das Jahr 2018 lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor, müsste aber zum Zeitpunkt des Erscheinens des Dialog Erziehungshilfe auf der Homepage des BMFSFJ und auf der AFET-Homepage eingestellt sein, da das Kabinett den Bericht am 04.03.2020 beschlossen hat.

Save the Date

01./02.10.2020 in Berlin: AFET-Jahrestagung

"Mal gucken, wie es morgen ist..." – Aufwachsen mit psychisch kranken Eltern

Unter dem Titel „Mal gucken, wie es morgen ist..." – Aufwachsen mit psychisch kranken Eltern" widmet sich der AFET auf seiner Jahrestagung am 01./02.10.2020 in Berlin den Kindern psychisch kranker Eltern. Mit einem auf die Kinder und Jugendlichen gerichteten Fokus widmet sich die Veranstaltung u.a. Fragen wie:

- Was bedeutet es für die Kinder und Jugendlichen mit psychisch kranken Eltern zu leben?
- Welche Erwartungen haben sie an die Hilfesysteme?
- Wie müssen die Hilfesysteme ausgestattet sein und miteinander zusammenarbeiten, damit sie die Kinder und ihre Familien rechtzeitig erreichen und bedarfsgerecht unterstützen?

Nähere Informationen können Sie dem Tagungsflyer entnehmen, der auf der AFET-Homepage eingestellt ist. Anmeldungen sind ebenfalls über die Homepage möglich.

01.10.2020: AFET-Mitgliederversammlung in Berlin

Die Mitgliederversammlung des AFET-Bundesverbandes für Erziehungshilfe e.V. findet am 01. Oktober 2020 von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr in der Berliner Stadtmission, Lehrter Straße 68, 10557 Berlin statt. Sie ist wieder integriert in die AFET-Jahrestagung (s. oben), die in diesem Jahr mit dem Titel „**Mal gucken wie es morgen ist...**" – **Aufwachsen mit psychisch kranken Eltern** vom 01. bis 02. Oktober 2020 stattfindet. Die Einladung zur Jahrestagung versenden wir mit einem Sondernewsletter.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung und Anmeldeformular werden wir unseren AFET-Mitgliedern in der zweiten Augustwoche per Post zuschicken. In der Einladung finden Sie dann, wie gewohnt, die Zugangsdaten zu den Vorlagen der Mitgliederversammlung über die AFET-Homepage.

Falls Sie sich schon jetzt anmelden möchten, senden Sie bitte eine Mail an Aulich@afet-ev.de. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

19.05.2020 in Frankfurt: Kooperationstagung der Erziehungshilfefachverbände „Das Grundrecht auf Wohnen – (auch) eine Frage der Kinder- und Jugendhilfe?!“



Der 8. Fachtag, den die Erziehungshilfeverbände veranstalten, steht unter dem Motto „Das Grundrecht auf Wohnen – (auch) eine Frage der Kinder- und Jugendhilfe?!“.

Der Fachtag soll die bestehenden Probleme analysieren und vor allem erörtern, wie Sozialarbeit, Kommunalpolitik, Wohnungswirtschaft sowie öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Wohnungshilfe gut zusammenarbeiten können, damit junge Menschen gut wohnen können. Dazu gehört mehr, als eine Wohnung zu haben.

Das Thema „Wohnen“ steht (wieder) auf der sozialpolitischen Tagesordnung und beschäftigt deshalb auch die Kinder- und Jugendhilfe. Knapper Wohnraum und unbezahlbare Mieten sorgen für eine immer brisantere Lage. Expert*innen gehen davon aus, dass in Deutschland rund 37.000 junge Menschen bis 26 Jahren keinen festen Wohnsitz haben, davon ca. 6.500 Minderjährige. Als Wohnungslose sind sie dann von der Jugendhilfe kaum zu erreichen. Eine weitere Herausforderung: Stationäre Hilfen können nicht beendet werden, weil eine

Rückkehr der Kinder und Jugendlichen in die Familie am beengten Wohnraum scheitert.

Das Tagungsprogramm finden Sie auf der AFET-Website unter „Veranstaltungen“.

Systemsprenger

Das viel diskutierte Drama um die neunjährige Benni und ihre engagierten Betreuer*innen haben seit Kinostart im Herbst 2019 mehr als 600.000 Kinobesucher*innen gesehen. Damit zählt ‚Systemsprenger‘ zu den erfolgreichsten deutschen Filmen des vergangenen Jahres. Nora Fingscheidts Debütfilm wurde mit mehr als 40 nationalen und internationalen Preisen ausgezeichnet. Im Februar ist der Film als DVD herausgegeben worden. Auf der CD finden sich zudem der Trailer und Interviews mit Helena Zengel, Albrecht Schuch, Menno Baumann (Professor für Intensivpädagogik) und Nora Fingscheidt; ein Featurette mit Nora Fingscheidt und Menno Baumann sowie Audiokommentare von Menno Baumann zu vier ausgewählten Szenen sowie eine Trailershow des Verleihs. Die DVD ist im Handel erhältlich.



Stimmt es eigentlich, dass... Jugendhilfe in der Arbeit mit „Systemsprengern“ chancenlos ist?

In der Veröffentlichungsserie „Nachgehakt“, sollen wichtige Erkenntnisse und Aussagen aus den Wirkungsstudien kurz und prägnant aufbereitet werden, um sie für die Praxis nutzen zu können. Die Ausgabe 1/2020 befasst sich mit der Frage der Wirkungen im Kontext von Systemsprengern.

www.bvke.de

Service des AFET für Mitglieder: Fachbeiträge zu „Systemsprengern*innen“ kostenlos erhältlich.

Der AFET hat sich vielfach mit den sogenannten Schwierigen*/denjenigen die Schwierigkeiten haben, befasst. Die ‚Unbändigen‘, die ‚Verhaltensauffälligen‘, die ‚Verhaltensoriginellen‘, die ‚Hoch-Risiko-Klientel‘, die ‚Systemsprenger*innen‘ – es ist schwer eine Beschreibung für die jungen Menschen zu finden, die angemessen und nicht stigmatisierend ist. In den Beiträgen diverser Autor*innen wurde eine inhaltliche Annäherung an diese Klientel der Kinder- und Jugendhilfe versucht. Zuletzt anlässlich des Films Systemsprenger in einem Interview mit Prof. Dr. Menno Baumann.

Mitglieder des AFET können folgende Zusammenstellung von Beiträgen aus den „Dialog Erziehungshilfe-Ausgaben“ der letzten Jahre als pdf kostenlos anfordern:

- **Systemsprenger in der Kinder- und Jugendhilfe.** Interview Reinhold Gravelmann mit Menno Baumann, Dialog Erziehungshilfe 3-2019
- **Intensivpädagogische Eingriffe zum Wohle der Kinder und Jugendlichen?!** Sven Heuer, Dialog Erziehungshilfe 3-2018
- **Individualpädagogische Angebote am Beispiel der Gemeinnützigen Jugendhilfe Sirius GmbH.** Jens Dreger, Dialog Erziehungshilfe 2-2017
- **Die Systemfrage – „Schwierige“ Kinder und Jugendliche in den Systemen von Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie.** Reinhold Gravelmann, Dialog Erziehungshilfe 3-2015
- **Mit Respekt und Würde für alle „Unbändigen“.** Franziska Krömer, Dialog Erziehungshilfe 4-2014
- **Deutsch-russische Kooperation in der Arbeit mit Jugendlichen aus Risikogruppen.** Svetlana Rastschetina/Wladimir Süß, Dialog Erziehungshilfe 3-2014
- **Geschlossene Unterbringung – empirische Befunde statt Bauchgefühle.** Christian Schraper, Dialog Erziehungshilfe 1-2014
- **Was tun mit den ‚Schwierigen‘?** Reinhold Gravelmann, Dialog Erziehungshilfe 1-2014
- **Subjekt- und Personenorientierte Erziehungshilfe.** Eckart Schmidt, Dialog Erziehungshilfe 1-2013
- **Systemisches Arbeiten bei schweren Konflikten. Minenfeld Mädchenwohngruppe.** Anton Hergenhan / Margret von Pritzelwitz, Dialog Erziehungshilfe 1-2012
- **Jugendlichen im Spannungsfeld von Ausgrenzung und Integration.** Matthias D. Witte, Dialog Erziehungshilfe 3-2011
- **Nicht (mehr) erreichbar und tragbar? – Die Arbeit mit ‚schwierigen‘.** Freiburger StrassenSchule (FSS), Franz-Jürgen Blumenberg/Ingrid Götz, Dialog Erziehungshilfe 4-2010
- **Nicht (mehr) erreichbar? ‚Schwierige‘ Jugendliche im Spannungsfeld von Ausgrenzung und Integration.** Nicole Rosenbauer, Dialog Erziehungshilfe 4-2010

AFET-Aktivitäten in 2019

Projekte

- **Praxisforschungsprojekt „Integrationshilfen – schulische Teilhabe in der Verantwortungsgemeinschaft von Jugendhilfe, Schule und Sozialhilfe gestalten“.** 2-jähriges Praxisforschungsprojekt des AFET in Kooperation mit dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH. Förderung durch die Dt. Stiftung Jugendmarke e.V. Beginn: Okt. 2018.
 - 14.02.2019 in Hannover „Schulische Teilhabe gestalten – Trotz/ mit/durch Schulbegleitung?!“ Fachtagung AFET und Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism) – Land Niedersachsen.
 - 14.05.2019 in Hannover. 1. Fachforum "Integrationshilfen an Schulen: Was gilt als Bedarf? Was ist der Bedarf? Wer hat welchen Bedarf?". Fachforum gemeinsam mit den Kooperationspartnern des Projektes.
 - 25.06.2019: Fachgespräch mit Expert*innen aus Wissenschaft, Politik und Praxis in Berlin. 1. Fachgespräch "Bildungspolitische Strategien zur inklusiven Schule – welche Rolle spielt die Schulbegleitung?".
 - Schulbegleitung – Zwischen Teilhabeverbesserung und exklusiver Besonderung (Fachartikel im Dialog Erziehungshilfe 4-2019).
- **AG Kinder psychisch kranker Eltern (Geschäftsführung durch den AFET-Projektabschluss Dezember 2019).**
 - 21.03.2019: Fachgespräch 1 Bedarfsgerechtigkeit, Passgenauigkeit, Flexibilität und Kontinuität der Hilfen und Angebote sicherstellen.
 - 22.03.2019: Fachgespräch 2 – Zugang zu Hilfen und Angeboten erleichtern.
 - 03.04.2019: Fachgespräch 3 – Vernetzung und Kooperation stärken.
 - 28./29.08.2019: Abschlusssitzung und Konsentierung der Empfehlungen.
 - 19.12.2019: Veröffentlichung Abschlussbericht mit den Empfehlungen.
- **CHIMPS-NET – Kinder und Jugendliche mit psychisch kranken und suchtkranken Eltern – children of mentally ill parents – network.** (Projektbeginn: Okt. 2019). Der AFET beteiligt sich als Erziehungshilfefachverband an diesem Projekt durch Bekanntmachung der Inhalte in seinen Zusammenhängen.



Kooperationstagungen

- Vier regionale Kooperationstagungen "Alles schon perfekt? – Welche Auswirkungen hat das BTHG auf die Kinder- und Jugendhilfe und welche Herausforderungen ergeben sich in Bezug auf ein "inklusives SGB VIII"? auf Initiative des AFET.
 - 25.03.2019 in Düsseldorf. In Kooperation mit dem Ev. Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL.
 - 29.03.2019 in Hannover. In Kooperation mit dem Fachbereich Jugend Region Hannover.
 - 06.06.2019 in Marburg. In Kooperation mit der Universitätsstadt Marburg.
 - 23.08.2019 in Berlin. In Kooperation mit dem kjhv – Kinder- und Jugendhilfe-Verbund Berlin-Brandenburg und dem Paritätischen Berlin – Paritätisches Jugendhilfeforum.
- 16.05.2019 in Frankfurt: Was leisten die stationären Hilfen zur Erziehung? Heimerziehung und Soziale Teilhabe. Gemeinsame Fachtagung der Erziehungshilfefachverbände.
- 27.09.2019 in Hannover: Kooperationstagung "Dialogpartner Technik" – Brennpunkte schulischer und außerschulischer Erziehungshilfe mit der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Institut für Sonderpädagogik, Abteilung Pädagogik bei Verhaltensstörungen und dem EREV.
- 05.11.2019 in Berlin: Mitwirkung an der Tagung Kleine Held(inn)en in Not⁷ – Intersystemische Hilfe für Kinder suchtkrank/psychisch kranker Eltern mit dem Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V. und dem Paritätischen Gesamtverband e.V.

Vorträge/Podiumsbeiträge/Arbeitsgespräche

- 30.10.2019. Fachtag Kinder aus vulnerablen Familien, Paritätischer Niedersachsen. AFET-Beitrag: Sozialpolitische/strukturelle Einschätzung zur Situation vulnerabler Familien.
- 06.11.2019. ConSozial in Nürnberg. Kinder psychisch kranker Eltern: Welche Hilfen greifen?
- Arbeitsgespräche der Erziehungshilfefachverbände mit den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung zum „Inklusiven Kinder- und Jugendhilferecht“.
- 27.09.2019, Podiumsgast; SOS Kinderdorf, „Aufwachsen woanders – Was brauchen junge Menschen in der stationären Erziehungshilfe?“

Fachartikel

- Buchbeitrag Klinckhardtverlag „Neue Medien in der Kinder- und Jugendhilfe“.
- Psychosoziale Folgen von Arbeitslosigkeit für junge Geflüchtete (Dialog Erziehungshilfe 1/2019).
- Machbarkeit von Jugendhilfeplanung in den Hilfen zur Erziehung (Dialog Erziehungshilfe 2/2019).
- „Systemsprenger“ in der Kinder- und Jugendhilfe – Interview mit Menno Baumann (Dialog Erziehungshilfe 3/2019).
- Blended Learning und E-Learning in der Kinder- und Jugendhilfe (Dialog Erziehungshilfe 4/2019).
- Arbeitsgruppe Kinder psychisch kranker Eltern legt Empfehlung vor (Dialog Erziehungshilfe 4/2019).
- Rainer Kröger, Claudia Langholz: Einige Anmerkungen des AFET zu Weiterentwicklungsbedarfen der Kinder- und Jugendhilfe (Schwerpunktheft: "Ein Jahr im Dialog: Wo steht die SGB VIII-Reform?" Zeitschrift „Jugendhilfe“).

Veröffentlichungen

- Synopse zur dritten Reformstufe des BTHG ab 2020 (mit Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe): Ergänzende Anlage zur Broschüre „Wesentliche Änderungen des BTHG ab 2018 und mögliche Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe.“
- AFET-Veröffentlichung Nr. 78/2019 "Richtig beteiligt? Rolle der Berufsheimnisträger*innen im Kinderschutz".

Stellungnahmen / Positionspapiere

- Februar/März 2019: AFET-Stellungnahmen zum Vormundschaftsgesetz und zum Sozialen Entschädigungsgesetz.
- März 2019: Der AFET-Fachausschusses Jugendhilferecht und -politik hat am 28.03.2019 das Positionspapier „Mit unabhängigen Ombudsstellen die Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe stärken“ verabschiedet mit Erläuterungen zur Notwendigkeit weiterer konkretisierender und verbindlicher rechtlicher Regelungen im SGB VIII.
- Mai 2019: Zwischenruf der Erziehungshilfefachverbände und der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zur SGB VIII - Reform. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung und die Erziehungshilfefachverbände richten einen dringenden Appell an die verantwortlichen Abgeordneten des Deutschen Bundestages!
- 10. Sep. 2019: Ohne qualifizierte Jugendhilfeplanung keine inklusive Jugendhilfe?! Ein Zwischenruf des AFET zur aktuellen Reformdebatte des SGB VIII.

Fachpolitische Beteiligung am SGB VIII-Prozess

- Fachliche Anmerkungen zu den vorgelegten Diskussionspapieren.
- Teilnahme des AFET an zwei Dialogforen „Mitrede-Mitgestalten“ zur SGB VIII-Reform und Teilnahme an der Abschlussveranstaltung.
- 07.11.2019 Parlamentarisches Gespräch der Erziehungshilfefachverbände mit Abgeordneten des Ausschusses Familie, Senioren Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages zur „Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – Inklusive Lösungen im SGB VIII“.

Fachgespräche auf Bundesebene

- 10.04.2019 Einladung der AFET-Geschäftsführerin als Sachverständige im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages zum Thema „Kinder psychisch kranker Eltern“.

Aktuelle Spannungsfelder des Datenschutzes im Kinderschutz Worauf kommt es bei Übermittlung von Daten nach § 4 KKG und im „8a-Verfahren“ an?

Im November 2019 veranstaltete der AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe das Expert*innengespräch zu dem Thema „Datenschutz im Kinderschutz“.

Die Veranstaltung fokussierte sich auf die aktuellen Fragen der Praxis bei der Informationsweitergabe und den Schutzauftrag der Berufsheimnisträger*innen im sog. § 8a – Verfahren und nach § 4 KKG. Die Rolle der Netzwerkarbeit und Kooperation im Sinne der Verantwortungsgemeinschaft ist für einen gelingenden Kinderschutz essenziell. Jedoch unterliegen alle Berufsheimnisträger*innen der Schweigepflicht im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit. Wie das Spannungsfeld zwischen effektivem Kinderschutz, Kooperation im Sinne der Verantwortungsgemeinschaft, einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Klient*innen und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelingt, sollte aus wissenschaftlicher, praktischer und rechtlicher Sicht in diesem Expert*innengespräch beleuchtet werden.

Die Geschäftsführerin des AFET, Jutta Decarli und die Referentin, Dr. Koralia Sekler wiesen in ihrer thematischen Einführung auf die Aktualität des Themas hin: Der AFET begleitet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bei der aktuellen bundesweiten Debatte über Herausforderungen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und fungiert als Impulsgeber für die rechtliche Ausgestaltung des SGB VIII. Gerade in Bezug auf die Kooperation mit Berufsheimnisträger*innen im medizinischen Bereich gibt es weiterhin einen Klärungs- und Handlungsbedarf. Der gerade veröffentlichte AFET-Sammelband „Richtig beteiligt? Rolle der Berufsheimnisträger*innen im Kinderschutz“ bietet dazu einige Schlaglichter aus verschiedenen Sichten (öffentliche und freie Träger, Recht und Wissenschaft).

Die Ergebnisse des Expert*innengesprächs speisen die Vertreter*innen des AFET in die Kinder- und Jugendhilfepraxis und die bundespolitische Diskussion ein.

Die wesentlichen Aspekte des Fachgesprächs sind im nachfolgenden Text zusammengefasst.

1. Datenschutz im § 8a SGB VIII-Verfahren öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe*

(Prof. Dr. Christoph Radewagen, Hochschule Osnabrück)

Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe haben bei ihrer Tätigkeit unterschiedliche Datenschutzvorschriften zu beachten: Im Kinderschutz einschlägig sind insbesondere die seit dem 25.05.2018 EU-weit geltende Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die in den Sozialgesetzbüchern SGB I, SGB VIII und SGB X genannten spezifischen Normen. Während die DSGVO eher den organisatorischen Datenschutz innerhalb eines Jugendhilfeträgers regelt, zielen die Vorschriften des SGB vorwiegend auf den Umgang einer einzelnen Fachkraft mit Sozialdaten ab. Sozialdaten sind alle personenbezogenen Daten, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle (z.B. dem Jugendamt) im Hinblick auf ihre Aufgabenerfüllung verarbeitet werden. Hinzu kommt noch die strafrechtliche Verschwiegenheitsverpflichtung gem. § 203 Abs. 1 StGB.

Informationen, die Jugendamtsmitarbeiter*innen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung bekannt sind, unterliegen einer Reihe von Vorschriften und bedürfen zur Weitergabe einer Übermittlungsbefugnis. Unabhängig von einschlägigen Normierungen ist die Wahrung der Privatsphäre der Adressat*innen und der Schutz anvertrau-

ter Daten auch ein das Handeln leitendes ethisches Prinzip Sozialer Arbeit.

Meldungen Dritter zu einer vermuteten Kindeswohlgefährdung

Für einen effektiven Kinderschutz sind Jugendämter auf Informationen von Nachbarn, Verwandten, Lehrkräften, Ärzt*innen oder auch Trainer*innen aus Sportvereinen angewiesen. Speichern darf das Jugendamt alle gemeldeten Daten gem. § 63 Abs. 1 SGB VIII, die es zur Aufgabenerfüllung (hier: Kinderschutz) benötigt. Das gilt auch für die bei einer Kommunikation übermittelte Telefonnummer oder Mailadresse eines Melders/einer Melderin und selbst dann, wenn diese/r anonym bleiben möchte.

Das Jugendamt ist über die Regelung in § 8a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen und sie einer Gefährdungseinschätzung mit mindestens einer weiteren (analog § 8a Abs. 4 SGB VIII insoweit erfahrenen) Fachkraft zu unterziehen.

Datenerhebung bei Dritten im Rahmen der Gefährdungseinschätzung

Nach Erhalt einer Kinderschutzmeldung von Dritten bzw. durch eigene Beobachtungen kann es notwendig sein, weitere Daten zu erheben, um zu überprüfen, ob es sich bei den verfügbaren Informationen um gewichtige Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung handelt. Das umfasst auch, Kinder in ihrer gewöhnlichen Umgebung in Augenschein zu nehmen. Analog dem Ersterhebungsgrundsatz regelt § 8a Abs. 1, Satz 2 SGB VIII, dass neben den Kindern/Jugendlichen insbesondere die Erziehungsberechtigten, in der Regel die Eltern, bei der Informationsgewinnung mit einzubeziehen

sind. Als verantwortliche Akteure sollen gerade sie aktiv am Kinderschutz mitwirken. In der Praxis kann es Fälle geben, in denen dieser Ansatz problemverschärfend sein und dadurch ein Hilfefzugang ernsthaft erschwert werden kann.

In Fällen eines vermuteten sexuellen Kindesmissbrauchs besteht für das Jugendamt gem. § 8a Abs. 1, S. 1 SGB VIII die Möglichkeit, bewusst auf die Einbeziehung der Betroffenen zu verzichten und gem. § 62 Abs. 3 Ziff. 4 SGB VIII Daten bei Dritten ohne ihre Kenntnis zu erheben. Anders ließe sich das Gefährdungspotential betroffener Kinder und Jugendlicher fachlich nicht oder nur sehr erschwert einschätzen. Das umfasst auch die Möglichkeit, sich ohne Wissen der Eltern z.B. in der Schule oder im Kindergarten einen unmittelbaren Eindruck vom Kind zu machen.

Ergibt der Einschätzungsprozess, dass es sich bei den Sachverhalten nicht um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gehandelt hat, besteht analog des Ausschlusses einer Weitergabe von Melderdaten an die Eltern keine Informationspflicht des Jugendamtes den Betroffenen gegenüber. Sie sind also nicht darüber zu informieren, dass man „im Hintergrund“ eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen hat. Das gilt auch für die Fälle, in denen Daten bei Dritten (z.B. Lehrer*innen oder Ärzt*innen) erhoben worden sind.

Weitergabe von anvertrauten Adressatendaten ans Familiengericht

Informationen, die dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin des Jugendamtes im Rahmen einer Hilfe von den betroffenen Eltern bzw. ihren Kindern anvertraut worden sind, fallen unter den besonderen Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII. Für diese Daten gilt ein sehr hoher Verschwiegenheitsschutz, so dass sie auch in einem familiengerichtlichen Verfahren nicht automatisiert weitergegeben werden dürfen. § 65 SGB VIII genießt insofern gem. § 37 SGB I Vorrang

gegenüber § 69 SGB X. Einzig, wenn sich die Gefahrensituation nicht anders abwenden lässt bzw. eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden kann, ist die Datenweitergabe gem. § 65 Abs. 1 Nr.2 SGB VIII zulässig.

Weitergabe von Gefährdungsdaten an einen leistungserbringenden freien Jugendhilfeträger in Kinderschutzfällen

Ergibt eine Risikoeinschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die von den Eltern ausgeht bzw. von ihnen nicht abgewandt werden kann, tritt die/der zuständige Mitarbeiter*in des Sozialen Dienstes in eine Garantenpflicht. Er/sie ist also im Rahmen seines/ihrer Schutz-auftrages verpflichtet, die für das Kind/den Jugendlichen bestehende Gefahr abzuwenden.

Hierbei sind die Eltern aktiv mit einzubeziehen. Sind Eltern zwar problemeinsichtig und kooperativ jedoch nicht in der Lage, die Gefahrensituation alleine abzuwenden, ist es in der Regel notwendig, einen freien Jugendhilfeträger als Leistungserbringer hinzuzuziehen. Anders als das Jugendamt sind freie Träger nicht Teil des staatlichen Wächteramtes, da ihr Kontakt zu den von ihnen betreuten Kindern und Jugendlichen nicht auf dem SGB VIII, sondern auf einem zivilrechtlichen „Vertrag zugunsten Dritter“ nach § 328 BGB beruht.

Auch wenn freie Träger kein Normadressat des SGB VIII sind, sind sie Teil der Kinder- und Jugendhilfe. Insofern entfaltet der in § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII beschriebene Programmsatz „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen“ ihnen gegenüber ebenfalls handlungsleitende Wirkung. Sie können die Garantenpflichten fallverantwortlicher Fachkräfte aus dem Jugendamt bei der Einbeziehung in die Aufgabenerledigung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe per Delegation „übernehmen“. Erbringt die Fachkraft eines freien Trägers z. B. im Rahmen von Hilfe zur

Erziehung eine Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII und liegt in dem konkreten Einzelfall eine vom Jugendamt eingeschätzte Kindeswohlgefährdung vor, „übernimmt“ sie quasi Garantenpflichten der zuständigen Fachkraft aus dem Jugendamt zur Umsetzung des Schutzauftrages. Voraussetzung ist aber, dass ihr die Gefährdungsaspekte bekannt sind.“ Hierfür hat der/die fallverantwortliche Mitarbeiter*in die leistungserbringende Fachkraft des freien Trägers detailliert über die Gefahrensituation des Kindes/Jugendlichen und die von den Eltern zu erfüllenden Sicherstellungsaufgaben zu informieren. Idealerweise geschieht dies mit Zustimmung der betroffenen Eltern. Liegt diese nicht vor, kann sich eine Übermittlungsbefugnis aus § 34 StGB, dem rechtfertigenden Notstand, ergeben. In solchen Fällen ist jedoch kritisch zu hinterfragen, ob die Eltern überhaupt problemeinsichtig und kooperativ sind oder ob evtl. das Familiengericht zum Schutz des Kindes/Jugendlichen informiert werden muss.

2. Umgang mit Daten- und Informationsweitergabe in Kinderschutzverfahren. Bericht aus der Praxis eines Jugendamtes

(Gabriele Bartoszak, Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen, Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Jugend und Familie, Kommunalen Sozialer Dienst)

Die Rolle des Jugendamtes in der Zusammenarbeit mit den Berufsheimnisträger*innen

Durch das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 ergaben sich für die Jugendämter erhebliche Veränderungen in der Netzwerkarbeit im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes. Sie tragen die Verantwortung für die Entwicklung und Pflege von Netzwerken und sind neben den Berufsheimnisträger*innen ein Teil der Verantwortungsgemeinschaft. Die Jugendämter haben die Aufgabe verbindliche Absprachen zur Zusammenarbeit im Kinderschutz mit Angehörigen der Ver-

antwortungsgemeinschaft zu treffen. Für weitere Angehörige der Verantwortungsgemeinschaft außerhalb der Jugendhilfe besteht diesbezüglich keine Verbindlichkeit. Hier ist es definitiv zu wünschen, dass alle Mitglieder der Verantwortungsgemeinschaft gesetzlich verpflichtet werden, eigene Kinderschutzvereinbarungen innerhalb ihrer Institution abzuschließen. Die Zusammenarbeit in der Verantwortungsgemeinschaft hat den Schwerpunkt des fachlichen Austausches und der anonymen Beratung bei möglicher Kindeswohlgefährdung oder Unterstützungsbedarf. Die Zielsetzung hierbei ist die bestmögliche Unterstützung und Präventionsmaßnahmen für die Kinder und ihre Erziehungsberechtigten zu gewährleisten. Gerade, wenn so viele Professionen mit den Sozialdaten arbeiten und diese untereinander austauschen, ist es wichtig, dass der Transfer zwischen den Professionen gesetzlich geregelt ist und den Kindern und ihren Erziehungsberechtigten ihr informelles Selbstbestimmungsrecht gewährleistet wird.

Datenschutz als Qualitätsmerkmal der sozialpädagogischen Arbeit

Der Datenschutz ist ein Qualitätsmerkmal der sozialpädagogischen Arbeit. Die rechtlichen Vorgaben rahmen diese Arbeit. Genau dieser Rahmen sorgt dafür, dass Berufsgeheimnisträger*innen ohne Zustimmung der Betroffenen nicht in ein § 8a-Verfahren einbezogen werden, oder die verantwortliche Fachkraft entscheidet, welche Personen in Maßnahmen zum Schutz des Kindes involviert werden.

Die Entscheidung darüber wird immer im eigenen Ermessen und Einbezug der Klient*innen getroffen. Aus diesem Grund gibt es keine verbindliche Einigung, inwiefern

Berufsgeheimnisträger*innen eingebunden werden müssen. Die Vereinbarungen im Kinderschutz sollen demzufolge der Prävention dienen und Kindeswohlgefährdungen vermeiden. Des Weiteren sollen Kinder und Jugendliche und ihre Erziehungsberechtigten in ihrer Selbsthilfekraft gestärkt werden und die Ressourcen, die die Verantwortungsgemeinschaft bietet, möglichst nutzen. Zusammenfassend bedeutet das, dass die Vereinbarung zur Arbeitsorganisation zwischen Berufsgeheimnisträger*innen und dem Jugendamt dort endet, wo eine meldepflichtige Kindeswohlgefährdung vorliegt. Jede Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Netzwerk beinhaltet datenschutzrechtliche Vorgaben. Alle Sozialdaten werden anonymisiert und pseudonymisiert, alle Beteiligten unterliegen ihrer Schweigepflicht. Der § 3 KKG regelt die Ablauforganisation für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz.

Praxisbeispiele aus der Landeshauptstadt Hannover

Die Landeshauptstadt Hannover, wie andere Kommunen auch, hat mit verschiedenen Institutionen – darunter Grundschulen, Geburtskliniken, Kinder- und Jugendkrankenhäusern, Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft, der Suchthilfe und der Sozialpsychiatrie – Absprachen zur Zusammenarbeit im Kinderschutz getroffen. Diese gehen über die Standardvereinbarungen zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII (Qualifikation und Einsatz von insoweit erfahrenen Fachkräften) und § 72 SGB VIII (erweiterte Führungszeugnisse) mit Anbietern der Leistungen nach dem SGB VIII hinaus. Mit einigen Institutionen, wie beispielsweise der Suchthilfe oder Sozialpsychiatrie, gibt es genaue Vereinbarungen zur Zusammenarbeit in Einzelfällen. Um

eine weitere Beratung und Unterstützung der Eltern zu sichern, ist die Vereinbarung ganz besonders in Bezug auf die Weitergabe der Sozialdaten und die Absprachen zur Beteiligung der Berater*innen zu treffen. Also muss auch entschieden werden, wann und welche Sozialdaten bei den Eltern und/oder Kindern zu erheben sind. In den Vereinbarungen liegt der Fokus auf dem Datenschutz und der informellen Selbstbestimmung der Klient*innen.

Deswegen ist Datenschutz, wie bereits erwähnt, ein Qualitätsmerkmal Sozialer Arbeit und die Basis für eine vertrauliche Zusammenarbeit. Ein Praxisbeispiel dafür sind kollegiale Beratungen, zu denen Berufsgeheimnisträger*innen hinzugezogen werden, um ihr Fachwissen in eine Risikoeinschätzung einzubinden. Dabei werden die Sozialdaten pseudonymisiert beziehungsweise die Erziehungsberechtigten um ihr Einverständnis gebeten. Berufsgeheimnisträger*innen begleiten ebenfalls Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche zu Hilfeplangesprächen mit deren Zustimmung. Diese Beispiele haben eines gemeinsam: Der Datenschutz ist ein rahmender Qualitätsstandard für alle Beteiligten.

Seit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes haben sich noch weitere Schnittstellen ergeben. Durch mehr Netzwerkarbeit und Kooperation allgemein im Kinderschutz, aber auch vor allem im Einzelfall, wird geregelt, wie der Austausch von Sozialdaten zu erfolgen hat.

Seit 2015 gibt es in der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover das Angebot einer telefonischen Fachberatung gemäß § 4 KKG und § 8b SGB VIII. Innerhalb des ersten Jahres wurde deutlich, dass

Datenschutz bei frühen Hilfen

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) hat 2015 eine Broschüre zum „Datenschutz bei Frühen Hilfen. Praxiswissen Kompakt“ herausgegeben. Durch eine Ergänzung in Form eines Beilegers gibt das NZFH nunmehr einen kurzen Überblick über die Veränderungen, die sich durch die DSGVO ergeben haben, etwa Hinweise zu den Informationspflichten nach Art.15 DSGVO, das Auskunftsrecht nach Art.16 DSGVO oder das „Recht auf Vergessenwerden“ nach Art.17 DSGVO.

Berufsgeheimnisträger*innen, insbesondere aus dem Schulsystem, Beratungen im Jugendamt wahrgenommen haben und dabei oft die Sozialdaten nannten. Das zeigt deutlich eine Grenze der anonymen Beratung durch Fachkräfte im Schutzauftrag. Daher ist auch die Information zum Datenschutz Teil der telefonischen Beratung nach § 4 KKG.

Berufsgeheimnisträger*innen, die viel mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, wünschen sich zunehmend mehr Rückmeldung über die weiteren Hilfsmaßnahmen nach ihrer Meldung. Nur wenn Erziehungsberechtigte der Weitergabe der Daten zustimmen, können Berufsgeheimnisträger*innen an der Hilfeplanung beteiligt werden.

In den vergangenen Jahren sind auch positive Entwicklungen festzustellen. Beispielweise hat bei den Berufsgeheimnisträger*innen die Handlungssicherheit zugenommen. Sie nutzen in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den Klient*innen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen als Vertrauensschutz. Oftmals begleiten Berufsgeheimnisträger*innen ihre Klient*innen zum Jugendamt und bekommen die Zustimmung an Gesprächen und Hilfsmaßnahmen beteiligt zu werden. Manchmal werden durch die Schweigepflichtentbindung Gesprächstermine innerhalb der eigenen Institution organisiert.

Grundlegend lässt sich feststellen, dass sich die Kooperation zwischen den Professionen der Verantwortungsgemeinschaft verbessert hat. Der Datenschutz und die Schweigepflicht bieten die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Kindern und Jugendlichen. Die pädagogische Arbeit wird qualitativ höher, wenn eine Lehrkraft mit den Eltern darüber spricht, weshalb sie sich Sorgen um das Kind macht und mit ihnen bespricht, welche Informationen dem Jugendamt mitgeteilt werden dürfen. Der Datenschutz bietet bereits jetzt in der Zusammenarbeit mit den Klient*innen weitreichende Möglichkeiten für Berufsgeheimnisträger*innen an Beratungen und Hilfeplanungen mitzuwirken. Die Forderung der Medizin im Entwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes Sozialdaten als Rückmeldung an Berufsgeheimnisträger*innen ohne Zustimmung der Beteiligten weiterzugeben, sollte auf keinen Fall umgesetzt werden.

Die Verpflichtung Daten bei den Betroffenen zu erheben, stellt durch Gespräche zwischen Berufsgeheimnisträger*innen und Fachkräften mit den Erziehungsberechtigten und den Kindern Transparenz und Verbindlichkeit her. Dadurch entsteht eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, die, neben dem Datenschutz, Erziehungsberechtigte dazu befähigt ihre Kinder zu schützen.

3. Das Eigentliche vor der drohenden Formularisierung retten. Zur Bedeutung des Rechts der personalen Informationsbeziehungen (Datenschutz) für den Kinderschutz.

(Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt und Vorsitzender des DIJuF)

Der Umgang mit Daten über die Klient*innen ist ein Spiegelbild für den Umgang mit den Klient*innen. Dieser wirkt sich auf zwei Ebenen aus: 1. auf die Beziehungsarbeit mit den Klient*innen und 2. auf das Aufgabenverständnis und die Identität der pädagogischen Fachkräfte.

Historischer Verlauf der gesetzlichen Entwicklung

- **1975:** Im § 203 Abs. 1 StGB werden staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen und staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen aufgeführt. Der Paragraph stellt die Weitergabe von fremden Geheimnissen, die im beruflichen Kontext anvertraut worden sind, unter Strafe.
- **1980:** Das SGB X tritt in Kraft und regelt die Zuständigkeits- und Aufgabenbereiche der Behörden. Das Jugendamt wird nicht als Zuarbeiter des Familiengerichts angesehen. Die Jugendhilfe nimmt diese Neuerung nur distanziert an.
- **1983:** Das Bundesverfassungsgericht beschließt das Grundrecht auf infor-

Kinderschutz in der Praxis der Erziehungsberatung

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung hat eine Stellungnahme zum Kinderschutz in der Praxis der Erziehungsberatung vorgelegt. Darin wird nach einer Analyse konstatiert:

„Das Potenzial von Erziehungsberatungsstellen im regionalen Kinderschutz wird vielerorts nicht so genutzt, wie es dem Erfahrungswissen und den durch das multiprofessionelle Team gegebenen Möglichkeiten entsprechen würde. Psychologisches Wissen und psychotherapeutische Methoden, die eine hohe Bedeutung in allen Bereichen des Kinderschutzes haben, finden sich im Rahmen der Jugendhilfe vorrangig an Erziehungsberatungsstellen.

Ein stärkeres Gewicht darauf würde eine Bereicherung der diagnostischen und der prognostischen Sicherheit bedeuten. Erziehungsberatungsstellen sollten sich die Frage stellen, inwieweit sie sich noch stärker aktiv einbringen können, um ihre Rolle im Kinderschutz zu stärken, welche einschlägigen Kompetenzen sie dafür weiter ausbauen müssen, und welche strukturellen Veränderungen ggf. noch notwendig sind, um den Anforderungen gerecht zu werden.“ (S.6)

Die Stellungnahme (2/2019) ist downloadbar unter: www.bke.de/content/application/mod.content/Info%20-19%20kinderschutz.pdf
www.bke.de

melle Selbstbestimmung. Dies gilt als Meilenstein des Datenschutzes.

- **1990/1991:** Im Jahr 1990 tritt das Sozialgesetz Buch – Achstes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) in Kraft. Das KJHG bringt systemklärende und originäre Impulse, wie die Datenspeicherung, den Vorrang von Hilfefunktion (§ 64 Abs.2 SGB VIII) und den besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe (§ 65 SGB VIII).
- **2005:** Der § 62 und § 65 SGB VIII werden novelliert. Außerdem tritt im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetzes der § 8a SGB VIII in Kraft.
- **2012:** Das Bundeskinderschutzgesetz mit dem beinhaltenen § 4 KKG tritt in Kraft. Die bisherige klare Orientierung wird „verbessert“. Allerdings entstehen Irritationen und Konfliktsituationen durch den schwer definierbaren Begriff „Kindeswohlgefährdung“.
- **2018:** Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) tritt in Kraft. Aus politischer Sicht ist diese Verordnung ein Erfolg, jedoch wird dadurch die Kinder- und Jugendhilfe formularisiert.

Risiken und Chancen des Rechts der personalen Informationsbeziehungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Recht der personalen Informationsbeziehungen keine Klarheit schafft. Die Kinder- und Jugendhilfe hat, so Mörsberger, in den letzten vier Jahrzehnten wenig Interesse und Engagement an der Gestaltung der Gesetze gezeigt und höchstens auf die Initiativen Anderer reagiert. Die Kinder- und Jugendhilfe macht die „Formularisierung“ un widersprochen mit. Mittlerweile ist die Gesetzeslage unübersichtlich und die Ausnahmen von den Grundprinzipien dominieren. Außerdem ist ein Trend festzustellen, dass mehr der Schutz der Privatsphäre in den Vordergrund rückt anstelle des Aspekts des Vertrauens.

Das Recht der personalen Informationsbeziehungen stellt aber auch die Chance dar,

dass das Profil der Kinder- und Jugendhilfe und ihre Funktion im Sinne eines wirkungsvollen Kinderschutzes geschärft und gesichert werden kann. So kann deutlicher dargestellt werden, dass die Kinder- und Jugendhilfe nicht die „Kinderschutzpolizei“ ist. Sie führt keine Ermittlungen, sondern schafft Kontakt und Zugang zu den Betroffenen, um Unterstützung zu bieten – jedoch immer mit der Option, bei Gefährdung die Initiative zu ergreifen und ggf. mit der Unterstützung des Familiengerichts in das Elternrecht einzugreifen. Leider ist diese Option in den Vordergrund gerückt. Das heißt: Kindeswohl steht mehr im Vordergrund als die Hilfe.

Diese Entwicklung ist unter anderem auch der politischen, fachlichen und rechtlich diffusen Panik nach dramatischen Todesfällen geschuldet. Ähnlich wie im Strafrecht werden Taten als Interventionsanlass gesehen und dienen als Legitimation für Eingriffe. Dadurch wird die Prävention schnell zur Intervention.

Es wurden und werden keine Analysen darüber erstellt, was im Umgang mit den personenbezogenen Daten im Gesamtsystem Kinderschutz sinnvoll wäre. Vielmehr versucht jedes System für sich dem Kinderschutz gerecht zu werden.

Die Ungenauigkeit des Kinderschutzes und seiner Begrifflichkeiten sind ein großes Manko, weshalb es kritisch ist, Kinderrechte im Grundgesetz, einem präzisen und klar formulierten Gesetz, zu verankern.

Vertrauen und Misstrauen im Kinderschutz

Vertrauen ist der Grundstein der sozialpädagogischen Arbeit. Vertrauen kann verschiedene Facetten haben wie das Vertrauen in Fachkompetenz, Integrität, Diskretion oder das Systemvertrauen. Wichtig bei dem sensiblen Thema ist die Authentizität. Wer dieses Thema nur oberflächlich behandelt, wird es nicht fördern: Vertrauen. Die Kommunikation zwischen Erziehungsbe-

rechtigten und pädagogischen Fachkräften soll ebenfalls vertrauensvoll stattfinden. Begriffe wie „Melden“, „Maßnahmen“ oder „Kindeswohlgefährdungsfall“ fördern kein Vertrauen. Alternative Vorschläge für diese Begriffe wären: Mitteilen, Leistungen oder auch Hilfen.

Der Begriff des Vertrauens lässt sich in vier Modi unterteilen:

1. Modus der Gefolgschaft/des Gottvertrauens
2. Modus der Freundschaft /der Liebe
3. Modus der Skepsis/der Vorsicht
4. Modus der Absicherung durch Rahmenbedingungen und Recht.

Im Kinderschutz herrscht hauptsächlich der Modus der Skepsis und Vorsicht und das ist legitim. Man könnte diesen Modus auch „Normalmodus“ nennen, denn erst nach kritischer Prüfung wird das Risiko des Vertrauens eingegangen. Er lässt Veränderungen zu und verharret nicht in Abwehr, schenkt aber auch kein blindes Vertrauen. Der vierte Modus stellt eine Art „Auffangposition“ dar. Wenn (noch) kein Vertrauen besteht, soll es durch rechtliche Regelungen, Vereinbarungen und andere Absicherungsmaßnahmen gesichert werden. Misstrauen kann in manchen Situationen notwendig sein. Aus Sicht der Klient*innen ist ein misstrauisches Verhalten wichtig, wenn Schutz- und Hilfesysteme sich übermächtig gerieren. Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe ist Misstrauen im Fall der akuten Gefahr elementar. Außerdem bildet Misstrauen die Basis für Kritik und Selbstbehauptung.

Konsequenzen und Perspektiven

Als Konsequenzen für die pädagogische Praxis sollten „geschützte Räume“ geschaffen und gesichert werden. Das ist leider durch das Aufführen der pädagogischen Fachkräfte im § 203 Abs. 2 StGB nicht möglich. Ein Recht auf Verschwiegenheit gibt es im Kinderschutz nicht. Die heutigen Kriterien sind, so Mörsberger, zu allgemein gehalten und die Bindung an

Berufsgruppen nur begrenzt sinnvoll. Wenig sinnvoll ist ebenfalls die Differenzierung der DSGVO nach der Sensibilität der Daten. Die wurde nur akzeptiert, um eine multilaterale Regelung überhaupt schaffen zu können.

Es gibt auch positive Tendenzen: Die Datenschutzkriterien auf die Kinder- und Jugendhilfe auszuweiten ist im Sinne des Zweckbindungsprinzip, des Regel-Ausnahme-Verhältnisses, des Legitimationsbedarfs und insbesondere wegen der stetigen Weiterentwicklung der Technik berechtigt. Ebenso positiv ist die Entwicklung im Hinblick auf die Vergewisserung der Fachkräfte in ihrer Profession.

In das Recht der personalen Informationsbeziehungen sollten allerdings durch den Kinder- und Jugendschutz noch folgende Impulse eingebracht werden:

Es sollten Vorgaben bezüglich des Lösungsanspruchs und der Notwendigkeit von Archivierung getroffen werden.

- Die Dokumentationen könnten als Hilfsmittel für Aufarbeitung der Vergangenheit und zur kritischen Analyse genutzt werden. Hierzu ist es aber wichtig Regelungen für das Archivrecht zu finden.
- Ein Notar könnte im Interesse der Klient*innen die Dokumentationen sicher lagern. Diese Dokumente dürften aber nicht weitergegeben werden.
- Das Datenschutzrecht sollte als Beziehungsfrage gesehen werden und nicht nur als Schutz der Privatsphäre.
- Es sollte eine Korrekturmöglichkeit in den Akten geben.
- Ein standardisiertes Verfahren zur Aktenorganisation sollte eingeführt werden.
- Die Aufbewahrungsfristen für Akten sollten allgemein geltend festgelegt werden.
- In die Arbeit des Kinder- und Jugendschutzes sollten mehr berufliche Disziplinen eingebunden werden.

4. Resümee des Expert*innengesprächs

Das Expert*innengespräch verdeutlichte, wie umfassend und komplex der Datenschutz im Kinderschutz ist. Kinderschutz und Datenschutz lassen sich in der Prävention und dem damit verbundenen Beziehungsaufbau zu den Klient*innen noch gut vereinbaren. Die Datenschutzregelungen könnten auch als eine Einladung zum Dialog gesehen werden. Jedoch kommt in den Extremfällen (z.B. beim Hopping) die große Gegensätzlichkeit der Themen Kinderschutz und Datenschutz zum Vorschein.

Die Grundlage der Arbeit im Kinderschutz sollte die Herstellung einer Beziehung und einer Vertrauensbasis zu den Klient*innen sein, auch wenn diese je nach Einsatzgebiet unterschiedlich sein können. Die Frage ist: Wie wird Vertrauen zu den Klient*innen aufgebaut? Vor allem muss thematisiert werden, wie dieses Vertrauen trotz Kooperation, Netzwerkarbeit und Datenschutz geschützt werden kann. Auch die Transparenz beim Umgang mit erhobenen Daten muss gegenüber den Klient*innen stets gewährleistet werden.

Die Befassung mit dem Thema Datenschutz im Kinderschutz ist mit diesem Expert*innengespräch noch nicht beendet. Es bedarf einer weiteren interdisziplinären Diskussion in Kooperation mit Berufsheimträger*innen aus dem medizinischen und schulischen Bereich. Die Spannungsfelder aus Sicht der jeweiligen Profession müssen beleuchtet und benannt werden. Ebenso wurde deutlich, dass zusätzlich die Haltung der sozialpädagogischen Fachkräfte in Zukunft noch stärker thematisiert werden muss.

Anmerkung:

* Einige Textpassagen sind entnommen aus dem Artikel „Zum Datenschutz im § 8a SGB VIII-Verfahren öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe“, Dialog Erziehungshilfe 2/2019, S. 20-26



Dr. Koralia Sekler
AFET-Referentin



Kerstin Winter, B.A. Sonderpädagogik,
Studierende M. Ed. Sonderpädagogik
mit den Schwerpunkten emotionale
und soziale Entwicklung und geistige
Entwicklung an der Gottfried Wilhelm
Leibniz Universität in Hannover

Ehrung für Prof. Dr. Peter Schruth für sein ehrenamtliches Engagement in der Jugendhilfe

Die ‚Berliner Ehrennadel‘ wird zweimal jährlich an Personen verliehen, die sich durch ihre langjährige, mindestens zehnjährige, ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Organisationen und Initiativen oder bei der Betreuung und Begleitung von Personen herausgehobene Verdienste erworben haben und der Auszeichnung würdig sind. Mit dieser Ehrennadel wurde Prof. Dr. Peter Schruth, der auch Mitglied im Fachausschuss Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik des AFET ist, ausgezeichnet. Peter Schruth war Mitbegründer des seit 2002 bestehenden Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ) e.V. und ist langjähriges Vorstandsmitglied des Vereins. Ihm ist es ein großes Anliegen rechtswidriges Verwaltungshandeln in der Jugendhilfe zu unterbinden und durch ein ombudshaftliches Engagement jungen Menschen und ihren Familien zu einer Einzelfallgerechtigkeit zu verhelfen.

Zudem hat sich Peter Schruth besonders durch sein Engagement für ehemalige Heimkinder in Deutschland ausgezeichnet. Er war Mitglied des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren und Ombudsmann ehemaliger Heimkinder. 2010 fertigte er das Rechtsgutachten „Juristische Bewertung: Das erlittene Unrecht ehemaliger Heimkinder im Lichte eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts“ an (für mehr Informationen siehe Soziale Arbeit, 59 (2010) 4/5, S. 178-183) und hat am Abschlussbericht Runder Tisch über die Heimerziehung in der 50er und 60er Jahren mitgewirkt.

Quelle: www.brj-berlin.de 10.12.2019

Broschüre „Ehrenamtliche Einzelvormundschaft“

Die Broschüre des Kompetenzzentrums Pflegekinder ist eine Arbeitshilfe in neun praktischen Schritten – vom Sondieren, über das Planen bis hin zur Umsetzung. Der Text bietet eine Handreichung für zukünftiges Tun in der Einzelvormundschaft und ist gedacht als Arbeitshilfe für Fachdienste, die sich aktiv mit der Implementierung ehrenamtlicher Vormundschaften beschäftigen und entweder die Umsetzung konkret strukturieren und neu aufbauen oder die eigenen Abläufe mit Erfahrungswerten abgleichen wollen. Die 28-seitige Publikation kann bestellt oder kostenlos downgeloadet werden.

www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de

Die Jugendstrategie der Bundesregierung

Mit ihrer gemeinsamen Jugendstrategie „Politik für, mit und von Jugend“ will die Bundesregierung zeigen, dass sie die Interessen und Bedürfnisse der jungen Generation berücksichtigt. Die Jugendstrategie umfasst Analysen, Handlungsbedarfe sowie insgesamt 163 Maßnahmen in neun Handlungsfeldern. Alle Ressorts sind dabei beteiligt. Veröffentlicht am 23.01.2020. Kostenlose Bestellung oder Download:

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen

Das finanzielle Gefälle zwischen den Kommunen nimmt zu

Seit Jahren herrscht gute Konjunktur in Deutschland und es wachsen die Einnahmen in den Kommunen. Sie sind seit 2012 um ein Drittel gestiegen. Zugleich fällt der Anstieg in den wirtschaftsstarke Kommunen besonders stark aus. Auch besteht weiterhin ein starkes West-Ost-Gefälle. In Ostdeutschland erreichen die Kommunen nur 60% des westdeutschen Niveaus. (www.Bertelsmannstiftung.de; Juli 2019). Dies Auseinanderklaffen bedeutet in der Folge auch für die Kinder- und Jugendhilfe unterschiedlichste Gestaltungsoptionen bzw. mangelnde finanzielle Mittel gerade in denjenigen Kommunen, in denen hohe Arbeitslosigkeit und Armut herrscht. Der Bundesfinanzminister hat Ende Februar eine Entschuldung von 2500 besonders stark verschuldeten Kommunen angeregt, doch dazu dürfte eine Grundgesetz-Änderung notwendig sein, weshalb die Reform schwierig wird. Zudem benötigt er die Zustimmung der Länder.

Novellierung des Berufsbildungsgesetzes ist erfolgt

Mit dem Inkrafttreten der Novellierung des seit 50 Jahren bestehenden Berufsbildungsgesetzes zum 01.01.2020, wird u.a. ein verbindlicher Mindestlohn für Azubis eingeführt, zudem ist mehr Durchlässigkeit bei gestuften Ausbildungen vorgesehen, einheitliche Fortbildungsstufen sind festgeschrieben und eine verbesserte Teilzeitregelung bei verlängerter Ausbildungszeit soll denjenigen helfen, die z.B. Verwandte pflegen oder Lernprobleme haben. www.bmbf.de

Kinderschutz

Kommission Kinderschutz stellt Abschlussbericht vor

Mit mehr als 100 konkreten Einzelempfehlungen fordert die vom Land eingerichtete Kommission Kinderschutz in Baden-Württemberg in ihrem Abschlussbericht Bund, Land und Kommunen, aber auch die Zivilgesellschaft zum Handeln für einen besseren Kinderschutz auf. Die Kommission Kinderschutz wurde im Herbst 2018 anlässlich des besonders schweren Missbrauchsfalls in Staufen im Breisgau eingesetzt. In den folgenden 15 Monaten hat die Kommission eine umfassende Analyse des Kinderschutzes in Baden-Württemberg vorgenommen und Handlungsfelder für dessen Weiterentwicklung und Verbesserung identifiziert. In dem Prozess arbeiteten die für den Kinderschutz in Baden-Württemberg verantwortlichen Ministerien (Soziales und Integration, Innenministerium, Justizministerium, Kultusministerium und Staatsministerium) Hand in Hand mit Expertinnen und Experten aus der Praxis der Jugendhilfe, der Justiz und der Polizei sowie mit besonders ausgewiesenen Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft.

„Die Ergebnisse der Kommission Kinderschutz zeigen, dass alle beteiligten Behörden, Stellen und Institutionen noch intensiver zusammenarbeiten müssen, um Kinder wirksam vor sexuellem Missbrauch zu schützen“, sagte der Vorsitzende der Kommission, Sozial- und Integrationsminister Manne Lucha bei der Vorstellung des Abschlussberichts am Montag (17. Februar) in Stuttgart. So müssten beispielsweise für die Gefährdungseinschätzung durch Jugendamt und Familiengericht aussagekräftige sowie praktisch gut handhabbare Standards festgelegt werden. Auch müssten Datenschutz und Kinderschutz in Zukunft in einem sorgsam ausgewogenen Verhältnis stehen. Wichtig sei zudem, für die Betroffenen sexuellen Missbrauchs ein möglichst dichtes Netz von Anlaufstellen zu schaffen. Zugleich müsse die Prävention beispielsweise durch wirksame Schutzkonzepte weiter ausgebaut werden.

Die Kommission Kinderschutz empfiehlt detaillierte Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes. Hierzu zählen beispielsweise Änderungen im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs und im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Mitwirkung der Jugendämter in familiengerichtlichen Verfahren soll ausdrücklich gesetzlich verankert und betroffene Minderjährige im Kinderschutzverfahren sollen angehört werden. Darüber hinaus sollen Eintragungen über einschlägige Straftaten künftig weitgehend nicht mehr aus dem Bundeszentralregister gelöscht werden. Vorgesehen sind auch Änderungen der Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (KURS). Eine wichtige Rolle kommt auch den Jugendämtern zu. Es sollen wirksame Methoden zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erarbeitet werden, die entsprechenden Gütekriterien genügen. Hierzu finden aktuell bereits Vor-Ort-Beratungen der Jugendämter durch das Deutsche Jugendinstitut statt. Wichtig ist zudem, interdisziplinäre Fortbildungsangebote für alle am Kinderschutz beteiligten Akteure zu etablieren. Auch Familienrichterinnen und Familienrichter sollen künftig verpflichtet sein, unmittelbar nach Übernahme eines familienrechtlichen Referats an umfassenden Fortbildungen teilzunehmen. Darüber hinaus sollen Haupt- und Ehrenamtliche in Vereinen bei der Entwicklung und Umsetzung wirksamer Schutzkonzepte unterstützt werden.

Aus einer Pressemitteilung des Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, 17.02.2020

Der Gesamtbericht steht in einer Kurz- und einer Langfassung auf der Homepage des Sozialministeriums zum Download zur Verfügung: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/kommission-kinderschutz-stellt-abschlussbericht-vor/>

Systemischer Kinderschutz

Die Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) ist ein Fachverband mit mehr als 7.500 Mitgliedern, die in unterschiedlichen Arbeitsfeldern tätig sind. Kinder (und Jugendliche) stehen dabei häufig im Mittelpunkt – sei es in der Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen, anderen Feldern der Sozialen Arbeit sowie in der Supervision und Beratung von Institutionen und Organisationen – und sind damit wichtige Protagonist*innen der Systeme. Daher liegt es nahe, dass sich die DGSF an verschiedenen Stellen auch mit dem Thema Kinderschutz befasst. Zur Frage was „systemischer Kinderschutz“ bedeutet, hat der Verband eine Broschüre veröffentlicht. Es geht um eine hilfe- und kooperationsorientierte Haltung den betroffenen Familien gegenüber, die die Qualität der Beziehung zwischen den Fachkräften und den Eltern und Kindern als Motor für Veränderungen fokussiert. Die ausgewählten Themenschwerpunkte enthalten die Einladung zum Diskurs und zur gemeinsamen, kooperativen und vernetzten Weiterentwicklung.

Die Broschüre steht zum kostenlosen Download zur Verfügung: www.dgsf.org/themen/systemischer-Kinderschutz

Neue Mitglieder im AFET

Einrichtungen der Erziehungshilfe¹

AWO Kreisverband Heilbronn e.V.
Bereich Kinder- und Jugendhilfe
Stedinger Str. 11
74080 Heilbronn
www.awo-heilbronn.org

Stiftung Eben-Ezer
Alter Rintelner Weg 36
32657 Lemgo
www.eben-ezer.de

Jugendämter¹

Landeshauptstadt Potsdam
FB Bildung, Jugend und Sport
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam
www.potsdam.de

Fördermitglieder¹

Herbert Sandkühler
54636 Idesheim

Erik Theuerkauf
10999 Berlin
- Subjektivierungstheorie und -forschung
im Kontext der Hilfen zur Erziehung
- Intersektionalitätstheorie und -forschung
erik.theuerkauf@ymail.com

Anmerkung:

¹ aufgenommen in der Vorstandssitzung
im Dezember 2019



Mitglied werden im AFET
www.afet-ev.de/Mitgliedschaft

Recht relaxed – Neues Homepageangebot für Kinder und Jugendliche zu Rechtsfragen

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat ein Internetangebot für Kinder und Jugendliche gestartet, die in der Phase des Erwachsenwerdens Informationen zu ihren Rechten bekommen möchten. Auf der neuen Homepage werden die Themenfelder Zuhause+Co., Körper+Sex, (Cyber-) Mobbing+Erpressung sowie Handy+Shopping aufgegriffen. Weitere Informationen finden sich zum Jugendschutz, zu Taschengeldfragen, zum Recht auf gewaltfreie Erziehung, zu Tattoos und Piercings, zum Umgangsrecht oder zu Patientenrechten. Die Plattform will altersgerecht und anschaulich juristisches Wissen vermitteln, vor allem aber auch konkrete Handlungsempfehlungen in schwierigen Situationen geben. Interessierte können darüber hinaus ihr Wissen bei einem Quiz testen.
www.recht-relaxed.de

Impressum

Herausgeber:

AFET
Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
Vi.S.d.P.: Jutta Decarli, Geschäftsführerin

Schriftleitung:

Reinhold Gravelmann (Referent)
Redaktion: Reinhold Gravelmann
Fotos: Reinhold Gravelmann
Email: gravelmann@afet-ev.de

Redaktionsanschrift:

Georgstr. 26 • 30159 Hannover
Telefon: 0511 / 35 39 91-46
www.afet-ev.de

Redaktionsschluss:

01.02./01.05./01.08./01.11. d. Jahres

Geschäftszeiten:

Mo. – Do. 9.00–13.00 Uhr
Fr. 9.00–12.00 Uhr

Erscheinungsweise:

Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.

Bezugspreise:

Für Mitglieder im Beitrag enthalten
Abonnement: 32,00 € inkl. Porto
Einzelheft: 9,50 € zzgl. Porto

Druck:

Carl Küster Druckerei GmbH
Dieterichstr. 35 A, 30159 Hannover
www.carl-kuester-druckerei.de

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin
ISSN 1862-0329

Petition: Kinder psychisch-/suchterkrankter Eltern brauchen JETZT Ihr politisches Engagement!

Dass Familien mit psychisch- und suchtkranken Eltern Hilfen benötigen, ist fachlich unumstritten. Auch ist lange bekannt, dass der Hilfebedarf der Kinder und Jugendlichen vielfältig und über ihre gesamte Entwicklungsspanne hinweg erforderlich ist. Dies bestätigt auch die vom Deutschen Bundestag im Jahr 2017 einberufene Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Situation von Kindern psychisch- und suchtkrankter Eltern (AG KpkE) in ihrem Abschlussbericht, der im Dezember 2019 dem Bundestag zugeleitet wurde:

„Die Leistungen sind sowohl individuell als auch am Bedarf der Familie ausgerichtet flächendeckend auf- und auszubauen und für die betroffenen Kinder über alle Altersgruppen hinweg und ihre Eltern zugänglich zu machen.“

Die gebotene Dringlichkeit einer deckenden Versorgung betroffener aus der Sozialpsychiatrischen- und nannt. Der Abschlussbericht der AG hin zu einer solchen Versorgung – darfs ist dort nicht abgebildet!

In Deutschland werden bereits viel-Mütter und Väter umgesetzt. Diese weise von Stiftungs- oder Spendenbände und Organisationen engagie-Engagement bedeutet in diesem Fall wenn die Finanzierung der Hilfen ses Engagements seitens der Politik Entscheidung für eine adäquate



verlässlichen Finanzierung der flächen-Kinder, Jugendlichen und Familien wird Suchthilfe-Praxis seit Jahrzehnten be-KpkE empfiehlt viele zielführende Schritte allein die Dringlichkeit des Handlungsbe-

fältige Angebote für Kinder, Jugendliche, sind jedoch in der Regel ganz oder teildgeldern abhängig. Viele Kommunen, Verren sich für die Versorgung der Familien. auch, wirtschaftliche Risiken einzugehen, nicht gesichert ist. Eine Anerkennung diefehlt bislang – es braucht eine politische (Regel-)Finanzierung!

Daher wenden wir uns nun an Sie, Frau Bundesfamilienministerin Dr. Giffey, Herrn Bundesgesundheitsminister Spahn und Herrn Bundessozialminister Heil: Denn jedes einzelne der betroffenen Kinder braucht JETZT IHR Engagement!

Bitte stellen Sie sicher, dass die Empfehlungen der AG KpkE, die auf die erforderlichen strukturellen Voraussetzungen dauerhafter Hilfeangebote abzielen, umgesetzt werden! Diese Umsetzung benötigt jedoch mittel- und langfristige Prozesse – aus diesem Grund bitten wir:

Stellen Sie bitte zudem sicher, dass bereits JETZT kurzfristig finanzielle Mittel für die Unterstützung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien bereitgestellt werden! Nach Abschluss der Umsetzung der Empfehlungen der AG KpkE können Finanzierungsmodelle angepasst werden – es besteht kein Grund, diese Prozesse abzuwarten, denn:

Die Belastungen in den betroffenen Familien, insbesondere für die Kinder, bestehen JETZT! Die Kinder brauchen Unterstützungsangebote JETZT!

Die Petition von BELLA DONNA (www.belladonna-essen.de) kann auf www.Change.org mit einer Unterschrift unterstützt werden.

Positionspapier: Wirkungsvolle Hilfen für Kinder von psychisch kranken und suchtbelasteten Eltern

Der BVkE e.V. hat ein Positionspapier zu wirkungsvollen Hilfen für Kinder von psychisch kranken und suchtbelasteten Eltern herausgegeben. Der BVkE verweist auf die Not der Kinder und Jugendlichen und verlangt nach einer entschiedenen Haltung aller beteiligten Professionen des Hilfesystems. Es müssten konkrete Schritte hin zu einer engeren Verzahnung der Hilfsangebote gegangen werden. Einrichtungen und Dienste der Hilfen zur Erziehung eigneten sich besonders, um in Kooperation mit Suchtberatungsstellen Kindern „unbürokratische Zugangswege“ zum Versorgungsdreieck von Kinder- und Jugendhilfe, Suchthilfe und medizinischer Versorgung zu öffnen.

Gemeinsam mit der Forumskonferenz I, beratende Dienste, wurden für fünf Kernbereiche Forderungen aufgestellt, welche die Richtung hin zu wirkungsvolleren Hilfen für Kinder von psychisch kranken und suchtbelasteten Eltern aufzeigen.

Vorstand BVkE, 06.02.2020 www.bvke.de

Erziehungshilfe in der Diskussion

Eva Dittmann

Wohin entwickelt sich die Schulbegleitung? Zwischen Teilhabeverbesserung und struktureller Stabilisierung exklusiver Besonderung¹ (Teil 2)

Der vorliegende Artikel stellt Zwischenergebnisse des durch die Stiftung deutsche Jugendmarke e. V. geförderten Praxisforschungsprojektes „Integrationshilfen² – schulische Teilhabe in der Verantwortungsgemeinschaft von Jugendhilfe, Schule und Sozialhilfe gestalten“³ vor, welches seit dem 01.10.2018 vom AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. in Kooperation mit dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism gGmbH) durchgeführt wird. Teil eins des Artikels (Ausgabe 04-2019 des Dialog Erziehungshilfen) fokussierte dabei auf Anforderungen an eine gelingende Systemkooperation zwischen Jugend- und Sozialhilfe sowie der Schule in diesem Handlungsfeld. Nachfolgender Teil zwei der Ausführungen nimmt die konkrete Praxisgestaltung sowie Organisationsformen der Schulbegleitung in den Blick und geht darauf basierend der Frage nach, welche Auswirkungen damit für die Adressat*innen der Schulbegleitung einhergehen (können).

Im abschließenden Fazit diskutiert der Artikel auf Basis der Projekterkenntnisse die deutlich ersichtliche Ambivalenz in der Entwicklungsrichtung der Schulbegleitung, zwischen der Realisierung einer verbesserten Teilhabe junger Menschen mit Beeinträchtigungen an Bildung und der sich zugleich zeigenden Gefahr einer strukturellen Stabilisierung exklusiver Besonderung eben dieser jungen Menschen im Regelschulsystem.

2. Praxisgestaltung und Organisationsformen der Schulbegleitung oder warum Schulbegleitung äußerst anspruchsvoll und heterogen ist sowie ein Höchstmaß an professioneller Flexibilität erfordert.

Unklare Kooperationsbeziehungen auf struktureller Systemebene setzen sich auf der Ebene der Hilfepraxis weiter fort und finden ihre exemplarische Verdeutlichung im häufig unklaren und von Ambivalenzen sowie Abgrenzungsproblematiken geprägten Aufgaben-, Arbeits- und Rollenprofil der Schulbegleitung. Nicht nur vielfältige Bemühungen, welche die Zuständigkei-



ten der Schule und der Schulbegleitung rechtlich zu fassen versuchen⁴, sondern auch vorliegende Untersuchungen⁵ verdeutlichen, wie schwer die Abgrenzung zu greifen ist und dass vor allem in der Praxis weiterhin Klärungsbedarf besteht.

Im Rahmen des Praxisforschungsprojektes erfolgte die Betrachtung des Aufgaben- und Arbeitsprofils der Schulbegleitungen insbesondere in unterschiedlichen Umset-

zungskonstellationen, wie der Durchführung in der „klassischen“ 1:1 Betreuung oder im Rahmen eines Pool- bzw. Infrastrukturmodells, mittels Fallwerkstätten und Fokusgruppen, an denen die 12 am Projekt teilnehmenden Standorte mitwirkten. Dabei wurde den Fragen nachgegangen, welche Charakteristik das Profil aufweist sowie ob und wie es sich in den jeweiligen Gewährungsformen unterscheidet. Zusammenfassend kann festgehalten werden: das Aufgaben- und Arbeitsprofil von Schulbegleitungen in der aktuellen Praxis ist höchst heterogen und anspruchsvoll. Es erfordert ein Höchstmaß an professioneller Flexibilität von allen Beteiligten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Hilfe als „Einzelbetreuung“ (Zuordnung einer Fachkraft zu einem Kind) in einem Poolmodell, oder einer Kombination beider Elemente, umgesetzt wird.

Das Aufgabenprofil der Schulbegleitung im Kontext der UN-BRK

Insgesamt wird das Aufgabenprofil der Schulbegleitung, unabhängig der konkreten Gewährungsform, vor allem dadurch gekennzeichnet, dass es sich im Hilfeprofil um eine hoch flexible Individualhilfe handelt, die den betreffenden jungen Menschen bei seiner/ihrer Teilhabe an Bildung unterstützen soll. Die Unterstützung individueller Bedarfslagen steht dabei sowohl in der Tradition des SGB VIII und ist zudem im Sinne der Umsetzung von Inklusion zu begrüßen. Das bedeutet jedoch auch, das Aufgabenprofil – ausgehend von der individuellen Bedarfslage des jungen Menschen – bestimmt sich zu großen Teilen eben genau

Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt

In der Broschüre des LVR-Landesjugendamts „Elementar wichtig - Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt“ geht es um Fördermöglichkeiten und die Aufklärung über Familien mit behinderten Kindern zustehende Leistungen. Ziel ist es, Kindern mit Behinderung und ihren Eltern zu ermöglichen, umfassend und selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können, unabhängig von ihrem Wohnort und der jeweiligen Betreuungsform. Die Broschüre ist in fünf Sprachen erschienen.

https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/bthg_foerderung/bthg-foerderung.jsp

Glossar Kinder- und Jugendhilfe + Behindertenhilfe

Auf der Homepage www.jugendhilfe-inklusiv.de findet sich ein Glossar, mit dem ein Beitrag zu einer gemeinsamen Verständnisgrundlage zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe geleistet werden soll. Das Glossar bildet den aktuellen Diskussionsstand zu Fachbegriffen aus der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe ab. Es ist als „work in progress“ zu verstehen, d.h. es wird kontinuierlich weiterentwickelt. Gern können auch Anmerkungen und Kommentare über ein eingerichtetes Webformular zugeschickt werden.

Zusammenarbeit bei Eingliederungshilfen

Die Arbeitshilfe "Zusammenarbeit von Jugendämtern und Schulen im Kontext der Eingliederungshilfen gemäß § 35 a SGB VIII und (sonder-)pädagogischer Förderung" will Handlungsempfehlungen zu wiederkehrenden Fragestellungen vermitteln. www.lwl.de

über diese/n individuell zu betreuende/n Schüler*in in der jeweiligen Situation. Es ist somit einerseits gebunden an die jeweiligen Beeinträchtigungen und Unterstützungsbedarfe, die meist mehrdimensional und nicht zeitstabil sind. Zugleich müssen die strukturellen Rahmenbedingungen, des Ortes und der Situation, in der die Hilfe stattfindet oder die den Hilfebedarf selbst mitbegründen, Berücksichtigung finden. Diese Einschätzung basiert auf dem **Verständnis von Behinderung** der UN-BRK, welche Beeinträchtigung/Behinderung als Wechselwirkung zwischen personen- sowie umwelt- und kontextbezogenen Faktoren versteht. Diesem Verständnis folgend, erfordert das für die praktische Umsetzung der Hilfe ein hohes Maß an Flexibilität bei gleichzeitiger kritischer fachlich-professioneller Reflexion des eigenen Tuns sowie das der weiteren Beteiligten, um fachlich fundierte Entscheidungen für die Anpassung der eigenen Aufgabe zu treffen.

Diese Anforderungen treffen derzeit jedoch auf ein unklares Aufgaben-, Arbeits- und Rollenprofil der Schulbegleitung in der Praxis, welches zwischen und innerhalb der Bundesländer sowie an den jeweiligen Schulen und von den Fachkräften unterschiedlich ausgefüllt wird. Hinzu kommt, dass die einzelnen Aufgaben sowie Rollen, die Schulbegleitungen über- bzw. einnehmen, in der Alltagsarbeit an vielen Stellen schwer trennscharf zu Lehrkräften darzustellen sind – und dies trotz der rechtlich geführten Diskussion um Zuständigkeiten und Abgrenzung jeweiliger Arbeitsprofile. **Da (professions-)übergreifende fachliche Standards in diesem Handlungsfeld fehlen, nimmt die Schulbegleitung je nach Kontext und Interaktion unterschiedliche Rollen ein und Aufgaben wahr.** Die geschilderten Tätigkeiten erfolgen dabei nicht nur auf vielfältigen Interaktionsebenen (Kind, Klassengemeinschaft, Lehrkräfte, Schnittstellen zu weiteren Akteuren wie z.B. der Schulsozialarbeit, Zusammenarbeit mit Eltern), sondern reichen auch von der Unterstützung bei lebenspraktischen Belangen bis hin zu Differenzierung des Lehr-

materials oder Stoffwiederholungen. Die (Fach-)Kräfte werden dabei mit Anforderungen unterschiedlicher Professionen und Personengruppen (Lehrkräfte, Eltern, Mitschüler*innen, Schulsozialarbeit, öffentliche und freie Träger, etc.) konfrontiert.

Das Aufgabenprofil der Schulbegleitung im Rahmen der Einzelbetreuung

Die Herausforderungen, die mit Aufgaben- und Rollenunbestimmtheiten der Schulbegleitungen einhergehen scheinen unabhängig von der jeweiligen Gewährungsform der Hilfe in der Einzelbetreuung, im Poolmodell oder einer Kombinationsform zu bestehen. Dennoch zeigten sich in den Projektzugängen, dass sich die hohen Anforderungen in den jeweiligen Kontexten unterschiedlich umsetzen lassen. In der „klassischen“ 1:1 Betreuungssituation, in der eine Fachkraft für die individuelle Begleitung einer Person in einem auf die personenbezogenen Unterstützungsbedarfe des jungen Menschen festgelegten Umfang zuständig ist, kann das unklare und zugleich komplexe Aufgabenprofil mit weiteren strukturellen Herausforderungen kumulieren. Die rein personenbezogene Begleitungssituation kann bei unzureichender fachlicher Reflexion Interaktionsgeschehnisse in Unterricht, Klasse oder Pause ggf. kontraproduktiv beeinflussen, so dass die Form der Begleitung selbst zur Rahmenbedingung wird, die eher exklusive statt inklusive Wirkung entfaltet. Die Begleitsituation stellt dann eine spezifische Form der Besonderung dar, die mitunter Integrationsprozesse der jungen Menschen behindern kann. Die Vermeidung einer solchen Wirkung erfordert neben den personenbezogenen Unterstützungsbedarfen, im Sinne eines neuen Behinderungsverständnisses den Ort sowie die Kontextbedingungen der Hilfe als möglichen Rahmen der Beeinträchtigung mit zu berücksichtigen. Dies ist höchst anspruchsvoll und erfordert ein professionelles und selbstkritisches Handeln, sowie die Möglichkeit, die Begleitung flexibel anzupassen bzw. Kontextfaktoren (wie z.B. das Setting) verändern zu können.

Die flexible Anpassung der Hilfe kann in der 1:1 Betreuung jedoch durch ein prekäres Beschäftigungsverhältnis unterlaufen werden. Nur die Entkopplung des Beschäftigungsverhältnisses der einzelnen Schulbegleiter*in von der jeweiligen Beeinträchtigung des Kindes und die Einbindung in ein festes Team an der Schule oder beim durchführenden Träger erlauben bedarfsgerechtere Unterstützung, die dem jungen Menschen Entwicklungsfreiräume bieten, ohne dass die Fachkraft dabei Angst um den eigenen Job haben oder Gehaltseinbußen befürchten muss.

Im Rahmen der Fallwerkstätten und Fokusgruppen wurde in diesem Zusammenhang darüber hinaus auch immer wieder der starke Wunsch nach **„Arbeiten auf Augenhöhe“** von den Schulbegleitungen vor allem gegenüber den Lehrkräften formuliert. Häufig wurde dies von Fachkräften berichtet, die in der Einzelbetreuung Schüler*innen begleiteten und an deren Schulen keine Verortung der Hilfe (z.B. durch inhaltliche Kooperation mit Lehrkräften und Schulsozialarbeit) sowie keine strukturelle Einbindung (etwa durch Beteiligung an Konferenzen, Zugang zum Lehrer*innenzimmer, etc.) erfolgte. **Je unklarer das Aufgaben- und Arbeitsprofil der Schulbegleitung und je geringer die generelle Verortung der Hilfe im Gesamtsystem der Schule, desto deutlicher wurde ein Ungleichgewicht wahrgenommen.** Ungeklärte Fragen struktureller Zusammenarbeit übersetzen sich hier zwangsläufig in Handlungsunsicherheit der Akteure. Dies stellt für die Beteiligten vor allem in der konkreten Interaktion eine große Herausforderung dar und kann sich entsprechend auch auf die Umsetzung der Hilfe sowie Hilfequalität auswirken, da die Rolle und die mit ihr verbundenen Aufgaben je nach

Kontext und beteiligter Akteure jeweils immer wieder neu ausgehandelt werden muss. Neben einer für alle Beteiligten transparenten Klärung der Kooperationsstrukturen, erfordert die Arbeit in diesem Feld folglich darüber hinaus ein Höchstmaß an Qualifizierung, Professionalität und Flexibilität sowie eine grundsätzliche Profilierung der Schulbegleitung, damit sie ihr Ziel der Teilhabeverbesserung unabhängig des Engagements einzelner Personen auch erreichen kann.

Das Aufgabenprofil der Schulbegleitung im Rahmen von Pool-/Infrastrukturangeboten

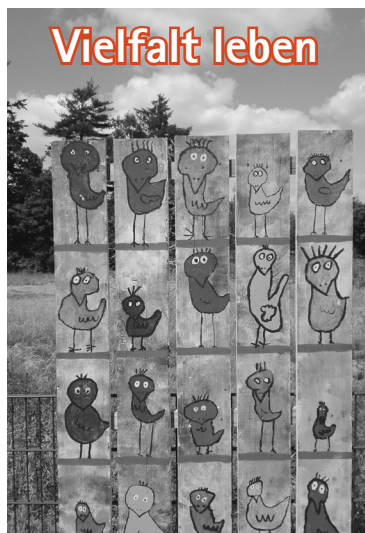
Die Umsetzung von Schulbegleitung in einem Pool-/Infrastrukturangebot scheint viele Vorteile zu bieten. Derzeit ist jedoch weder inhaltlich-konzeptionell, noch organisatorisch und finanziell abschließend geklärt, was genau unter einem Poolmodell verstanden und wie dieses umgesetzt werden soll. Häufig verbirgt sich hinter dem „Poolgedanken“ die Idee, mehrere Kinder mit Bedarfslagen durch eine Fachkraft betreuen zu lassen, oder z.B. feste „Personalpools“ in Schulen zu etablieren, an denen besonders hohe Bedarfslagen kumulieren. Mitunter werden diese Überlegungen zusätzlich durch die Zuständigkeit in spezifischen Regionen sowie Budgetvereinbarungen ergänzt.

Die mit der Einführung von „gepoolten“ Konzepten verknüpften Vorteile und **positiven Erwartungshaltungen** beziehen sich sowohl auf monetäre, organisatorische, als auch inhaltliche Synergien, die durch eine andere Umsetzungsform der Hilfe entstehen sollen. Häufig setzen gepoolte Hilfskonzepte im Gegensatz zur Einzelbetreuung auf eine stärker strukturell ausgelegte Förderung (z.B. in Form

von Personalförderung an Schulen oder in Regionen). Die Ermöglichung der Betreuung unterschiedlicher und/oder mehrerer Schüler*innen gleichzeitig sollen dabei sowohl finanzielle Vorteile bieten, als auch eine entstigmatisierende Wirkung der Hilfe selbst entfalten. Zudem verspricht der Pool durch eine andere Form des Personaleinsatzes, mehr Flexibilität und damit eine bedarfsgerechtere Unterstützung des Einzelnen, sowie planbare Vertretungsregelungen bspw. bei Krankheitsausfällen. Darüber hinaus zeigen Rückmeldungen von Schulbegleiter*innen, die in Poolmodellen arbeiten, vor allem durch die Aufhebung des zumeist prekären Beschäftigungsverhältnisses, eine höhere Arbeitszufriedenheit. Die Tätigkeit wird dabei als abwechslungsreicher aber auch anspruchsvoller wahrgenommen. Die Zusammenarbeit mit den Lehrkräften wird als positiver, da durch mehr Anerkennung gezeichnet, erlebt.

Trotz der möglichen positiven Effekte struktureller Hilfskonzepte, ist ihre Umsetzung kein Selbstläufer und befreit nicht von der Klärung fachlich-konzeptioneller sowie organisatorisch und finanzieller bislang **unbearbeiteter Kooperations-Lehrstellen**, die grundsätzlich in diesem Handlungsfeld auf eben jener strukturellen Ebene bestehen. Das Gegenteil ist der Fall, was sich erneut mit Blick auf das Aufgaben- und Arbeitsprofil der Schulbegleiter*innen exemplarisch verdeutlichen lässt. **Die Komplexität des Aufgaben- und Arbeitsprofils von Schulbegleitungen wird durch die Arbeit in Poolmodellen nicht reduziert, bietet jedoch die Chance einer qualifizierteren Umsetzung der Hilfe.**

Bei der Gewährung der Schulbegleitung in Poolmodellen kommen zusätzliche sowie andere Aufgaben zum Arbeitsprofil hinzu. Die Umsetzung der Hilfe in einem **professionenübergreifenden Team** – also in gemeinsamer Verantwortung mit Lehrkräften sowie weiteren Akteuren (z.B. Schulsozialarbeit) an der Schule erfordert eine ebenso multiprofessionelle Kooperation und damit Planung und Steuerung der Hilfe(n).



Dabei gilt es vor allem eine gemeinsame und tragfähige Arbeitsstruktur sowohl auf operativer Ebene für den Hilfealltag innerhalb der Schule, als auch auf strategischer Ebene zwischen den verantwortlichen Institutionen [Schule, Jugendamt, Sozialamt (Eingliederungshilfe)] zu etablieren. Die multiprofessionelle und multiinstitutionelle Kooperation, Steuerung und Planung setzen jedoch die Beantwortung der Frage voraus, welche (professions-)übergreifenden gemeinsamen fachlichen Standards in der Arbeit umgesetzt werden sollen. Dies erfordert eine enorme Anpassungs- und Kooperationsleistung der unterschiedlichen involvierten Systeme, müssen sie sich doch über ihre systemimmanenten Handlungslogiken und mitunter divergierenden professionellen Selbstverständnisse sowie Zuständigkeitsgrenzen (Jugendhilfe ist kommunal organisiert, Bildung ist Ländersache) hinweg, auf einen gemeinsam getragenen Weg einigen. Aufgrund fehlender übergreifender Empfehlungen und Vereinbarungen erfolgt dies bislang eher auf Ebene einer Schule, vereinzelt aber auch schon in Regionen (z.B. Saarbrücken im Saarland).

So herausfordernd die Etablierung multiprofessioneller Arbeitsstrukturen auf strategisch-institutioneller Ebene auch sein mögen, in der Praxis scheint die Umsetzung von Schulbegleitung in einem infrastrukturellen Angebot (z.B. in Form eines festen Personalteams der Jugendhilfe oder Sozialhilfe am Ort Schule) viele Vorteile zu bieten. **Obgleich die herausfordernde Komplexität einer hoch flexiblen Individualhilfe zur Verbesserung der Bildungsteilnahme bestehen bleibt, scheinen die Möglichkeiten dieser hohen Anforderung gerecht zu werden, durch bestimmte Arbeitsstrukturen jedoch erleichtert.** In vielen aktuellen Modellprojekten wird die Poollösung zur Durchführung von Schulbegleitung als festes Personalteam

an der Schule verstanden, welches sich um die Schüler*innen mit entsprechenden Bedarfslagen kümmert. Die Veränderung im Personaleinsatz wirkt sich dabei positiv auf die Umsetzung und mitunter auch Qualität der Hilfe aus. Die feste Arbeitsstruktur ermöglicht sichere Personalplanung und



Vertretungsregelungen. Damit ist nicht nur ein kontinuierlicher Schulbesuch des Kindes gewährleistet, sondern auch das prekäre Arbeitsverhältnis der Schulbegleitung aufgelöst. Ein festes Team am Ort Schule ermöglicht darüber hinaus die kollegiale Reflexion der eigenen Arbeit und erlaubt fachliche Diskurse und eine professionellere Ausrichtung der Hilfe. Der wichtigste Qualifizierungsschritt der Hilfe ist jedoch die Entkopplung des Beschäftigungsumfangs der Schulbegleitung vom festgestellten und gewährten Hilfe- bzw. Unterstützungsbedarfes des jungen Menschen.

3. Teilhabeverbesserung vs. strukturelle Stabilisierung exklusiver Besonderung – oder was der aktuelle Status Quo der Schulbegleitung für die Adressat*innen bedeutet.

Insgesamt verdeutlichen die Ausführungen die Notwendigkeit der Nachsteuerung und (Neu-) Konzeptionierung der Schulbegleitung. Dies ist kein „gefühlter Bedarf“ einzelner Akteure oder Regionen, sondern zeigt sich sowohl empirisch-quantitativ exemplarisch an der bundesweiten Stei-

gerung der Inanspruchnahme, als auch qualitativ in den vielfältigen Praxismodellen. Vor allem der Blick in den Hilfealltag verdeutlicht, die Umsetzungspraxen sind zwar höchst heterogen, den eigentlich erforderlichen Kooperationsstrukturen zwischen den Systemen vielerorts jedoch weit voraus. Dabei ist es erstaunlich, dass die Schulbegleitung trotz steigender Inanspruchnahme sowie ihrer wachsenden Bedeutung, die ihr für eine verbesserte Teilhaberealisierung junger Menschen an Regelschulen zugeschrieben wird, keine adäquate fachlich-konzeptionelle Ausgestaltung, strukturelle sowie finanzielle Absicherung in gemeinsamer Verantwortung der beteiligten Systeme erfährt. In der Folge prägen vielfältige ungelöste Strukturprobleme, unbearbeitete Kooperationsfragen und Abgrenzungsherausforderungen den Hilfealltag junger Menschen.

Trotz erster positiver Erfahrungen, befindet sich die Umsetzung von Schulbegleitung in Pool- oder infrastrukturellen Modellen aktuell noch in der Entwicklung. Bundesweit gibt es bereits viele engagierte Modellprojekte, mancherorts steht die Entwicklung noch am Anfang. Insgesamt zeigt sich, dass es für die Stabilisierung der Idee strukturell unterstützter schulischer Begleitung vor allem der Konkretisierung des inhaltlichen und fachlichen „Mehr“ im Rahmen von Poolmodell über die Veränderung des Personaleinsatzes hinaus braucht. Denn trotz vielfältiger Modellprojekte ist nicht abschließend geklärt, was im jeweiligen Fall eigentlich „gepoolt“ werden kann, soll und darf. Vor allem die Frage der „Zumutbarkeit“ (§ 112 Abs. 4 SGB IX) geteilter Leistungen sowie auch die gesetzlich festgeschriebene Möglichkeit der Durchführung in Pool-Konstellationen bei explizitem Wunsch des/der Leistungsberechtigten gilt es künftig noch für die Praxis zu konkretisieren. Zudem bedarf es bei der Einführung eines Pools einer umsichtigen Entscheidung, wo und unter welchen Voraussetzungen dies positive Wirkung entfalten kann. **Dabei muss der Bedarf der jungen Menschen das ausschlaggebende**

Entscheidungskriterium für die Einführung eines Pools bleiben und nicht monetäre und organisationsbezogene Voraussetzung dieser Gewährungsform.

Eine kritische Reflexion bedarf es folglich dann, wenn zur Einführung eines Poolmodells bewusst die quantitativen Voraussetzungen z.B. durch die gezielt herbeigeführte Bündelung junger Menschen mit Unterstützungsbedarfen in spezifischen Klassen oder an besonderen Schulen hergestellt werden. Hier gilt es stets die Frage zu stellen, ob die andere Organisationsform der Hilfestellung geeignet und notwendig ist und der Teilhabeverbesserung dient, oder eine neue Form struktureller Besonderung darstellt, die lediglich im Setting Regelschule stattfindet. Diese Reflexion bedarf es zwingend, um die originäre Intention der Umsetzung der UN-BRK nicht zu unterlaufen. Diese geht mit der expliziten Empfehlung einher, Sonderstrukturen für Menschen mit Behinderungen, wie z.B. das separate Förderschulsystem, abzubauen und die Regelschulen hingegen so aus- und umzubauen, dass eine Teilhabe aller unabhängig ihrer möglichen Beeinträchtigung erfolgen kann. Eine neue oder mitunter auch abgeschwächte „Übertragung“ eines Sondersystems auf die Regelschule, wäre in diesem Sinne nicht zuträglich. Dies bedeutet aber auch, dass **die derzeitige Idee der „Poolbildung“ folglich nicht in jedem Fall oder jeder Schule die richtige Lösung ist. Vielmehr bedarf es eines anderen Blicks auf Bedarfslagen an Schulen**, wobei in einem Fall eine gut ausgestaltete Einzelfallhilfe, in einem anderen ein festes Personalteam erforderlich sein kann. Hier zeigt sich erneut die Notwendigkeit der multiprofessionellen Bedarfsplanung. Dies erfordert eine breite Fachdebatte, welche sich der Frage widmet, was genau eigentlich unter schulischer Teilhabe an und durch Bildung verstanden werden soll und dies fachlich, konzeptionell, rechtlich und finanziell konkretisiert. **Dabei ist die Schulbegleitung stets im Zusammenwirken schulischer Förderinstrumente und weiterer schulbezogener Jugendhilfeleistungen (z.B. Schulsozialarbeit) zu bewerten, um ein**

abgestimmtes Gesamtkonzept zu erzielen. Zudem zeigt sich, dass die Modellprojekte zur Erprobung eines alternativen Umsetzungskonzeptes der Schulbegleitung häufig von den kommunalen Jugendmitunter auch den Sozialämtern oder einzelnen Schulen angestrebt und befördert werden. Eine stärkere und übergreifende Verantwortungsübernahme des Bildungssystems, auch in finanzieller Hinsicht, wäre für eine gemeinsame Ausgestaltung wünschenswert.

Vor dem Hintergrund der Entwicklungsdynamiken, vor allem im Bildungssystem ist nicht damit zu rechnen, dass sich der Trend der wachsenden Bedeutung der Schulbegleitung zeitnah umkehrt. **Die Schulbegleitung stellt in diesem Sinne keine zeitlich befristete Hilfe im Übergang dar, deren Relevanz mit zunehmender inklusiver Weiterentwicklung der Schulstrukturen wieder abnehmen wird.** Im Gegenteil ist zu erwarten, dass sie sich langfristig als reguläre Hilfestellung etabliert. Umso entschiedener muss das Plädoyer für eine Qualifizierung dieser Hilfe ausfallen, damit sie in einer Gewährungsform und unter Rahmenbedingungen erfolgen kann, die dem Ziel der Teilhabeverbesserung junger Menschen dienlich sind.

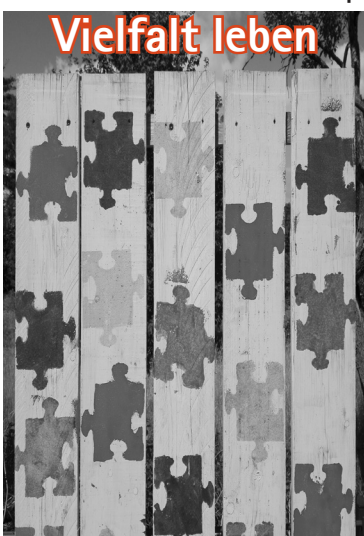
Die Schulbegleitung verhilft derzeit jungen Menschen mit Behinderungen ganz maßgeblich zu ihrem Recht auf inklusive Bildung in Regelstrukturen und trägt dadurch zur Verbesserung ihrer Teilhabe bei, indem sie für die Ermöglichung des gemeinsamen Unterrichtes und Schulbesuchs verstärkt herangezogen wird. Selbstverständlich ist unter einer Teilhabe an und durch Bildung mehr als die Gewährleistung

des gemeinsamen Unterrichtes und Schulbesuchs zu verstehen. Dennoch wird der grundlegende Zugang derzeit maßgeblich über diese Hilfe sichergestellt. Gleichzeitig werden über die Schulbegleitung exemplarisch die unzureichenden strukturellen Veränderungen des inklusiven Aus- und Umbaus sowie die erforderliche finanzielle Investition in unser Bildungs- und Schulsystem deutlich.

Hinzu kommen die vielen Unklarheiten bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Hilfe und das Fehlen (professions-)übergreifender Fachstandards, die eine hohe Heterogenität der Umsetzungspraxen bundesweit befördern. Für junge Menschen ist es folglich höchst relevant, wo sie leben, da sich die gewährte Hilfe und Ausgestaltungsform erheblich unterscheiden kann. **Die Frage, wie Kooperationsstrukturen vor Ort**

gestaltet und mit welchem professionellen Selbstverständnis die Hilfe ausgefüllt wird, berührt folglich auch Gerechtigkeitsfragen, eröffnet oder verschließt die jeweilige Hilfestellung doch konkrete Entwicklungschancen junger Menschen. Eine (neue) fachlich-konzeptionelle Gestaltung der Hilfe ist insofern dringend erforderlich, bevor sich Gewährungs- und Umsetzungspraxen etablieren, die selbst neue Exklusionsprozesse befördert oder

produzieren. Die Schulbegleitung tangiert damit eine der zentralsten künftigen Gestaltungsanforderungen, nimmt sie doch mit der Zielsetzung, die Teilhabe junger Menschen an und durch Bildung zu erhöhen, den „Zusammenhang zwischen Lebenslagen, Schulproblematiken und Bildungsbenachteiligung“⁶ noch einmal ganz neu in den Blick. **Die Weiterentwicklung der Schulbegleitung ist für ihre Adressat*innen damit unmittelbar mit Gerechtigkeitskomponenten und realen Entwicklungschancen verknüpft.** Folglich braucht es dringend eine fachliche Quali-



fizierung der Hilfe unter Beteiligung der jungen Menschen sowie die strukturelle, rechtliche und finanzielle Absicherung des Handlungsfeldes in gemeinsamer Verantwortung von Schule, Jugend- und Sozialhilfe (Eingliederungshilfe).

Anmerkungen:

- ¹ Vgl. Rohrmann, A. 2019 unter: www.schulische-teilhabe.de/fileadmin/uploads/Veranstaltungen/2019-02-14_Fachlich_konzeptionelle_Ausgestaltung_von_Integrationshilfen_Prof._Dr._Rohrmann.pdf
- ² Die Begriffe Integrationshilfe und Schulbegleitung werden im vorliegenden Artikel synonym verwendet.
- ³ Weitere Informationen u.a. zu den Projektpartnern wie den Beteiligungsformaten finden sich auf der projektbegleitenden Homepage www.schulische-teilhabe.de
- ⁴ Vgl. z.B. Baden-Württemberg Stiftung gGmbH 2016 (Hrsg.): unter: www.bwstiftung.de/uploads/tx_news/Schulbegleiter_web.pdf

⁵ Vgl. z.B. Lübeck, A. 2019: Schulbegleitung im Rollenprekariat: Zur Unmöglichkeit der „Rolle Schulbegleitung“ in der inklusiven Schule. Wiesbaden.

⁶ Dittmann/Müller 2019: SGB VIII-Reform – Zweite Runde, neuer Anlauf. In: Unsere Jugend. 9/2019.S. 354-359.

Anmerkung der Redaktion

Wie dieser Beitrag zeigt, beinhaltet das Thema Inklusive Schulbegleitung sehr viele Facetten, die es in dem Forschungsprojekt zu berücksichtigen gilt. Der Artikel zu den zentralen Zwischenergebnissen besteht daher aus zwei Teilen.

Teil 1 im Dialog Erziehungshilfe 4-2019 fokussierte auf die **Anforderungen an eine gelingende Systemkooperation**. Der zweite Teil in dieser Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe nimmt die **Praxisgestaltung und Organisationsformen der Schulbegleitung** in den Blick.



Eva Dittmann, M.A.
Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism gGmbH)
Flachmarktstraße 9 • 55116 Mainz
Email: eva.dittmann@ism-mz.de
www.ism-mz.de



Guter Rat für Eltern und Fachkräfte

Lias Mutter geht es gar nicht gut, damit steht die Neunjährige vor einer Reihe von schwierigen Situationen. Was hilft ihr, selbst stark und gesund zu bleiben? Ein Sach- und Bilderbuch für Fachleute und Eltern zeigt humorvoll und informativ, wie man



Thema: Resilienz

die Ressourcen von Kindern psychisch erkrankter Eltern mobilisieren kann.

Thomas Köhler-Saretzki, Alexandra Roszak, Anika Merten
Lia und das R-Team
36 Seiten, 17,00 €
ISBN 978-3-86739-134-4



Thema: Bindungsmuster

Thomas Köhler-Saretzki, Anika Merten
Wo ist Wilma?
44 Seiten, 17,00 €
ISBN 978-3-86739-120-7

Alarm: Erzieherinnenwechsel in der Kita! Die Kinder

reagieren unterschiedlich, aber die neue Erzieherin weiß das richtig zu deuten. Ein wunderschön gestaltetes Fach-Bilderbuch zum Thema Bindungsverhalten, das Fachkräfte und Eltern anspricht. John Bowlbys Bindungstheorie angewandt und leicht verständlich!

Weitere Titel der Buchreihe unter: www.balance-verlag.de

BALANCE buch + medien verlag

Schulabschluss – Kinder aus stationären Einrichtungen Schulkinder zweiter Klasse?

Gehäufte Fehlstunden, schlechte Leistungen und Beurteilungen – gut 12 Prozent der Kinder aus stationären Erziehungshilfen in NRW werden regelmäßig vom Unterricht ausgeschlossen – zumeist, weil das Schulsystem mit ihnen überfordert ist. Sie besuchen die Schule weniger als 15 Stunden pro Woche. Dies zeigt eine Umfrage der Diakonie RWL unter ihren 140 Einrichtungen mit rund 10 000 Plätzen.

Je älter die Schülerinnen und Schüler waren, umso häufiger wurden sie vom Unterricht ausgeschlossen. Hochgerechnet auf alle in der stationären Erziehungshilfe in NRW untergebrachten Kinder und Jugendlichen sind mindestens 7.800 Schülerinnen und Schüler betroffen.

Die Diakonie RWL geht jedoch davon aus, dass die Dunkelziffer noch deutlich höher liegt, da es noch viele Familien gibt, die keine oder nur ambulante erzieherische Hilfen in Anspruch nehmen. Während die Pädagog*innen in den diakonischen Wohngruppen oft versuchten, die betroffenen Kinder und Jugendlichen mit internen Förderangeboten aufzufangen, seien sie in ihren Familien meist sich selbst überlassen.

Zu wenig Lehrer, zu große Klassen

Schon 2016 hatte die Diakonie RWL in einer Abfrage unter ihren Einrichtungen festgestellt, dass insbesondere Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ nicht ausreichend in Regel-, aber auch Förderschulen beschult werden. Obwohl seitdem mehr Geld in die schulische Inklusion geflossen ist – allein für das Schuljahr 2019/20 investiert das Land dafür rund 1,9 Milliarden Euro – hat sich die Situation nicht verbessert. Zu wenig Sonderschullehrkräfte und zu große Klassen führen dazu, dass die auffälligsten Schülerinnen und Schüler „beurlaubt“ werden. Als Gründe führen die Schulen ein zu herausforderndes Verhalten gegenüber Lehrkräften und Mitschüler*innen an, mangelnde Konzentration oder auch die Tendenz zum Weglaufen. „Über die Beurlaubung, die in der Summe sogar mehrere Monate pro Jahr andauern kann, wird die Bezirksregierung als Schulaufsicht oft nicht informiert“, so Tanja Buck, Referentin für Erzieherische Hilfen bei der Diakonie RWL.

Schule und Jugendhilfe besser verzahnen

Als größter Träger von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in NRW appellierte die Diakonie RWL im Januar anlässlich der Halbjahreszeugnisse in einem Brief an Landesschulministerin Yvonne Gebauer, eine bessere Kooperation von Schul- und Jugendhilfe zu ermöglichen. Schließlich finanzieren die Jugendämter zahlreiche Zusatzleistungen und Integrationshelfer*innen. Der RWL fordert, dass die Schulen verpflichtet werden sollten, in schwierigen Einzelfällen mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten. www.diakonie-rwl.de/themen/hilfen-zur-erziehung/stationaere-jugendhilfe



Forderung bei einer Schüler*innendemonstration zum Klimaschutz

Arbeitshilfe zur Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII

Die Arbeitshilfe zur Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter musste aufgrund der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz überarbeitet werden. Weitere Änderungen im SGB IX sind zudem zum 1. Januar 2020 erfolgt. Deshalb wird die Arbeitshilfe in mehreren Teilen überarbeitet. Der nun vorliegende erste Teil bezieht sich auf das Verfahren des Jugendamtes als Rehabilitationsträger.

Infolge der zum 1. Januar 2020 eingetretenen Änderungen wird dieser erste Teil der Arbeitshilfe in zwei Versionen erscheinen. Diese erste Version bildet die Rechtslage bis zum 31. Dezember 2019 ab, die zweite Version wird die Änderungen ab dem 1. Januar 2020 berücksichtigen.

www.lwl-landesjugendamt.de und www.lvr.de

Leichte Sprache

Wirkungen und Nebenwirkungen des Bundesteilhabegesetzes

Die Broschüre des Paritätischen Deutschland "Wirkungen und Nebenwirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)" vom April 2019 thematisiert die Wirkungsorientierung im BTHG und beleuchtet Auswirkungen und Änderungen im Teilhaberecht aus unterschiedlichen Perspektiven. Seit Januar 2020 liegt sie auch in Leichter Sprache vor. Die Übersetzung erfolgte durch das Kompetenzzentrum Leichte Sprache.

www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/200106_bthg_leichte-sprache.pdf

„Stress mit der Jugendhilfe? Wege zur ombudschafftlichen Beratung“

Die Broschüre in Einfacher Sprache richtet sich an Kinder, Jugendliche, ihre Erziehungsberechtigten sowie alle anderen, die sich über Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe informieren möchten. Die Broschüre kann gegen Portokosten ab 2 EUR bestellt werden. Nähere Informationen unter: info@ombudschaft-jugendhilfe.de.

Leistungen für Familien mit kleinem Einkommen

Das Heft erklärt in Leichter Sprache die neuen Regelungen zum Kinder-Zuschlag und weitere Leistungen für Familien mit kleinen Einkommen wie das Bildungs-Paket, die Kinder-Betreuung, das Wohn-Geld und den Unterhalts-Vorschuss.

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen

Arbeitshilfe: Inklusive Wege in Ausbildung?! Junge Menschen mit Behinderungen am Übergang Schule-Beruf

Für die Umsetzung inklusiver beruflicher Bildungswege junger Menschen mit Behinderungen ist ein breites Handlungswissen über die komplexen Strukturen der beruflichen Bildung und des betreffenden Sozialrechts grundlegend. Der Paritätische Gesamtverband hat dazu eine Arbeitshilfe „Inklusive Wege in Ausbildung?!“ veröffentlicht. Sie informiert über die Regelungen und Förderangebote am Übergang Schule-Beruf: von der beruflichen Orientierung, der Berufsvorbereitung bis in die Ausbildung und alternative Beschäftigungsmöglichkeiten im Regelsystem und Sondersystem.

www.jugendsozialarbeit-paritaet.de/publikationen/arbeitshilfen/arbeitshilfe-inklusive-wege-in-ausbildung-junge-menschen-mit-behinderungen-am-uebergang-schule-ber/

Kinderrechte

Der AWO Bundesverband und das Bundesjugendwerk der AWO haben die Kinderrechte in Leichter Sprache übersetzt. Die Übersetzung der Kinderrechte ist eine wichtige Voraussetzung dafür, Kinder und Jugendliche zu befähigen, ihre Rechte wahrzunehmen und durchzusetzen. Die Übersetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Leichter Sprache kann kostenlos unter werbung@awo.org unter Angabe der gewünschten Menge bestellt werden (Bestellnummer: 12107). Versandkosten werden in Rechnung gestellt. Die Broschüre wurde bereits zehntausendfach angefordert. Auch ein Download ist möglich. www.awo.org/awo-veroeffentlicht-un-kinderrechtskonvention-leichter-sprache-schwer

Die Rechte der Kinder. Von logo! einfach erklärt.

Gemeinsam mit dem ZDF hat das Bundesjugendministerium die Broschüre "Die Rechte der Kinder. Von logo! Einfach erklärt" herausgegeben. Sie erklärt in gut verständlicher Sprache, mit Geschichten und Bildern, was die Kinderrechtskonvention ist und was sie für Kinder und Jugendliche bedeutet.

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen

Jugendschutz in Leichter Sprache

Es gibt ein neues Dossier zum Thema Jugendschutz in Leichter Sprache. Es wurde für alle erstellt, die verständliche Informationen zum Jugendschutz brauchen: Fachkräfte, aber auch Kinder, Jugendliche und Eltern mit Beeinträchtigung.

Das Dossier Jugendschutz in Leichter Sprache kann in gedruckter Fassung kostenlos beim Herausgeber bezogen werden – eventuell fallen Versandkosten an: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Mühlendamm 3, 10178 Berlin, Mail: info@bag-jugendschutz.de, Online unter: www.bag-jugendschutz.de

Vollzeitpflege und Heimerziehung bei unter 6-Jährigen – Notizen aus Analysen der Kinder- und Jugendhilfestatistik

Für einen „Mix“ von privater und öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern, wie es der 14. Kinder- und Jugendbericht beschreibt (vgl. Deutscher Bundestag 2013, S. 63ff.), benötigen Familien mit Blick auf die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur eine gut ausgebaute Infrastruktur für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung. Notwendig sind darüber hinaus auch auf individuelle Bedarfslagen zugeschnittene Einzelfallhilfen – beispielsweise in Lebenssituationen, in denen Selbstregulationskräfte des Beziehungs- und Generationengefüges Familie zumindest vorübergehend nicht mehr ausreichen, um eine – wie es im Kinder- und Jugendhilfegesetz heißt – dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung zu gewährleisten (§ 27 SGB VIII). Die hier näher betrachteten Hilfen zur Erziehung für Kinder im Alter von unter 6 Jahren, insgesamt 28.881 im Jahre 2018, davon 21.645 aus Kontexten der Vollzeitpflege sowie 7.236 aus dem Bereich der Heimerziehung, sind solche Leistungen mit einem allerdings gegenüber ambulanten Leistungen deutlich höheren Interventionsgrad.¹

Zunahme der Fallzahlen im Bereich Vollzeitpflege, Heimerziehung und Inobhutnahmen

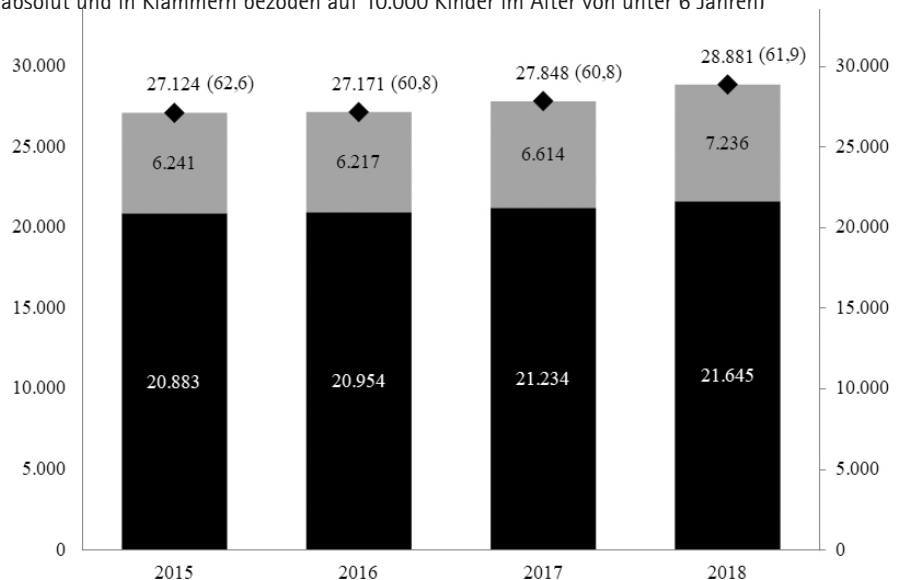
Zusammengenommen weist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) 2018 für Vollzeitpflege und Heimerziehung 28.881 am Ende des Berichtsjahres andauernde oder auch im Laufe des Berichtsjahres beendete Hilfen mit Kindern im Alter von unter 6 Jahren aus. Das entspricht einem Anteil von etwa 5% aller Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige (ohne die Erziehungsberatung) (N = 537.079). Innerhalb der Fremdunterbringungen für diese Altersgruppe entfallen von den gezählten knapp 28.900 Fremdunterbrin-

gungen nicht ganz 75% auf die Vollzeitpflege sowie rund 25% auf die Heimerziehung. Diese mit einer Fremdunterbringung verbundenen Hilfen können entweder von den Familien mehr oder weniger auf eigenen Wunsch in Anspruch genommen werden, können aber auch in Verbindung mit einem vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge und damit auch gegen den Willen der Eltern von Familiengerichten und Jugendämtern installiert werden können. Legt man die im Berichtsjahr 2018 begonnenen Hilfen zugrunde, so gilt dies für 37% der begonnenen Vollzeitpflegehilfen (N = 8.172) sowie 30% der begonnenen Heimerziehungen (N = 3.727).

Zwischen 2015 und 2018 sind die absoluten Fallzahlen im Bereich der Fremdunterbrin-

gungen für diese Altersgruppe um etwa 6% gestiegen. Sowohl absolut als auch prozentual fällt dabei das Plus für die Heimerziehung stärker als für die Vollzeitpflege aus. Während zwischen 2015 und 2018 die Fallzahlen für die Vollzeitpflegehilfen um 4% gestiegen sind, beträgt die Zunahme für die Heimerziehung 16%. Mit der Zunahme von insgesamt 6% für fremduntergebrachte Kinder im Alter von unter 6 Jahren fällt der Anstieg etwas geringer als die parallele Bevölkerungszunahme für diese Altersgruppe aus (+8%). Das führt dazu, dass trotz steigender absoluter Fallzahlen die Inanspruchnahmequote, also das Verhältnis von absoluten Fallzahlen pro 10.000 Kindern im Alter von unter 6 Jahren, für die Fremdunterbringungen in dieser Altersgruppe zurückgegangen ist (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Kinder in Vollzeitpflegehilfen und der Heimerziehung (§§ 33, 34 in Verbindung mit § 27 SGB VIII) im Alter von unter 6 Jahren nach Hilfeart (Deutschland, 2015 bis 2018; Angaben absolut und in Klammern bezogen auf 10.000 Kinder im Alter von unter 6 Jahren)



Lesehinweis: Die Angaben in Klammern entsprechen dem Fallzahlenvolumen pro 10.000 Kindern im Alter von unter 6 Jahren. Bei der Heimerziehung werden auch stationäre Unterbringungen nach § 27,2 SGB VIII mit berücksichtigt.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Anders als die Hilfen zur Erziehung sind Inobhutnahmen ein Instrument der Kinder- und Jugendhilfe, um in akuten Krisensituationen, ohne eine abgeschlossene Hilfeplanung und – sofern notwendig – auch gegen den Willen der Eltern das Kind zumindest vorübergehend aus der Familie nehmen zu können. Damit ist diese Maßnahme mit einem eindeutigen Eingriffscharakter gegenüber der elterlichen Erziehungsverantwortung gekennzeichnet. Vor dem Hintergrund der Kinderschutzdebatte ist nicht von der Hand zu weisen, dass seitens der Kinder- und Jugendhilfe infolge der erhöhten Wachsamkeit auch die Interventionsbereitschaft der Jugendämter zugenommen hat. So ist die Zahl der in Obhut genommenen Kinder im Alter von unter 6 Jahren zwischen 2015 und 2018 von 7.193 auf 8.466 ebenfalls gestiegen (+17,7%).²

Für das Jahr 2018 weist die KJH-Statistik aus, dass 45% aller unter 6-Jährigen, die im besagten Berichtsjahr in Obhut genommen worden sind, in einer Einrichtung sowie 8% in einer betreuten Wohnform untergebracht wurden. Eine andere häufige Form der Unterbringung während der durchzuführenden Schutzmaßnahme ist mit 47% eine geeignete Familie – das bedeutet insbesondere eine Unterbringung bei Verwandten oder bei einer Pflegefamilie, oftmals auch „Bereitschaftspflege“ genannt.

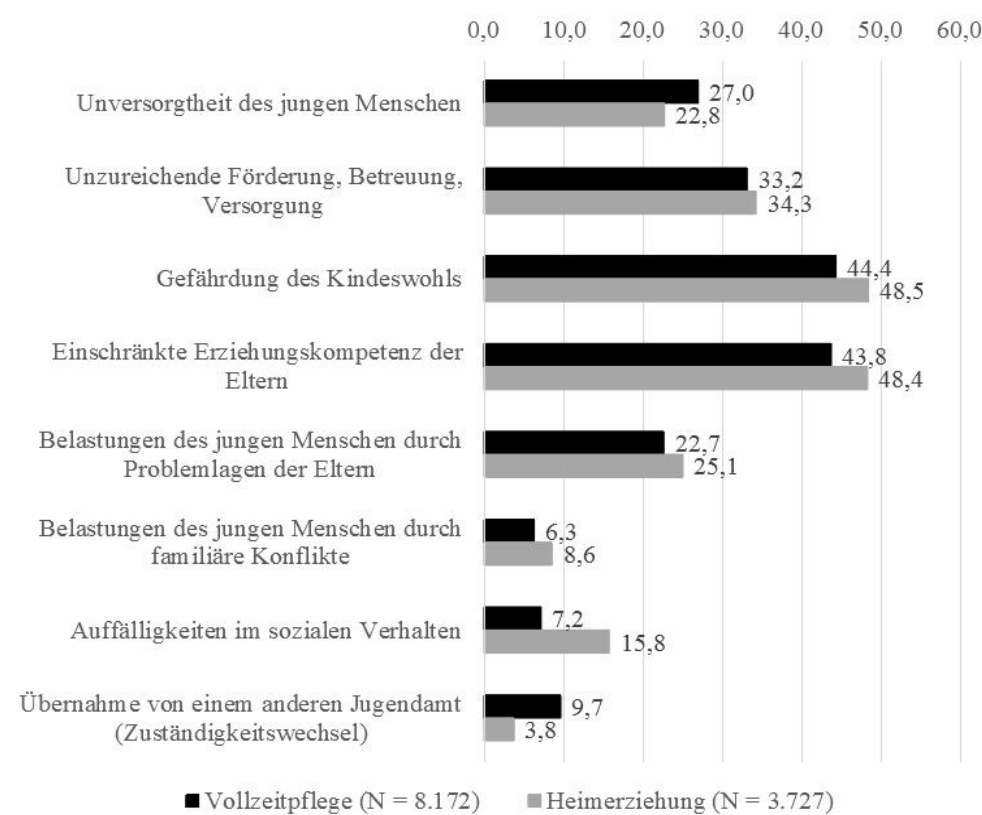
Kindeswohlgefährdungen als häufigster Grund

Die Gründe für die Notwendigkeit von Fremdunterbringungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung sind vielfältig und können über die KJH-Statistik auch nur ansatzweise abgebildet werden. Immerhin sieht aber das

Erhebungsinstrument ein breites Spektrum möglicher Gründe für eine Hilfe zur Erziehung vor. Dies reicht von Defiziten bei der Versorgung über fehlende Erziehungskompetenz der Eltern bis hin zu Entwicklungsauffälligkeiten der jungen Menschen. Bei der Angabe von Gründen für eine Hilfe zur Erziehung kann auch eine „Gefährdung des Kindeswohls“ explizit angegeben werden.

zureichenden Förderung, Betreuung und Versorgung. Diese Reihenfolge gilt für Vollzeitpflegehilfen genauso wie für die Heimerziehung. Seitens der Mitarbeiter*innen im ASD werden hingegen Belastungen durch familiäre Konflikte nur in Einzelfällen als Grund für den Hilfebedarf bei dieser Adressat*innengruppe gesehen (vgl. Abbildung 2).

Abb. 2: Gründe für die Unterbringung von unter 6-Jährigen in Pflegefamilien gem. § 33 SGB VIII und Einrichtungen der Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII (Deutschland; 2018; begonnene Hilfen; Angaben in %)¹



¹ Pro begonnener Hilfe können bis zu 3 Gründe angegeben werden. Die Verteilung der jeweiligen Gründe wird auf die jeweils begonnenen Hilfen in den Bereichen Vollzeitpflegehilfen (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) bezogen. Auf eine Darstellung der so genannten „Hauptgründe“ wird hier verzichtet, da die aktuell hierzu verfügbaren Ergebnisse aufgrund von Geheimhaltungen seitens des Statistischen Bundesamtes unvollständig sind.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen; 2018; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Bei Vollzeitpflege und Heimerziehung für Kinder im Alter von unter 6 Jahren sind Kindeswohlgefährdungen der am häufigsten genannte Grund, gefolgt von einer eingeschränkten Erziehungskompetenz der Eltern sowie einer un-

Die Verteilungen der Gründe weisen bei den im Laufe eines Jahres begonnenen Hilfen im Rahmen von Vollzeitpflege und Heimerziehung zahlreiche Parallelen auf. Deutliche Unterschiede zeigen sich bei der Angabe des Grundes „Auffälligkeiten

im sozialen Verhalten", wenngleich diese quantitativ nicht besonders stark ins Gewicht fallen. Darüber hinaus zeigen sich erwartungsgemäß Unterschiede bei den Zuständigkeitswechseln, die in der Vollzeitpflege eine höhere Bedeutung als für die Heimerziehung haben, sowie generell für die Heimerziehung häufiger von der Möglichkeit der Mehrfachnennung Gebrauch gemacht wird (vgl. Abbildung 2).

Für die im Jahre 2018 abgeschlossenen Inobhutnahmen bei Kindern im Alter von unter 6 Jahren können seitens der Jugendämter ebenfalls – wie bei den Hilfen zur Erziehung – mehrere Anlässe bzw. Gründe angegeben werden. Dabei überwiegen Überforderungssituationen der Eltern bzw. eines Elternteils (57%), gefolgt von nicht näher benannten „sonstigen Problemen“ (33%)³ sowie Anzeichen für eine Vernachlässigung (32%). Bei rund 12% der Fälle werden Anzeichen für eine Misshandlung zumindest mit angegeben.

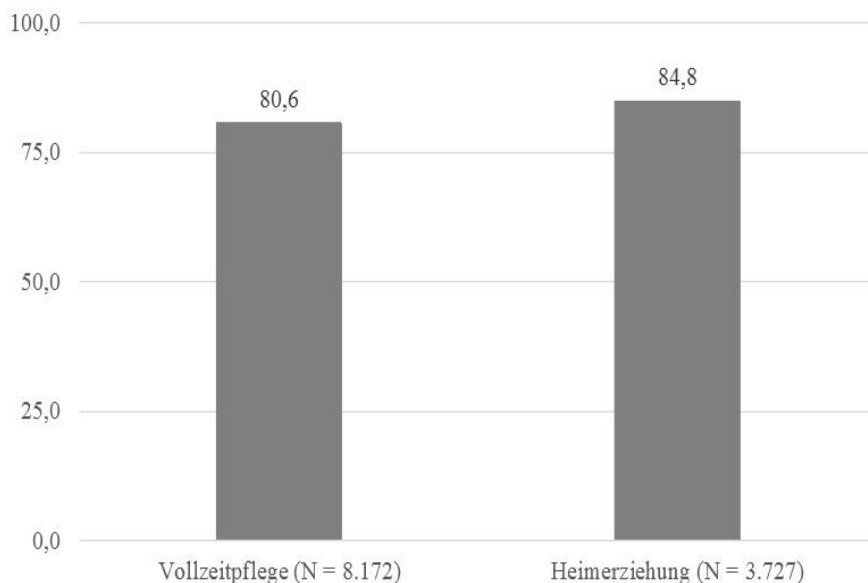
Überrepräsentiertheit von Kindern aus sozioökonomisch belasteten Lebenslagen

Die familiären Lebensbedingungen haben einen großen Einfluss auf das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Die Familienform (insbesondere Alleinerziehende), die sozioökonomische Lage (insbesondere Armutsgefährdung) sowie der Migrationsstatus sind Merkmale, die nicht nur soziale Unterschiede beschreiben, sondern auch Risikolagen darstellen können (vgl. z.B. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018, S. 34ff.) bzw. gehäuft mit weiteren psychosozialen Belastungsfaktoren einhergehen (vgl. Salzmann u.a. 2018). Bei Betrachtung der Lebenssituation von Kindern mit einem Fremdunterbringungsbedarf zeigt sich mit Blick auf den Familienstatus bei den neu begonnenen Hilfen für unter 6-Jährige, dass mit einem Anteil von rund 60% die meisten Kinder aus Alleinerziehendenfamilien kommen. Auf der Basis von Ergebnissen des Jahres 2017

– die „2018er-Daten“ sind diesbezüglich aufgrund von zu aufwändigen Geheimhaltungsprüfungen durch das Statistische Bundesamt zumindest noch nicht verfü-

fallen, bei denen man in der Herkunftsfamilie auf Transferleistungen wie vor allem einen ALG II-Bezug angewiesen ist (vgl. Abbildung 3).

Abb. 3: Transfergeldbezug der Familien von unter 6-Jährigen in Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII und Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII (Deutschland; 2018; begonnene Hilfen; Angaben in %)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen; 2018; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

bar – zeigt sich, dass 61,8% der Kinder mit einer im Berichtsjahr neu begonnenen Vollzeitpflegehilfe vor der Fremdunterbringung bei nur noch 1 Elternteil gelebt haben (N = 7.780); für Kinder vor der Heimunterbringung hat dies in 59,1% der Fälle zugetroffen (N = 1.840). Zum Vergleich: Laut dem Mikrozensus 2017 sind etwa 19% aller Familien mit minderjährigen Kindern Alleinerziehendenfamilien.⁴

Kinder im Alter von unter 6 Jahren mit einer neu begonnenen Hilfe im Rahmen von Vollzeitpflege oder Heimerziehung scheinen aber auch ökonomisch in besonderem Maße von prekären Lebenslagen betroffen zu sein. Für das Jahr 2018 wird über die KJH-Statistik ausgewiesen, dass knapp 81% der begonnenen Vollzeitpflegehilfen sowie nicht ganz 85% der Heimerziehungen in dieser Altersgruppe auf Kinder ent-

Während Kinder aus Alleinerziehendenfamilien sowie aus Familien, die sich zumindest teilweise aus Transferleistungen finanzieren müssen, beim Bedarf an Unterbringungen im Rahmen von Vollzeitpflegehilfen und Heimerziehungen überrepräsentiert sind, kann davon beim Migrationshintergrund keine Rede sein. Während laut Mikrozensus 2018 der Anteil der unter 5-Jährigen mit einem Migrationshintergrund im Sinne der ausländischen Herkunft mindestens eines Elternteils bei bundesweit rund 40% liegt (vgl. StaBu 2019, S. 63), beträgt die entsprechende Quote bei den begonnenen Vollzeitpflegehilfen laut KJH-Statistik 2018 27% sowie für die Heimerziehung 31%. Kinder aus Familien mit einem Migrationshintergrund sind also deutlich unterrepräsentiert.

Resümee

Die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung steigt laut Monitor Hilfen zur Erziehung mit dem Alter. Das heißt, die hier näher betrachteten Kinder im Alter von unter 6 Jahren sind als Adressat*innen-gruppe für die Hilfen zur Erziehung ohnehin quantitativ weniger stark vertreten als ältere Kinder oder Jugendliche. Dies ist grundsätzlich für den Bereich der Fremdunterbringungen weitaus stärker der Fall als für die ambulanten Leistungen (vgl. auch Fendrich/Pothmann/Tabel, S. 15f.). Innerhalb der Fremdunterbringung von Kindern des genannten Alters dominiert quantitativ die Vollzeitpflege gegenüber der Heimerziehung. Gleichwohl sind die Fallzahlen zwischen 2015 und 2018 für beide Formen gestiegen, für die Heimerziehung sogar etwas stärker als für die Vollzeitpflege. Dennoch bedeuten Fremdunterbringungen von unter 6-Jährigen etwa 3 Mal mehr Vollzeitpflegehilfen als Heimerziehungen.

Die Zunahmen der Fallzahlen sind gleichbedeutend mit einer gestiegenen Zahl von Einschätzungen durch die Jugendämter, wonach nicht nur eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist, sondern darüber hinaus diese Einschränkung offensichtlich als so massiv eingeschätzt wird, dass die Kinder

nicht länger bei ihren Herkunftsfamilien bleiben können. Dies äußert sich in den über die Statistik dokumentierten Einschätzungen, dass eine eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern und/oder eine Gefährdung des Kindeswohls die beiden am häufigsten von den Jugendämtern genannten Gründe für eine Fremdunterbringung sind. Es verdeutlicht sich aber auch darin, dass die Inobhutnahmehzahlen bei unter 6-Jährigen seit Jahren steigen und hier wiederum die Überforderung der Eltern als häufigster Anlass seitens der Jugendämter genannt wird.

Diese Befunde können einerseits auf eine Verschlechterung der Lebenssituation bzw. der Betreuung, Erziehung, Förderung oder auch Versorgung der Kinder in ihren Familien hindeuten. Andererseits spricht aber auch einiges dafür, dass vor allem die Sozialen Dienste gegenüber einem erzieherischen Bedarf von Kindern oder erst recht gegenüber Gefährdungslagen deutlich sensibler geworden sind und zunehmend genauer hinschauen. Dabei ist allerdings auch nicht zu unterschätzen, dass in diesen Kontexten bei den mittlerweile häufig noch vergleichsweise jungen und wenig erfahrenen Fachkräften eine Verunsicherung, möglicherweise zu wenig oder zu spät zu intervenieren, in den letzten Jahren eher gestiegen sein dürfte.

Die von den Angeboten einer Fremdunterbringung im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe adressierten Kinder und ihre Familien entsprechen nicht dem Querschnitt aufwachsender Kinder in Deutschland. Vielmehr zeichnen sie sich durch einen überproportional hohen Anteil von Kindern aus Alleinerziehendenfamilien sowie aus ökonomisch prekären Lebenslagen aus. Hingegen ist der Anteil aus Familien mit einem Migrationshintergrund vergleichsweise niedrig. Das Ergebnis verweist einerseits auf die besonderen Herausforderungen von Armutslagen, aber auch von Trennungs- und Scheidungssituationen für das Aufwachsen und die familiäre Betreuung und Erziehung. Es beinhaltet andererseits aber auch Hinweise auf manifeste oder latente Wahrnehmungs-, Definitions- und Entscheidungsmuster von Fachkräften respektive Sozialen Diensten.

Anmerkungen:

- ¹ Sofern es im Folgenden nicht bzw. nicht anders benannt wird, beziehen sich die empirischen Grundlagen auf die Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik). Einerseits auf die Erhebung der amtlichen Statistik zu den Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige sowie den Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung (kurz: Erzieherische Hilfen) und ande-

Zwischenruf des Beirates des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen und der Bundesstiftung Frühe Hilfen

In dem Zwischenruf vom 16.01.2020 wird erklärt: "Die fachliche interdisziplinäre Arbeit des NZFH muss verstetigt werden, um die aufgebauten Strukturen und institutionalisierten Prozesse nicht zu gefährden, was nur gelingen kann, wenn das NZFH weiterhin sowohl von dem Gesundheitswesen als auch von der Kinder- und Jugendhilfe in einer Verantwortungsgemeinschaft getragen wird. Qualitätsentwicklung und -sicherung und die hierin zum Ausdruck kommende Expertise kann auf Dauer nur durch Fachkräfte gewährleistet werden, die in entfristeten Beschäftigungsverhältnissen tätig sind. Diese Voraussetzung ist bislang nur für die eine Hälfte des NZFH erfüllt, indem die Stellen beim DJI entfristet wurden. Das gilt umgekehrt nicht für die Stellen des NZFH in der BZgA. Dies ist umso unverständlicher, da die Finanzierung dieser Stellen durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen dauerhaft gesichert ist. Aktuell ist damit die gesamte Struktur des NZFH und somit generell der Frühen Hilfen in der gemeinsamen Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens in Frage gestellt! Die Mitglieder des Beirates des NZFH, der auch die Bundesstiftung Frühe Hilfen berät, fordern den Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn auf, sich in den kommenden Haushaltsverhandlungen dafür einzusetzen, dass das NZFH in seinen bestehenden Strukturen dauerhaft sichergestellt wird."

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Maarweg 149-161, 50825 Köln, ww.fruehehilfen.de

reerseits auf die Erhebung zu den vorläufigen Schutzmaßnahmen bzw. den Inobhutnahmen.

² Vgl. Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

³ Dieses Ergebnis verweist darauf, dass das Erhebungsinstrument im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik an dieser Stelle nicht nur für die Altersgruppe der unter 6-Jährigen, sondern generell geschärft werden sollte, um die Nennungen bei der Kategorie „sonstige Gründe“ zu reduzieren.

⁴ Siehe Statistisches Bundesamt: Familien mit minderjährigen Kindern in der Familie nach Lebensform und Kinderzahl (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/2-5-familien.html>; Zugriff 25.02.2020).

Literatur

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.) (2018): Bildung in Deutschland. Ein

indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration. Bielefeld.

Deutscher Bundestag (2013): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – 14. Kinder- und Jugendbericht. Drucksache 17/12200, Berlin.

Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2018): Monitor Hilfen zur Erziehung 2018, Dortmund.

Salzmann, D./Lorenz, S./Sann, A./Fullerton, B./Liel, C./Schreier, A./Eickhorst, A./Walper, S. (2018): Wie geht es Familien mit Kleinkindern in Deutschland? Belastungen und Unterstützungsangebote am Beispiel von Familien in Armutslagen und Familien mit Migrationshintergrund, in: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH), Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut (DJI) und TU Dortmund (Hrsg.): Datenreport Frühe Hilfen. Ausgabe 2017. Köln, S. 6–23.

[StaBu] Statistisches Bundesamt (2019): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2018, Wiesbaden.



Dr. phil. Jens Pothmann, Diplompädagoge, Geschäftsführer und wissenschaftlicher Mitarbeiter der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut e.V./ TU Dortmund. Vogelpothsweg 78 • 44227 Dortmund jens.pothmann@tu-dortmund.de www.akjstat.tu-dortmund.de

25 Jahre Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe (KomDat)

Seit 25 Jahren betreibt die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik AKJstat sekundäranalytische Forschung auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und transportiert die zentralen Erkenntnisse aufbereitet an die Fachöffentlichkeit u.a. durch den Informationsdienst „KomDat Jugendhilfe – Kommentierte Daten der Jugendhilfe“. KomDat versteht sich im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe als Schnittstelle zwischen amtlicher Statistik auf der einen sowie Praxis, Politik und Forschung auf der anderen Seite. Ergebnisse der Auswertungen und Analysen auf der Grundlage der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik werden kompakt präsentiert wie u.a. Beispiele für Möglichkeiten und Grenzen bei der Nutzung dieser Daten oder auch Kontextualisierungen mit anderen amtlichen und nicht-amtlichen Daten zu Fragen und Themen der Kinder- und Jugendhilfe. Nur wenn Daten öffentlich kommuniziert und kontextualisiert werden, also für die Praxis oder für die Wissenschaft entweder Lücken geschlossen oder bislang geteilte Annahmen widerlegt werden, finden sie die notwendige Aufmerksamkeit – so die Herausgeber in ihrem Heft Dezember 2019.

Die Zeitschrift erscheint dreimal im Jahr und ist kostenlos erhältlich. Sie erreicht 4000 Abonnent*innen.

Näherer Informationen, Bestelloption oder Download: www.akjstat.tu-dortmund.de/komdat

Jugendschutzgesetz – Referentenentwurf (Feb. 2020)

Der Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode konstatiert, dass digitale Medien für Kinder und Jugendliche viele Chancen eröffnen, jedoch gleichzeitig durch die ständige und ortsunabhängige Ansprechbarkeit massive neuartige Risikodimensionen für Kinder und Jugendliche entstanden sind. Nach Maßgabe des Koalitionsvertrages muss ein zeitgemäßer Jugendmedienschutz den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden Inhalten sicherstellen, den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte und ihrer Daten gewährleisten und die Instrumente zur Stärkung der Medienkompetenz weiterentwickeln. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen eine unbeschwernte Teilhabe an den für sie relevanten Medien in sicheren Interaktionsräumen zu ermöglichen und auch die Eltern entsprechend zu stärken.

Erste Kommentierungen zum Referentenentwurf liegen vor: www.bundesjugendkuratorium.de; www.dbjr.de; www.vbe.de

Konzepte Modelle Projekte

Christian Schindler

Interkulturelle Öffnung als Cultural Mainstreaming in der Kinder- und Jugendhilfe der Outlaw gGmbH – ein Projektbericht

Wo steht eine Organisation, die mit allen Teilen unserer Gesellschaft zusammenarbeitet und sich Vielfalt auf die Fahne schreibt tatsächlich? Wo sind unsere Türen interkulturell bereits geöffnet und welche neuen Aspekte und Perspektiven braucht es, um sich nach Innen und auch nach Außen noch mehr öffnen zu können? Lesen Sie nun über einen angestoßenen Prozess von Organisationsentwicklung, dessen Ende glücklicherweise offen ist. Nicht zuletzt deshalb, weil gesellschaftlicher Wandel und cultural Mainstreaming wie ein unendlicher Fluss durch die Zeiten mäandern...

Kulturbegriff

Parteilich, weltanschaulich und konfessionell unabhängig arbeiten wir seit je her mit Menschen aus vielfältigen Kulturen zusammen und fassen unter unserem Kulturbegriff mehr, als die anhaltenden öffentlichen Flüchtlings- und Migrationsdebatten daraus machen. Gemeint sind u.a. regionale Diversitäten durch Land- oder Stadtsozialisierungen, auch die Bildungsnahe und Bildungsferne von Familien sowie kulturelle Aspekte wie Sprache, Wohlstand, Armut, Werte. Über allem geht es weniger um die Kultur selbst, sondern vielmehr um die Haltung zu ebendieser. Outlaw benötigt einen Kulturbegriff, der die Begegnung und den Austausch zwischen den Familien, Kinder und Jugendlichen und den Fachkräften beschreibt. Hier entsteht ein Mehrwert, der ein Nebeneinander im Sinne der Multikulturalität weit übertrifft. Gemeinsam werden in den Sozialräumen eigene Kulturen geschaffen. Genau hier setzt das im Weiteren beschriebene Projekt an.

Das Projekt Interkulturelle Öffnung (IKÖ)

Outlaw als freier Träger in der Kinder- und Jugendhilfe realisierte im Rahmen des Förderprogrammes Demokratie leben! des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Jahre 2018/19 ein Projekt zur interkulturellen Öffnung. Im Schwerpunkt ging es um die Annäherung der Mitarbeiter*innen an Diversität von Gesellschaft. Dies insbesondere mit Blick auf die regionalen Standorte. Darüber hinaus spielte die Förderung von Fachkräften mit internationaler Biografie¹ eine wichtige Rolle. Mit der Grundannahme, dass interkulturelle Öffnung eine Querschnittsaufgabe ist, sind im ersten Jahr Maßnahmen zur Sensibilisierung von Mitarbeiter*innen und zur Organisationsentwicklung umgesetzt worden. Die entwickelten Maßnahmen zielten strategisch in zwei Richtungen: Wissens- und Informationstransfer für die Mitarbeiter*innen/Organisation sowie alltagspraktische Unterstützung an den Standorten in den vier Regionen.

Für einen erfolgreichen Lernprozess hat das Projekt einen Kompetenzpool zusammengestellt. Hier bringen bis heute externe Referent*innen, Supervisor*innen und Kulturvermittler*innen auf allen Ebenen ihr Wissen ein und unterstützen den Träger. Die externe Perspektive ist notwendig, um eigene blinde Flecken aufzudecken und Fachwissen nachhaltig ins Unternehmen zu holen.

Maßnahmen konkret

Eine eigens entwickelte Bildungsreihe stellt die ersten unverhofften Lernerfahrungen

Seit über 30 Jahren werden unter dem Namen Outlaw Hilfs- und Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien angeboten. Gewachsen aus dem Tätigkeitsfeld der Hilfen zur Erziehung hat sich eine Gesellschaft mit einem breiten Angebotsspektrum entwickelt – dazu gehören heute unter anderem ambulante und stationäre Hilfen, Kitas und Kindertagesbetreuung, Stadtteilzentren, Schulprojekte, Mehrgenerationenangebote, offene Kinder- und Jugendangebote, aber auch der Stadtteilarbeit und der Flüchtlingshilfe.

In den Outlaw-Teams und Einrichtungen werden über 6.000 Kinder, Jugendliche und Familien betreut. Outlaw ist dezentral organisiert, mit Betriebsteilen in NRW, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen. Rund 1.800 Mitarbeiter*innen arbeiten in den vier Regionen und im Hauptsitz Münster.

www.outlaw-ggmbh.de

bereit. Zu Beginn konnten Mitarbeiter*innen in drei Formaten interkulturelle Kompetenz trainieren. In einem Wechselspiel zwischen Kompetenztraining und Wissensvermittlung über ausgesuchte Kulturräume erhielten die Mitarbeiter*innen Impulse für ihre Praxis. Diese Veranstaltungen waren gut besucht. Zwei Führungskräftefortbildungen mit denselben Themen zeigten dann aber bereits ersten Anpassungsbedarf. Ablehnung stellte sich immer dann

ein, wenn der Fokus vom Einzelfall / der Konfliktsituation auf die Haltung zum Thema Diversität und interkulturelle Öffnung gelenkt werden sollte. Die Evaluation wies aus, dass eine explizite Vermittlung von Spezialwissen über einzelne Kulturen erwartet wurde und weniger der thematische Blick auf der Metaebene. Konsequenterweise erfolgte somit im zweiten Jahr eine konzeptionelle Adaption der Fortbildungen. Die Themen des Alltags und der Konfliktbewältigung sind gezielt in standortspezifischen Beratungsveranstaltungen integriert worden. Der Gedanke „Wie kommen wir in die Köpfe der Mitarbeiter*innen?“ stellte sich weiter. Die geplanten Veranstaltungen mussten neu gedacht werden.

Eine große Unterstützung hierbei war der Kompetenzpool. Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte, mit spezifischen Ausbildungen und/oder Erfahrungen in unseren Arbeitsbereichen berieten das Projektteam und die Einrichtungen immer wieder. Hier sorgten Qualität und Quantität für zunehmende Sicherheit und Professionalität.



Projektmitarbeiter*innen mit der Organisation von identitätsstiftenden Veranstaltungen beantworten. Willkommensveranstaltungen für neue Mitarbeiter*innen, Umgang mit Konflikten, Empowerment von Mitarbeiter*innengruppen sind Beispiele hierfür. Aus dem Projekt interkulturelle Öffnung heraus hatten diese Veranstaltungen immer die Perspektive der Kulturreflexion und produzierten im Austausch mit den Mitarbeiter*innen die Haltung des Trägers zu Diversität und Migration. Verstanden haben wir, dass Kultur kein Kampfbegriff ist. Wie anfangs bereits beschrieben beruft sich Outlaw auf einen dynamischen Kulturbegriff anstelle eines starren Kulturverständnisses. Für einen Jugendhilfeträger ist Kultur eine Entwicklungsaufgabe, die immer im Austausch mit den Nutzer*innen in den jeweiligen Sozialräumen entsteht. Eine

„Outlaw-Kultur“ sollte bestenfalls bunt sein. So bunt wie die Standorte, an denen die Teams arbeiten und so bunt wie die Aufgaben, die dort bewältigt werden sollen.

kritische Blick auf die Kommunikation mit Mitarbeiter*innen mit Migrationsgeschichte sein, als auch das Bemühen um einen adäquaten sprachsensiblen Umgang. Geht es um Mitarbeiter*innen mit Migrationshintergrund im Sinne der Definition des statistischen Bundesamtes oder geht es um von Diskriminierung bedrohte Mitarbeiter*innengruppen? Hierzu gehören nicht nur Menschen deren Herkunft ein Diskriminierungsgrund sein kann. Diese Fragen stellt Outlaw sich weiterhin.

Erkenntnis durch Erfahrung

Stolpersteine sind gesetzte Projekterfahrungen! Hierzu gehört die Akquise von Fachkräften mit Migrationsgeschichte. Ist die Anwerbung von in Deutschland ausgebildeten Fachkräften mit Migrationsgeschichte „nur“ eine Frage des zielgruppenspezifischen Personalmarketings, so kommt die Anerkennung der im Ausland erworbenen pädagogischen Abschlüsse eines bürokratischen Monsters gleich. Häufig steht am Ende eines aufwendigen und monatelangen Anerkennungsverfahrens ein negatives Ergebnis. So müssen die meisten ausländischen Pädagog*innen ihre Abschlüsse in Deutschland nachholen. Hier können wir als Träger begleiten und Rahmenbedingungen schaffen, die einen Erfolg wahrscheinlicher machen, aber nicht grundsätzlich daran mitarbeiten.

Was bleibt?

Nachhaltige Maßnahmen außerhalb einer Projektfinanzierung müssen entwickelt werden. Das Forum Vielfalt ist bereits gesetzt. Im Sinne des Empowermentansatzes gibt es eine Gruppe von Mitarbeiter*innen mit und ohne Migrationsgeschichte. Alle fühlen sich dem Thema verpflichtet und stehen dem Träger zur Seite. „Diversität auf allen Ebenen erfahrbar machen“, darum geht es jetzt. Auch im Referat Personalentwicklung wird man sich an unterschiedlichen Stellen weiterhin mit Vielfalt bei Outlaw auseinandersetzen. Konkrete Hilfestellungen z.B. bei individuellen Anfragen zu Anerkennungsver-

Die lernende Organisation

Nach ca. 40 Beratungssettings, 12 Fortbildungen und mehr als 25.000 Zeilen Übersetzungen in sechs Sprachen sucht sich IKÖ seinen Weg ins Unternehmen – und findet Andockung an unterschiedliche Bereiche. Zehn pädagogische Fachkräfte aus unterschiedlichen Kitas gründeten einen Arbeitskreis, um gemeinsam ein Praxisbuch „Interkulturelles Arbeiten“ zu schreiben und Mitarbeiter*innen aus allen Geschäftsbereichen machten sich in Austauschprogrammen z.B. nach Vietnam auf. Darüber hinaus ist Vielfalt als ein Teil der Personalentwicklung mittlerweile fest etabliert.

„Wie können wir Haltung (re-)produzieren?“ bleibt eine Leitfrage, welche die Pro-

Verantwortung und Bewusstheit

Outlaw steht mit Durchführung des Projekts ganz klar in der Verantwortung, Vielfalt als Thema dauerhaft und ernsthaft voranzubringen. Zwar endete das Projekt im Dezember 2019 und ein geplantes Nachfolgeprojekt konnte im Programm Demokratie leben! nicht realisiert werden, dennoch: Diversität als Entwicklungsaufgabe in der Organisation zu begreifen und zu leben, darum wird es im Weiteren gehen.

Diverse Themen, die auftauchen, haben tendenziell etwas mit Antidiskriminierungsarbeit zu tun. Sie müssen sensibel kommuniziert werden und stellen eine Abwägung zwischen unterschiedlichen Haltungen dar. Dies kann sowohl der selbst-

fahren werden weiter beraten und das angesammelte Wissen zur Verfügung gestellt.

„Jeder hier lebende Mensch ist eingeladen, dazuzugehören, mitzumachen und mitzustreiten. Dabei muss man sich an Regeln halten, kann aber auch dazu beitragen, sie zu verändern. Ansonsten kann jeder Mensch so leben, wie er will, solange keine anderen Menschen oder Gemeinschaften zu Schaden kommen. Das ist schneller gesagt, aber schon anstrengend genug.“ (Aladin El-Mafaalani, Das Integrationsparadox, 2018)

Wir sind überzeugt davon, dass sich jede Anstrengung lohnt und entwickeln uns und unsere pädagogischen Konzepte beständig weiter. Durch IKÖ einmal mehr sensibilisiert und dabei immer die im Blick, die auch aufgrund kultureller Diversitäten an gesellschaftliche und nicht zuletzt an ihre eigenen Grenzen kommen und Unterstützung brauchen.

Anmerkung:

¹ Fachkräfte mit internationaler Biografie – die Suche nach der richtigen Bezeichnung ist Teil des Prozesses.



*Christian Schindler, Dipl. SozArb; MA Sozialmanagement, Projektleitung Projekt „Interkulturelle Öffnung“ Outlaw gGmbH
Johann-Krane-Weg 18 • 48149 Münster
Christian.schindler@outlaw-ggmbh.de*

Glosse

Batuhan Canigür

Geschichten von der Straße

Geneigte Leserin, geneigter Leser, Sie haben bestimmt in den Medien gehört, dass die Polizei in unserer Hauptstadt Berlin vermehrt Hochzeitskorsos stoppt.

Und jetzt mein Erlebnis dazu:

Ich sitze in einem Café und sehe durch das große Fenster, wie ein Hochzeitskorso mit fetten italienischen „bella macchinas“ und schwäbischen Edelsternen mit AMG-Tuning und enormen Pferdestärken unter der Haube von der Polizei angehalten wird. Praktisch vor meiner Nase.

Ich habe mich kurz in die glückliche Braut hineinversetzt.

Diese Braut soll auf dem Weg vom Elternhaus zur Hochzeitsfeier geschützt werden. Vor wem oder was sie geschützt werden soll, ist ein Fragezeichen wert.

Von außen betrachtet, durch die Fensterscheibe eines Cafés, sieht so aus, als ob die Polizei die Braut anhält, weil die Beamten ihren Begleitern nicht traut.

Eine groteske bis ironische Situation entsteht.

Ich habe mir ernsthafte Gedanken gemacht, wieso es überhaupt Leibwächter für eine Braut geben muss. Und vor allem, wieso dieser Hochzeitskorso eine Lautstärke braucht, die viele Mitbürger als Lärm empfinden?

Ich glaube, je individueller eine Gesellschaft ist, desto weniger Verständnis zeigt sie für ein lautes Kollektiv auf der Straße. Aber was ist, und das ist kein Wortspiel, der innere Motor, der Immigranten so präsent und so laut sein lässt?

Wissen Sie, wenn ein Korso aus lauter lustigen und bunten VW Käfern bestünde, hätte das niemals eine gesellschaftliche Signalwirkung. Oder können Sie sich vorstellen, dass in der Zeitung steht „Aggressive Käfer-Fahrer stören sozialen Frieden auf der Straße“ Dafür ist doch ein Käfer viel zu harmonisch und möchte eher seinen Fahrer umarmen. „Herbie und Dudu“ lassen grüßen. Röhren jedoch Sportwagen aus Modena und Schwaben mit unglaublich vielen Pfer-

destärken unter der Haube, ja dann kann es schon mal sein, dass in unserer Gesellschaft die Pferde mit uns durchgehen. Immer diese Immigranten!

Meine feste Überzeugung ist, dass die Lautstärke, die gewissermaßen Stärke in der Lebenswelt präsentieren soll, von einer inneren Schwäche herrührt.

„Nimm mich war!“ „Ich bin hier.“ „Wenn ihr mich nicht wahrnehmt, provoziere ich euch“. Jeder Pädagoge kennt dieses Verhalten – Grundlagenwissen Erstsemester. Nun gut, eine sozialwissenschaftliche Erklärung für dieses Phänomen zu finden ist also relativ einfach. Aber welche Wirkung haben diese verstörenden Bilder insbesondere für die Jugendlichen in unseren Großstädten, wie zum Beispiel in Köln, Berlin und München?

Je lauter die Hochzeitskorsos werden, desto mehr wird mir klar, dass in unserer Gesellschaft das Soziale weniger wird und die archaischen Muskeln eine größere Bedeutung bekommen.

Bleiben Sie ruhig und genießen Sie aus einem schönen Café das Treiben Ihrer Stadt. Und für den Augenblick eines ruhigen Moments stellen sich vor, solch ein 500-PS-Auto aus Italien oder aus dem Schwabenland fahren.

Und jetzt stellen Sie sich weiter vor, dass es irgendwann einmal nur noch elektrische Autos geben wird. Die werden zwar sauschnell sein, aber nicht laut! Wer hätte gedacht, dass die Elektrifizierung des Autos der Männlichkeit die Bedeutung entzieht? P.S. Die Jungs, die von der „bella macchina“ träumen, sollen es weiter tun. Jedoch mit der Coolness, dass ein Tiger im Tank besser ist als ein Esel am Steuer.

Bleiben Sie mobil im Geiste!

Batuhan Canigür, Dipl.-Sozialpädagoge, Systemischer Berater Geschäftsführer dialog@tuerkise-biographien.de

Careleaver*innen

Rechte im Übergang aus stationären Erziehungshilfen ins Erwachsenenleben

Übergänge aus der Heimerziehung oder aus Pflegefamilien ins Erwachsenenleben sind mit einer sehr einschneidenden Veränderung der Lebenssituation junger Menschen verbunden. Sobald die Fremdunterbringung nicht mehr besteht, ordnen sich auch die Rechtsverhältnisse für Care Leaver*innen komplett neu. Diese 2019 erschienene Handreichung der AutorInnen Benjamin Raabe und Severine Thomas richtet sich an Care Leaver*innen, Fachkräfte, Pflegeeltern und andere im Übergang beteiligte Akteure. Sie bündelt die Rechte auf Betreuungsleistungen und finanzielle Unterstützung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, im Übergang sowie in nachgehenden Sozialleistungssystemen, die nach dem Verlassen der stationären Erziehungshilfen in Anspruch genommen werden können.

Bestellung in Kleinmengen bis zu 3 Exemplaren sind kostenlos. Auch ein Download ist möglich.

www.igfh.de

Modellprojekt Careleaver-Club „Heimathafen“ kann starten

Die Ev. Jugendhilfe Schweicheln, eine Einrichtung der Jugendhilfe und Jugendberufshilfe im Kreis Herford (NRW) und Teil des Diakonieverbundes Schweicheln e.V. hat zusammen mit der Universität Hildesheim Mittel für ein Careleaver-Modellprojekt beantragt. Nunmehr erfolgte von der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW eine Zusage von 700.000 €. Ziel des Projektes ist es, einen Beitrag bei öffentlichen wie freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu einer Verankerung geeigneter Konzepte für Careleaver*innen zu leisten. Vorgesehen ist eine beteiligungs- und prozessorientierte Projektgestaltung, die eine nachhaltige Grundlage für zukünftiges pädagogisches Handeln und die strukturelle und konzeptionelle Verankerung der Übergangsbegleitung bietet.

Kontakt: mengedoth@ejh-sweicheln.de



Leaving Care – junge Volljährige machen sich selbständig

Unter dem Titel „Eigene Wege gehen“ hat das SOS-Kinderdorf eine Ausgabe seiner Fachzeitschrift SOS-Kompakt veröffentlicht. In dieser Ausgabe wird genauer in den Blick genommen, unter welchen Bedingungen jungen Menschen den Schritt von der stationären Betreuung in die Selbstständigkeit gehen und was sie brauchen, um ihn gut bewältigen zu können. Einleitend heißt es in der Zeitschrift: Der Übergang in die Eigenständigkeit ist für junge Menschen eine entscheidende Phase in ihrem Leben. In dieser Zeit stellen sie wichtige Weichen für ihre Zukunft – sie setzen sich mehr denn je mit der Frage auseinander, was sie als Person ausmacht und wie sie leben wollen, und versuchen ihren Platz in der Gesellschaft zu finden. Darüber hinaus ist das Erwachsenwerden auch immer eine Zeit der Veränderungen und Umbrüche: Der Einstieg in Ausbildung oder Beruf will ebenso gemeistert werden wie die Abnabelung von den Eltern, der Auszug von zu Hause und das Einleben in ein neues soziales wie räumliches Umfeld. Dabei müssen die Heranwachsenden auf vielen Ebenen Verantwortung für sich selbst übernehmen – beispielsweise in der Alltagsorganisation, in finanziellen Angelegenheiten, in der Ausbildung bzw. im Studium oder beim Aufbau von Kontakten und Beziehungen. Ob all diese Übergänge gleichzeitig oder nacheinander stattfinden, ist individuell verschieden. Meist vergehen aber mehrere Jahre, bis die jungen Erwachsenen endgültig auf eigenen Beinen stehen. Die Frage, wie jungen Menschen der Schritt ins Erwachsenenleben gut gelingen kann, beschäftigt auch die Kinder- und Jugendhilfe. Im Mittelpunkt stehen dabei die sogenannten Care-Leaver*innen: Als Care-Leaver*innen werden Jugendliche und junge Erwachsene bezeichnet, die nach einer Zeit des Aufwachsens in einer stationären Einrichtung die Jugendhilfe verlassen haben – häufig mit dem Ziel, ein selbstständiges Leben zu führen. Der Weg in dieses selbstständige Leben ist ein vielschichtiger, individueller Prozess, der bereits während der Betreuungszeit beginnt und noch einige Jahre nach deren Ende anhält.

Das Heft umfasst 55 Seiten und kann auf der Webseite des SOS-Kinderdorfes heruntergeladen werden.

www.sos-kinderdorf.de

Kinder- und Jugendreha als Angebot – auch für die Jugendhilfe

Gesundheit und das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen und Familien hängen eng zusammen und sind für das Aufwachsen von wesentlicher Bedeutung. Der 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung hat dies mit Blick auf die Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich gesundheitsbezogener Prävention und Gesundheitsförderung deutlich gemacht. Kinder und Jugendliche erfahren in diesem Zusammenhang besondere Aufmerksamkeit, da sie zum einen als »Seismograph« für gesellschaftliche Veränderungen und deren Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Gesellschaft gelten und zum anderen die gesundheitliche Situation und das Gesundheitsverhalten von Heranwachsenden aufgrund des Entwicklungsbezuges dieser Lebensphase wichtige Weichenstellungen für die Zukunft beinhaltet.

Schwierige familiäre Beziehungen, schädigende Einflüsse des sozialen Umfeldes und ökonomische Probleme der Familie können hingegen konkrete Gesundheits- und Entwicklungsrisiken für Kinder und Jugendliche darstellen. Analysen zur gesundheitlichen Ungleichheit legen nahe, dass die Bearbeitung von gesundheitlichen Fragestellungen auf ein breites Spektrum an sozialpolitischen und sozialpädagogischen Maßnahmen angewiesen ist. Die Chancen, Risiken und Nebenwirkungen in der Kooperation von Jugendhilfe und Gesundheitswesen wollen wir auf den Bereich Erziehungshilfe und Kinderreha fokussieren und Möglichkeiten für die zukünftig engere Kooperation aufzeigen. Aus „Schnittstellen“ zwischen den Sozialgesetzbüchern, insbesondere SGB V und VIII, müssen „Nahtstellen“ werden. Beide Verbände ‚Bündnis Kinder- und Jugendreha e.V.‘ und der ‚Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE)‘ planen in den nächsten Jahren hierzu konkrete Schritte, um die Gesundheitsförderung für Kinder und Jugendliche nachhaltig zu verbessern. 1

Die Diskussion über die Erziehungs- und Eingliederungshilfe sowie um die seelische und körperliche Behinderung hat gezeigt, dass eine Trennung zwischen Jugend- und Gesundheitshilfe an der Lebenswirklichkeit der betroffenen Kinder und Jugendlichen, aber auch an den entsprechenden Leistungen vorbeigeht: Gesundheitsthemen spielen in der Jugendhilfe eine große Rolle, Erziehungsthemen in der Gesundheitshilfe. Am deutlichsten wird die unsinnige Trennung bzw. notwendige ganzheitliche Sichtweise bei den sogenannten F-Diagnosen (Psychische und Verhaltensstörungen) in der (medizinischen) ICD-10 Diagnosen-Statistik und ihrer Überwindung durch eine Darstellung der gesundheitlichen und persönlichen Probleme nach der ICF, dem Krankheitsfolgenmodell. Dass die Psychischen Störungen und die Verhaltensstörungen in der Kinder- und Jugendreha der häufigste Rehabilitationsgrund sind und dass die Jugendhilfe immer stärker mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie zusammenarbeitet, verdeutlicht die Annäherung der unterschiedlichen Hilfen in den letzten Jahren.

Die Jugendhilfe profitiert von der Kinder- und Jugendrehabilitation

Die Zusammenarbeit der Psychologischen und Erziehungsberatungsstellen, der Jugendhilfeeinrichtungen und der Jugendämter mit der Kinder- und Jugendrehabilitation ist zukunftssträchtig.

Die Jugendhilfeeinrichtungen können eine mehrwöchige Reha nutzen, damit die bei ihnen untergebrachten Kinder und Jugendlichen sich wieder besser auf die Maßnahme in der Einrichtung einlassen können. Die Ergebnisse der Untersuchungen, Testungen und Therapien in der Reha erweitern den Blick des Kinder- und Jugendheimes, die Reha stabilisiert die Kinder und Jugendlichen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Heim und Klinik ist wichtig. Diese umfasst etwa die Teilnahme am Aufnahme- und

Entlassgespräch sowie der Nutzung des Entlassberichtes, der einem Gutachten gleichkommt. Die Heimkosten werden auch während der Rehazeit weiterbezahlt.

Die Psychologischen und Erziehungsberatungsstellen und die Jugendämter bekommen mit den Angeboten der Kinder- und Jugendrehabilitation ein zusätzliches Hilfeangebot für die Kinder, Jugendlichen und Familien, das von der Renten- und Krankenversicherung finanziert wird. Nehmen diese das Angebot in Anspruch, entsteht der Erfolg und der Nutzen auch hier durch eine enge Zusammenarbeit.

Das Angebot der Kinder- und Jugendrehabilitation

Das bio-psycho-soziale Krankheitsmodell bildet die konzeptionelle Grundlage der Rehabilitation. Hierbei handelt es sich nicht um eine reine Krankenbehandlung, sondern um ein umfassendes therapeutisches Angebot. Es wird angestrebt, die krankheitsbedingten Teilhabestörungen positiv zu beeinflussen. Deswegen hat sich die Rehabilitation das Motto „Reha rettet Lebensläufe“ gegeben. Teilhabestörungen sind die Auswirkungen von Erkrankung und persönlichen Problemen auf das alltägliche Leben des Kindes oder Jugendlichen – in der Familie, dem Kindergarten, der Schule, der Einrichtung, dem Freundeskreis, beim Sport und bei den sonstigen Aktivitäten.

In der Klinik werden die Kinder und Jugendlichen in altershomogenen und geschlechtsgemischten Gruppen durch sozialpädagogische und krankenflegerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreut. Je nach Aufnahmegrund wird die Therapie von einer Fachärztin/einem Facharzt oder einer Psychotherapeutin bzw. einem Psychotherapeuten begleitet. Das diagnostische und therapeutische Angebot umfasst die Medizin, Psychologie, Sozialpädagogik und Krankenpflege, Sport- und Bewegungstherapie, Ernährungstherapie und anderes

mehr. Während der Reha werden die Kinder und Jugendlichen in den staatlich anerkannten Klinikschulen unterrichtet. Die Rehabilitation dauert vier bis sechs Wochen.

Mitaufnahme und Familienorientierung

Bei Kindern bis zum 12. Geburtstag nimmt eine Begleitperson an der ganzen Reha teil. Gesunde Geschwisterkinder können mit aufgenommen werden. Obwohl die Reha eher wohnortfern durchgeführt wird, spielen die Elternarbeit und die Familienorientierung eine große Rolle. Die mit aufgenommenen Begleitpersonen nehmen an den Angeboten teil, bekom-

men Gespräche und Schulungen. Bei den älteren Kindern und Jugendlichen sind die Eltern am Aufnahme- und Entlasstag anwesend und kommen zu Gesprächen und Schulungen in die Klinik. Bei Kindern mit schwersten Erkrankungen wird die ganze Familie mit aufgenommen und beteiligt. Alle Kosten – inklusive Reisekosten und Verdienstausschlag für die Begleitpersonen – werden übernommen.

In Deutschland gibt es rund 50 Rehakliniken für Kinder und Jugendliche mit durchschnittlich 120 Plätzen. Die Kliniken sind in unterschiedlicher Weise spezialisiert. 11 Kliniken sind von kinder- und jugendpsychiatrischem Fachpersonal geleitet.

Die Gründe für eine Kinder- und Jugendreha

Kinder und Jugendliche erhalten eine Rehabilitation, wenn sie mit ihren gesundheitlichen Problemen im Alltag nicht zurechtkommen.

Gesundheitsprobleme nach ICD 10 (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten), bei denen eine Rehabilitation möglich ist, zeigt die nachfolgende Darstellung. Eine Einschränkung auf bestimmte Erkrankungen gibt es nicht, entscheidend ist, ob eine Rehabilitation sinnvoll und notwendig ist.

Psychische und Verhaltensstörungen		
Verhaltensstörungen ADHS emotionale Störungen Schulabsentismus Störung des Sozialverhaltens Bindungsstörungen Enuresis Enkopresis	Depressionen depressive Episode manische Episoden affektive Störungen Körperliche Verhaltensauffälligkeiten Essstörungen Anorexie Bulimie Schlafstörungen	Entwicklungsstörungen Sprachentwicklungsstörungen Störungen schulischer Fertigkeiten Asperger-Syndrom/Autismus Anpassungsstörungen Angststörungen Belastungsstörungen Andere Diagnosen selbstverletzendes Verhalten
Atemwege, Haut, Ernährung, Orthopädie, ...		
Krankheiten des Atmungssystems Asthma bronchiale Bronchitis Krankheiten der oberen Atemwege Krankheiten der Haut Atopisches Ekzem Psoriasis Bösartige Neubildungen Lymphatische Leukämie Bösartige Neubildung des Gehirns Hodgkin-Krankheit	Krankheiten des Verdauungssystems Zöliakie Morbus Crohn, Colitis ulcerosa Ernährungs- und Stoffwechselerkrankungen Adipositas Mukoviszidose Diabetes mellitus	Orthopädische Erkrankungen Skoliose Kyphose und Lordose Juvenile Arthritis Krankheiten des Nervensystems Infantile Zerebralparese Epilepsie Migräne Hemiparese und Hemiplegie Angeborene Fehlbildungen

Der Weg zur Kinder- und Jugendreha

Leistungsträger der Rehabilitation sind die Rentenversicherungsträger, die Krankenkassen und die Beihilfe.

Kinder und Jugendliche erhalten wie Erwachsene eine Rehabilitation von der Deutschen Rentenversicherung. Die Eltern beantragen sie aus der Rentenversicherung eines Elternteils. Über wen das Kind krankenversichert ist, spielt dabei keine Rolle. Auf der jeweiligen jährlichen Renteninformation steht, welche Rentenversicherung zuständig ist. Sind die Eltern unterschiedlich rentenversichert, können sie auswählen, wo sie den Antrag stellen. Kinder und Jugendliche, die in einer Pflegefamilie leben, erhalten die Reha über die Rentenversicherung der Pflegeeltern. Eine Ärztin/ein Arzt (Kinder- und Jugendärzt*in, Kinder- und Jugendpsychiater*in, Hausärztin/Hausarzt) oder eine Psychotherapeut*in füllt den zweiseitigen Befundbericht aus. Besteht bei den Eltern kein Anspruch gegenüber der Rentenversicherung, ist der Antrag bei der Krankenkasse zu stellen. Bei Beamt*innen läuft die Antragstellung über die Beihilfe und die private Krankenkasse. Die Klinikwahl obliegt dem Leistungsträger, die Eltern haben ein Wunsch- und Wahlrecht und können andere geeignete Kliniken wählen.

Informationen und Anträge über die Homepage „www.kinder-und-jugendreha-im-netz.de“

Das Bündnis Kinder- und Jugendreha e.V. ist ein Zusammenschluss aller Rehakliniken und den entsprechenden Fachgesellschaften und Verbänden. Sie verfolgt das Ziel, die Kinder- und Jugendreha zu fördern und weiterzuentwickeln. Das Bündnis berät Ärzt*innen, Therapeut*innen und Familien.

Alle Informationen zur Kinder- und Jugendreha sind auf der Bündnis-Homepage „www.kinder-und-jugendreha-im-netz.de“



*Alwin Baumann
Bündnis Kinder- und Jugendreha e.V.
Friedrichstraße 171 • 10177 Berlin
Tel.: 07522/9302661
a.baumann@bkjr.de
www.kinder-und-jugendreha-im-netz.de*

zu finden. Die Website präsentiert detailliert alle Kliniken, stellt auf der Startseite die Rehaanträge zur Verfügung und informiert über alle Fragen zur Kinder- und Jugendreha. Mailanfragen werden beantwortet und Flyer können angefordert werden.

Anmerkung:

¹ Vgl. Impulspapier zu den Voraussetzungen einer gelingenden Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen, Ergebnisse aus einer Tagung der Erziehungshilfe-Fachverbände und der DGSF am 26.11.2018 in Köln



*Stephan Hiller
Bundesverband kath. Einrichtungen
und Dienste der Erziehungshilfen e.V.
Karlstraße 40 • 79104 Freiburg
Telefon 0761/200760
stephan.hiller@caritas.de
www.bvke.de*

Stärkung der Rechte von jungen Menschen in Pflegefamilien

Risiken für junge Menschen in Pflegefamilien sind wenig erforscht. In der Praxis finden sich nur Einzelmaßnahmen für einen besseren Schutz, aber keine aufeinander abgestimmten Konzepte oder Verfahren für alle Akteur*innen in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe. Mit dem Verbundprojekt FosterCare soll dazu beigetragen werden auf Basis der Erfahrungen junger Menschen sowie von Pflege- und Herkunftsfamilien und Fachkräften diese Lücken zu schließen. Am Universitätsklinikum Ulm, der Universität Hildesheim und der Hochschule Landshut werden darum Praxisrecherchen und Gruppendiskussionen mit allen Akteur*innen durchgeführt, um schließlich mit fachpolitisch relevanten Schlüsselpersonen Handlungsempfehlungen zu erarbeiten. Eine neu erstellte App soll dabei helfen, die Beteiligungs-, Schutz- und Beschwerderechte von jungen Menschen in Pflegefamilien zu stärken. Die App ist eine Möglichkeit junge Menschen in Pflegefamilien zu informieren und ihnen ein Kontaktangebot über eine Messenger-Funktion mit den Projektmitarbeiter*innen zu bieten, um über ihre Erfahrungen berichten zu können. Bei Bedarf werden die Betroffenen an Beratungsstellen vermittelt. Die App ergänzt das bereits vom Projekt bereitgestellte niederschwellige Angebot der bundesweiten FosterCare-Hotline unter der Nummer 0800 98 00 200.



Menno Baumann

Kinder, die Systeme sprengen. Impulse, Zugangswege und hilfreiche Settingbedingungen für Jugendhilfe und Schule Bd. 2

Schneider Verlag Hohengehren GmbH, Baltmannsweiler 2019, 178 Seiten, 18 Euro
ISBN 978-3-8340-1981-3

„Systemsprenger“ sind spätestens seit dem gleichnamigen Film, der letztes Jahr mit großem Erfolg im Kino anlief (wieder einmal) ein Thema in der Gesellschaft, in pädagogischen Arbeitsfeldern wie Schule oder Kitas, insbesondere aber den erzieherischen Hilfen. Der Buchautor Menno Baumann ist seit Jahren einer der gefragten Fachleute zu sogenannten systemsprengenden jungen Menschen. Er ist Professor für Intensivpädagogik an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf und arbeitete 7 Jahre als Bereichsleiter im Bereich Innovative Hilfen des Leinerstift e. V. mit ‚schwierigen‘ Jugendlichen, Jugendliche, die er als ‚Systemsprenger‘ oder Hoch-Risiko-Klientel bezeichnet.

Beim vorliegenden Buch „Kinder, die Systeme sprengen“ handelt es sich um den 2. Band unter diesem Titel. Jedoch geht es in Band 2 nicht mehr um die Präsentation von Forschungsergebnissen, die erklären, warum Jugendliche und Erziehungshilfe aneinander scheitern, sondern er richtet den Fokus auf „Impulse, Zugangswege und hilfreiche Settingbedingungen“. Baumann selber spricht von einer „Spurensuche nach Impulsen und nach Handlungsvorschlägen“, welche Aspekte und Faktoren bei den jungen Menschen unterstützend gewirkt haben und wie es gelingen kann, Kontinuität in Hilfeverläufe hineinzubringen (S. 3f).

Im 1. Kapitel beschreibt Baumann am Beispiel des ‚Systemsprengers‘ Florian, wie sich junge Menschen in der Pendelbewegung zwischen Jugendhilfe, Justiz, Psychiatrie

und Straße bewegen. Damit unternimmt er den Versuch einer Annäherung an das Phänomen, verbunden mit einer Beschreibung dessen, was er unter ‚Systemsprengern‘ und ‚Hoch-Risiko-Klientel‘ versteht (S. 6–15). Anschließend analysiert er die ‚Kinder, die Systeme sprengen‘ im aktuellen Entwicklungsprozess der pädagogischen (Erziehungs-)Hilfen. Er zeigt dabei an drei Beispielen, wo Problemfelder auszumachen sind (Inklusion vs. Ausgrenzung; dem sog. Technologiedefizit der Pädagogik und am Spannungsfeld von Partizipation und Kontrolle). Sehr konkret wird Baumann in den Kapiteln 3+4. Er gibt „Impulse für die Arbeit mit Hoch-Risiko-Klientel“ und analysiert stereotype Konfliktmuster. Muster, die es zu verstehen und zu verändern gilt. Denn jedes Verhalten beruht auf einer biografisch verständlichen, somit subjektlogischen Reaktion auf spezifische Lebensumstände. Dieser verstehende Zugang zu herausfordernden Verhaltensweisen stellt er mehrfach heraus, denn ohne das Verständnis darüber, was die Jugendlichen antreibt, was ihre wahren Motive für ihr Handeln sind, was aus ihrer Sicht der „gute Grund“ ist, kann nach Einschätzung Baumanns eine sinnvolle Pädagogik nicht erfolgen. Diese Gedankengänge vertieft er in den Kapiteln „Wege des gemeinsam getragenen Fallverstehens (Kapitel 5) und „Hal tung auf der Grundlage des Fallverstehens“ (Kapitel 6). Besonderes Augenmerk legt er auf die Aspekte ‚Macht und Ohnmacht‘, Konfliktmanagement, die Gestaltung der Beziehung/die Beziehungsarbeit und Hal tungsfragen – so gilt es, ein „Verständnis“ für die Verhaltensweisen der jungen Men-

schen zu entwickeln, seine „Motive für den Kampf“ zu verstehen (S. 55). Kenntnisse über Traumata und die Wirkungen der traumatischen Erfahrungen ist ebenso notwendig, wie das Wissen um die Bedeutung eines „sicheren Ortes“ (S. 62–69), sowie dem Verständnis darüber, was unter biografischen Inszenierungen zu verstehen ist und wie diese ablaufen (S. 69–82). Insbesondere in diesen Kapiteln, die sich auf die Verhaltensweisen der ‚Hoch-Risiko-Klientel‘ und mögliche Reaktionen der Fachkräfte beziehen, veranschaulicht Baumann seine Gedankengänge an Praxisbeispielen. Zugleich geht Baumann auf die institutionellen Rahmenbedingungen ein (S. 90), die zu schwierigen Hilfeverläufen beitragen. Er spricht vom „Prinzip des Durchreichens“; der „Nicht-Zuständigkeitserklärung“ und dem „institutionellen Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom“ (S.83). Im Kapitel 7 wendet Baumann den Blick auf die Mitarbeiter*innen und fragt, wie deren Sicherung und Selbstschutz aussehen kann. Für Fachkräfte in hochkrisenhaften Arbeitsfeldern ein bedeutsamer Aspekt, um sich nicht im Fall zu verstricken, selbst traumatisiert zu werden oder in einem Burn-Out zu enden. Schließlich beleuchtet er auf den Seiten 131–160 „Hilfreiche Settingbedingungen für ‚tragfähige‘ Angebote“. Hier geht er auf Erziehungshilfemodelle für die ‚schwierigen‘ Jugendlichen/die Jugendlichen mit ‚Schwierigkeiten‘ ein. Intensivpädagogische Ansätze werden ebenso thematisiert, wie In- und Auslandsmaßnahmen oder die geschlossenen Unterbringungsformen. Er fragt kritisch, ob diese Konzepte tragfähig sind und benennt aus

seiner Sicht kreative Modelle und Setting-gestaltungen. Im Epilog schließlich greift er die Frage auf, ob Pädagogik erfolglos war, wenn wir scheitern? Seine Antwort: Nein. Denn Baumann glaubt nicht daran, dass eine wie auch immer geartete Pädagogik zu 100% erfolgreich sein kann, weshalb ein Scheitern und Abbrechen von pädagogischen Prozessen, als völlig normal anzusehen ist. Wichtig sei nur, Handlungsfähigkeit zu bewahren und nach Erziehung wieder auf Erziehung zu setzen. Ein Scheitern ist „niemals ein endgültiges Scheitern, sofern es nicht in Handlungsunfähigkeit mündet“, so Baumann in seinem Abschlussatz.

Wenig Kritik...

Das Buch ist sehr empfehlenswert, dennoch seien auch zwei kritische Anmerkungen vorab aufgeführt: Zum einen verweist der Titel auf Jugendhilfe und Schule, was diejenigen enttäuschen wird, die aus dem schulischen Kontext kommen und dieses Buch erwerben. Im Buch spielt der schulische Kontext praktisch keinerlei Rolle. (Während der Titel falsche Erwartungen weckt, ist

die Zusammenfassung des Buchinhaltes auf dem Cover umso treffender). Zweiter Kritikpunkt: Der Autor verwendet im Buch ausschließlich die männliche Schreibweise, was den vielen weiblichen Fachkräften im Feld nicht gerecht wird. Zudem wird durch den Begriff ‚Systemsprenger‘ ein einseitiges Bild gefördert, obwohl der Anteil der ‚schwierigen‘ Mädchen ähnlich hoch ist (so Baumann selber im ‚Dialog Erziehungshilfe‘ 3-2019).

...und sehr viel Lob!

Baumann bringt in seinem Buch mehrere Fallbeispiele aus seiner Praxis, um seine Gedanken und Anregungen anhand dieser „Erzählungen“ zu entwickeln, zu veranschaulichen und mit Forschungsergebnissen zu unterlegen. Er wählt dabei die Ich-Schreibweise um die Authentizität zu erhöhen. Selbstverständlich liefert auch Baumann keine Patentlösungen – was gerade in pädagogischen Kontexten auch einer Annäherung gleichkäme. Sein selbst vorgegebenes Anliegen: „...die notwendigen Fragen so präzisieren, dass Handlungsfähigkeit

entsteht“ (S. 24). Es geht ihm somit um die Analyse von gelingenden Momenten in krisenhaften Verläufen, um die Reflektion von erfolgreichen Settings und Strukturen sowie um den Entwurf einer Vision davon, wie auf die typischen Bruchstellen in der Prozessdynamik reagiert werden kann. Dabei werden sowohl konkrete Methoden für die Arbeit mit den jungen Menschen wie auch Strukturen und Settingbedingungen vorgestellt. Baumann regt die Fach- und Leitungskräfte zur (Selbst)Reflexion (etwa in Bezug auf unnötige Machtkämpfe oder in puncto Selbstschutz) ebenso an, wie er zur kritischen Sicht auf das Jugendhilfesystem auffordert. Letztlich geht es ihm darum, zu positiven Veränderungen im Interesse der jungen Menschen beizutragen. Das Buch ist für alle am Thema Interessierten, besonders aber für Akteure im Feld der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere den erzieherischen Hilfen, unbedingt zu empfehlen.

Reinhold Gravelmann
AFET-Referent



Lorrie Greenhouse Gardella

Louis Lowy – Sozialarbeit unter extremen Bedingungen. Lehren aus dem Holocaust.

Lambertus-Verlag, 2019, 224 Seiten, 26,00 €
ISBN 978-3-7841-3117-7

Louis Lowy war Überlebender, Gestalter, hoffnungsvoller und unerschütterlicher Entwickler von Sozialer Arbeit – diese Aufzählung ließe sich weiter ausführen. Er überlebte als Jude den Holocaust und nahm später als deutsch-amerikanischer Sozialarbeiter und Sozialarbeitswissenschaftler maßgeblich gestaltenden Einfluss auf die Entwicklung von Profession und Disziplin und prägte diese über nationale Grenzen hinaus.

Das hier zu rezensierende Werk ist nicht leicht zu verorten. Weder ist es eine klassische Biografie noch ein einschlägiges Fachbuch. Vielmehr ist es der gelungene Versuch der Autorin auf der Grundlage narrativer Interviewaufzeichnungen und historischer Dokumente den Lebensweg eines Gestalters Sozialer Arbeit nachzuzeichnen und abzubilden, wie sehr biografische Erfahrungen das professionelle Lebenswerk beeinflussen. Die ins Deutsche übersetzte und um ein Vorwort von Klaus-Martin

Ellerbrock und einen Epilog von Joachim Wieler ergänzte Publikation widmet sich intensiv dem Leben Louis Lowys und zeichnet zentrale Stationen nach, die sein Leben maßgeblich prägten. In insgesamt acht Kapiteln stellt die Autorin Lowys Lebensweg und Wirken vor.

Zunächst erfolgt die Abbildung der europäischen Kindheit Lowys. Daran schließt die Darstellung seines Lebens und Wirkens im Ghetto Theresienstadt an. Hier

formulierte Lowy: „Und so marschierten wir los. Und dann begann meine Karriere als Sozialarbeiter in Theresienstadt“. Lowy nahm sich der Kinder und Jugendlichen an, indem er als „Jugendleiter“ in dem von massiven Einschnitten, Tod, Deportationen u.v.m. geprägten Alltag jungen Menschen Halt gab und Bildung ermöglichte. Später konnte er auch weitere kulturelle Aktivitäten umsetzen. Dabei wirkte er stets in einem widersprüchlichen Setting, das seine spätere Ehefrau als „Tanz des Todes“ bezeichnet. Das nächste Kapitel beschreibt das Ankommen und das Überleben in sowie die Flucht aus Auschwitz. Lowy kategorisiert seine Erfahrungen in Auschwitz als menschlich nicht erfassbar. Nachdem die Flucht gelang, wurde Lowy informeller Leiter einer kleinen Gruppe Vertrauter und führte sie auf der Suche nach einem sichereren Ort durch Europa. Über Umwege gelangte die Gruppe wieder in Theresienstadt an. Unter der Kapitelüberschrift „Der Sozialpolitiker“ beschreibt die Autorin die Situation jüdischer Menschen – nun häufig staaten- und heimatlos – unmittelbar nach Kriegsende. Lowy fand seine Aufgabe als Leiter eines Selbstverwaltungskomitees insbesondere darin, gute Bedingungen für die sogenannten „Displaced-Persons“ im Lager Deggendorf zu schaffen. Das fünfte Kapitel widmet die Autorin den Erlebnissen von Ditta, Lowys späterer Ehefrau, und den Anfängen ihrer gemeinsamen Geschichte. In dem nächsten Kapitel wird das Displaced-Persons-Lager Deggendorf und Lowys zentrale Rolle darin beschrieben. Lowy entwickelte hier mithilfe seines sozialpolitischen Geschicks eine materielle, soziale und kulturelle Infrastruktur. Zudem engagierte er sich intensiv, eine sicherere Heimat für die Bewohner*innen des Lagers zu finden. Unter der Überschrift „Der Werdengang eines Sozialarbeiters“ beschreibt Greenhouse das Ankommen in den USA und die akademischen und beruflichen Stationen Lowys. Nach der Etablierung als Professor für Social Work an der Boston University lehrte Lowy in der Zeit von 1964 bis 1984 nebenbei und mit großem Engagement Soziale Gruppenarbeit, Su-

pervision und Gerontologie in Deutschland und anderen europäischen Ländern. Zudem wirkte er maßgeblich an der Entwicklung von hochschulischen Ausbildungsinhalten mit und beriet internationale Organisationen, wie z.B. die UN und die IASSW (Internationale Vereinigung der Schulen für Sozialarbeit). Das letzte Kapitel würdigt den Verdienst Lowys für die Soziale Arbeit: „Heute erinnert man sich in Europa an ihn als einen Sozialarbeiter und sozialen Gruppenarbeiter, wohingegen er in den Vereinigten Staaten vor allem für seine Beiträge zur Gerontologie und Erwachsenenbildung bekannt ist. Amerikanische politische Entscheidungsträger akzeptieren zunehmend die Grundsätze seiner Arbeit: dass die Grundlage für Demokratie und somit für die Sozialpolitik in einer Demokratie der Respekt für die Würde, den Wert und die Selbstbestimmung des Individuums und der Gemeinden ist; [...] und dass soziale Partizipation und Lernprozesse zur Gesundheit und zum Glück von Menschen jeglichen Alters beitragen“ (S. 198).

Die Publikation ist nicht leicht zu lesen, führt sie Lesende doch direkt in das dunkelste Kapitel deutscher Geschichte. Gleichwohl zeigt das Lebenswerk Louis Lowys, dass Menschlichkeit auch unter extremsten Bedingungen seelischen und sozialen Halt geben kann. Die Übersetzung ist ein Gewinn für die Soziale Arbeit im deutschsprachigen Raum. Unabhängig vom Feld in dem Lesende beruflich tätig sind, ist die Lektüre uneingeschränkt zu empfehlen, da Reflexionen über das eigene und damit leitende Verständnis Sozialer Arbeit sicher angeregt werden.

Prof. Dr. Florian Hinken
Professur für Soziale Arbeit mit dem
Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe
Evangelische Hochschule Berlin (EHB)
Teltower Damm 118-122 | 14167 Berlin
C-Gebäude | Raum 104
hinken@eh-berlin.de

Geschwister im Blick. Mit komplexen Beziehungen umgehen

Der Band in der Reihe „Geschwister in der stationären Erziehungshilfe“ herausgegeben von Christian Schrapper und Michaela Hinterwälder dokumentiert ein Praxisforschungsprojekt zum Fallverstehen von Geschwisterbeziehungen. Fachkräften bietet er ein Set an Methoden und Instrumenten zu sozialpädagogisch-diagnostischen Arbeitsweisen.

Ziel des Praxisforschungsprojektes war die Entwicklung und Erprobung eines Verfahrens, das ermöglicht, Geschwisterbeziehungen individuell einzuschätzen. Denn was fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche einander als Geschwister bedeuten, ist in der Jugendhilfe systematisch nicht im Blick. Familiäre Zusammenhänge werden am Rande festgehalten, der Fokus liegt auf dem Einzelfall. Ohne ein Verstehen der bisherigen Lebensgeschichte, der prägenden Erfahrungen von jungen Menschen kann eine stationäre Hilfe zur Erziehung jedoch kaum gelingen. Die vorliegende Studie dokumentiert die fruchtbare Zusammenarbeit von Forschung und Praxis. In der ersten Projektphase wurden vier komplexe Geschwistergeschichten analysiert und in der zweiten Phase fallverstehende und sozialpädagogisch-diagnostische Arbeitsweisen erprobt. Die Fallkonsultationen veranschaulichen, wie Fachkräfte den Wechselwirkungen von Familien-, Lebens- und Hilfefgeschichte auf die Spur kommen können. Das Fazit der Praxis: Ein umfassender Blick auf Geschwisterkinder und ihre Beziehungen führt zu Entlastung und mehr Handlungssicherheit für die Fachkräfte. Bestellungen zum Preis von 17,50€, Bd. 13 der SPI-Materialien Sozialpädagogisches Institut (Hrsg.) ISBN: 978-3-936085-84-6 ISSN (Online): 2568-9738, www.sos-kinderdorf.de.



Dirk Nüsken

Erziehungshilfen als Beruf Einblicke in die Belastungen und Entlastungen eines Arbeitsfeldes

Springer VS, 2020, 164 Seiten 44,99 €

Softcover: ISBN 978-3-658-28495-4, 34,99 € als eBook: ISBN 978-3-658-28496-1

Der Autor des Buches ist Professor an der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum, an der er Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit lehrt. Zudem ist er wissenschaftlicher Leiter des Neukirchner Jugendhilfeeinstituts und stellv. Vorsitzender der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen, der IGfH. Somit ist der Autor eng mit der sozialen Arbeit und insbesondere den erzieherischen Hilfen verbunden. Zuletzt hat er gemeinsam mit Wolfgang Böttcher ein Buch zur Frage „Was leisten Erziehungshilfen?“ herausgegeben, das einen sehr guten Überblick über die Studien und Evaluationen zu den erzieherischen Hilfen liefert. Der Aufbau des jetzigen Buches ist von der Struktur und vom Ansatz ähnlich, da es wissenschaftlich, deskriptiv und analytisch die vorliegenden Studien zu einem Themenfeld beleuchtet, in diesem Fall den Be- und Entlastungen des Arbeitsfeldes erzieherischer Hilfen.

Das vorliegende Buch beinhaltet zunächst eine gut lesbare und angemessen kompakte Einführung in die rechtliche und konzeptionelle Rahmung der erzieherischen Hilfen sowie deren Praxis (S. 5-15), um sich anschließend in vier Stufen belastenden und entlastenden Faktoren in der Arbeitswelt zuzuwenden. Der Autor leitet mit einer recht umfangreichen und detaillierten Übersicht von Studien und Forschungsansätzen über die grundsätzlichen Belastungen im Kontext von beruflichen Tätigkeiten ein, die er theoretisch wie empirisch mit vielen Belegen, Quellen und Befunden darstellt und aufarbeitet (S. 17-53). Anschließend befasst er sich mit den vorliegenden Studien zu Arbeitsbelastungen und Entlastungen in den Allgemeinen Sozialen Diensten (S. 52-71). Nüsken begründet dies damit, dass er das Arbeitsfeld – trotz der

von ihm auch benannten Unterschiede – in Bezug auf Zielgruppen und beruflichen Aufträgen den erzieherischen Hilfen als recht nahe ansieht (S. 52) und weil zu den Arbeitsbelastungen und Entlastungen im ASD diverse Studien vorliegen. Diese fehlen – wie Nüsken beklagt – im Feld der erzieherischen Hilfen weitgehend und dass trotz der hohen Relevanz des Feldes mit einer Beschäftigtenanzahl von über 100.000 Mitarbeiter*innen (Einleitung und S. 93). Diese wenigen Studien zur Situation in den erzieherischen Hilfen beschreibt und analysiert Nüsken auf den Seiten 71-92 und vergleicht in einer anschließenden kurzen Zusammenfassung die Studien zum ASD mit denen zu den erzieherischen Hilfen (S. 90-92). Im letzten Kapitel (S. 93-134) stellt der Autor eine Evaluation einer barrierefreien Mitarbeiter*innenberatung bei einem Jugendhilfeträger dar, für die er von der Evangelischen Jugendhilfe Menden beauftragt wurde. Ziel des Modells: frühzeitig eine besondere Form lösungsorientierter und unterstützender externer Beratung sowohl für berufliche als auch private Belastungen anzubieten, um Ressourcen zu aktivieren und aktive Stressregulierung zu ermöglichen (S. 96) und somit – zusätzlich zu einer Vielzahl bereits bestehender Ansätze – zur (weiteren) Entlastung der Mitarbeiter*innen beizutragen. Das Buch schließt ab mit einem Ausblick (S. 135-139), der zusammenfassend aufzeigt, dass es zwar prinzipiell nicht veränderbare Belastungsfaktoren gibt, wie die dem Berufsfeld der erzieherischen Hilfen immanente Komplexität des Feldes und die Ergebnisoffenheit der pädagogischen Handlungsansätze oder etwa personale Voraussetzungen wie Distanzierungsfähigkeit und emotionale Stabilität, es aber zugleich

strukturell wie konzeptionell Faktoren gibt, die entlastend wirken können.

Die Studien zeigen: Entlastungen für Beschäftigte erfordern eine Organisationsstruktur, die eine entsprechende Sensibilität für die Belastungen im Berufsfeld mitbringt und Leitungskräfte die die Bereitschaft mitbringen, Belastungsfaktoren wahrzunehmen und frühzeitig offensiv Entlastungsangebote zu entwickeln und zu unterbreiten, also für geeignete Rahmenbedingungen zu sorgen. Zentrale Entlastungsfaktoren sind etwa die Reduzierung von Zeit- und Termindruck, eine Verminderung von Arbeitsverdichtung und Personalmangel oder „spontaner“ Aufgabenübernahmen etwa für erkrankte Kolleg*innen. Selbstverständlich wird auch der Umgang mit der oft schwierigen Klientel der erzieherischen Hilfen als Belastungsfaktor genannt, jedoch macht dies offensichtlich nur einen Teil der belastenden Faktoren aus. Hilfreich für die Fachkräfte sind Wertschätzung von Kolleg*innen, Leitungskräften und Klient*innen, Unterstützungs- und Reflexionsmöglichkeiten etwa im Team, bei Fortbildungen oder Supervisionen, zeitliche und materielle Ressourcen, eine Identifikation mit der Aufgabe und der Einrichtung sowie eine selbstbestimmte und abwechslungsreiche Arbeit mit eigenen Entscheidungsoptionen sowie Partizipationsmöglichkeiten im Arbeitsfeld.

Das Buch richtet sich an Dozierende und Studierende der Sozialen Arbeit, der Erziehungswissenschaften und der Gesundheitswissenschaften, sowie an Fach- und Führungskräfte der Kinder- und Jugendhilfe, der Gewerkschaften, Fachverbände und Träger der HzE. Damit wird auch angezeigt,

dass es sich um ein wissenschaftliches Werk handelt, das eine Vielzahl von Theorien, Evaluationen und Studien beinhaltet, die in gebotener Knappheit dargestellt, zusammengefasst, bewertet und von ihren Forschungsansätzen und Forschungsergebnissen verglichen werden. Die kurzen Zusammenfassungen, die jedem Kapitel folgen, ermöglichen jedoch auch den schnellen Überblick über wesentliche Erkenntnisse.

Das Buch ist –wenn man von dem konkreten Evaluationsbeispiel des barrierefreien Beratungsangebotes einmal absieht– ange-

sichts des umfangreichen Zahlenmaterials, der Belege, Quellenangaben, erläuternden Einschübe und Verweise, nicht immer ganz leicht und flüssig zu lesen. Auch zeigen sich Redundanzen in der Darstellung der Forschungsergebnisse, was sich zwangsläufig aus einem Vergleich der Ergebnisse der verschiedenen Studien ergibt. Es wird zugleich offensichtlich, wie groß der Arbeitsaufwand war, den der Autor investiert hat, um das Feld zu beleuchten und es zeigt die Kompetenz, mit der er wissenschaftlich vorgegangen ist, wie er analysiert und wie er (kritisch) bewertet und einordnet.

Der Autor selbst sieht noch „erheblichen Forschungsbedarf“ (S. 138), um den von ihm angestoßenen Diskurs zu den Arbeitsbedingungen in den Hilfen zur Erziehung weiter voranzubringen. Es ist ein Verdienst des Autors, erste gute Impulse zur Analyse der Be- und Entlastungen im Arbeitsfeld erzieherischer Hilfen gegeben zu haben.

Reinhold Gravelmann
AFET-Referent



Berufseinstieg Jugendhilfe. Von Irritationen, Perspektiven und Haltungen

In der zweiten, ergänzten und überarbeiteten Broschüre 2019 legen aktuelle und ehemalige Berufseinsteiger*innen ihre Perspektiven auf den Einstieg in die Erziehungshilfen dar. Die durch die Glücksspirale geförderte und von der IGfH-Fachgruppe Forum Start herausgegebene Broschüre zeigt auf, dass Irritationen und die Suche nach Rollen und Haltung im Berufseinstieg gemeinsame Erfahrungsqualitäten darstellen.

Die Broschüre verfolgt zwei zentrale Fragen: Welche rahmenden Bedingungen braucht es, damit hohe Ansprüche an Fachlichkeit und an sich selbst als Fachkraft nicht bereits kurz nach Berufseinstieg nur noch als unerreichbare, realitätsfremde Ideale empfunden werden? Wer oder was bietet jungen Fachkräften Orientierung und Begleitung für eine (selbst-)kritische Entwicklung von Haltung und Qualitätsansprüchen an?

Bestellungen gegen 3 € Schutzgebühr oder als kostenloser Download:
www.igfh.de/cms/sites/default/files/IGfH_Berufseinstieg_2019.pdf



Broschüre des BMFSFJ zur Kinder- und Jugendhilfe

Die am 14.02.2020 veröffentlichte Broschüre „Kinder- und Jugendhilfe“ beinhaltet den aktuellen Gesetzestext sowie eine Einführung in das Aufgabengebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Damit sollen ein erster Überblick und Basisinformationen vermittelt werden. Sie richtet sich nicht nur an Fachkräfte, sondern an alle interessierten Bürgerinnen und Bürger.

Download: www.bmfsfj.de

Wir denken an Martin Scherpner

„Ein berühmter Bildhauer arbeitete an einem Marmorlöwen. Starr vor Bewunderung fragte ihn ein Besucher, worin das Geheimnis seiner Kunst bestehe. Der Meister antwortete: Das ist gar nicht so schwierig. Ich schlage einfach alles weg, was nicht nach Löwe aussieht.“

Das Wesentliche ist also innen; und außen muss alles weg, was nicht dem Inneren entspricht. Mit diesem kleinen Zitat aus seinem geliebten „Elefanten“¹ denken wir an unseren früheren Vorsitzenden und unser Ehrenmitglied Martin Scherpner, der kurz vor seinem 82sten Geburtstag am 20. Dezember 2019 unerwartet verstorben ist.



Von einer solchen Wahrhaftigkeit und Schlichtheit befreit von allem Pomp und aufgesetzten Brimborium war auch die persönliche und berufliche Haltung von Martin Scherpner geprägt, mit der er sehr viele Menschen ganz direkt und unmittelbar ansprechen, erreichen und überzeugen konnte. So war es naheliegend, dass er zu einem leidenschaftlichen hauptamtlichen Fortbildner unter Einsatz der Geschichten des Elefantenbuches und des Marionettenpuppenspiels wurde. Sein menschenfreundliches offenes Wesen machte ihn auch zu einer Idealbesetzung in der verbandlichen Arbeit, die für ihn immer als wirksame pädagogische Hilfe und Förderung für junge Menschen und ihre Angehörigen zu verstehen und zu organisieren war. So werden mir viele Weggefährten von Martin Scherpner zustimmen können, wenn ich festhalte, dass ich einen Freund verloren habe.

Nach den Pastoren Wolff und Badenhop war Martin Scherpner als Diplompsychologe der erste Nicht-Geistliche, der von 1974 bis 1982 Vorsitzender des AFET war, als die Jugendhilfe noch vom JWG (Jugendwohlfahrtsgesetz) und der Fürsorgeerziehung geprägt war. Der langwierige und endlich erfolgreiche Übergang in eine neue Phase der Jugendhilfe wurde in der letzten Phase des JWG unter seinem Vorsitz auch im AFET intensiv vorbereitet und den Aufbruch und die bahnbrechende Innervierung mit dem KJHG (Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz) /SGB VIII 1989/90 begleitete er als stellvertretender Vorsitzender des AFET, der er von 1982 bis 96 war.

So hat Martin Scherpner als Person mit vielfältigen und grundsätzlichen Verdiensten um die Verbandsgeschicke in sehr bewegten Zeiten der Neuorientierung der Jugendhilfe einen festen und ehrenvollen Platz im kollektiven Bewusstsein des AFET.

Dr. Jürgen Blumenberg

Ehemaliger AFET-Vorsitzender, AFET-Ehrenmitglied und Freund von Martin Scherpner

¹ Hopster, Martina, Lowinski, Felicitas, Scherpner, Martin, Sitzstuhl, Ingrid: Und noch ein Elefant – Denkanstöße für die Erwachsenenbildung. Frankfurt am Main, 2012. (nicht käuflich zu erwerben)

„Mitreden – Mitgestalten“ – Startschuss für den Entwurf eines neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes

Bundesjugendministerin Dr. Franziska Giffey hat im Dezember 2019 bei einer Fachkonferenz mit 230 Expertinnen und Experten den Abschlussbericht zum Dialog- und Beteiligungsprozess zur Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entgegengenommen und gemeinsam mit der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks erste Ergebnisse ausgewertet.

Die wichtigsten Ziele bei der Erarbeitung des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes sind:

1. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien
2. Besserer Kinder- und Jugendschutz
3. Stärkung von Pflege- und Heimkindern
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

Bundesjugendministerin Giffey betonte bei Entgegennahme des Abschlussberichts:

„Ich bin beeindruckt, wie viel Sachverstand, Engagement und Ideen in diesem Papier

stecken – jetzt ist es an uns, die rechtlichen Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe besser zu machen. So müssen Kinder, Jugendliche und Eltern mehr Gehör bekommen und die Möglichkeit haben, Probleme offen zu legen. Deshalb sollen unabhängige Ombudsstellen gesetzlich verankert werden. Der Staat muss zudem sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche, die in seiner Verantwortung betreut werden, geborgen aufwachsen und geschützt sind. Daher wollen wir die Heimaufsicht wirkungsvoller machen und die Anforderungen bei Auslandsmaßnahmen deutlich verschärfen. Die Kostenbeteiligung von Pflege- und Heimkindern soll von 75 auf 25 Prozent reduziert werden. Für die Kommunen wollen wir mehr Rechtssicherheit für die Präventionsarbeit schaffen, die künftig im Kinder- und Jugendhilferecht festgelegt wird, damit Unterstützungsangebote Kinder, Jugendliche und ihre Eltern besser erreichen – ob in der Kita, im Familienzentrum oder im Jugendclub. Und mit dem neuen Gesetz wollen wir für Hilfen aus

einer Hand sorgen, wenn es darum geht, Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen zu unterstützen. Wir arbeiten für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe.“ Im Dialogprozess hatten über ein Jahr lang Expertinnen und Experten, die auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene, in Fachverbänden und Fachorganisationen, in Wissenschaft und Forschung, bei öffentlichen oder freien Trägern, in der Kinder- und Jugendhilfe, in der Behindertenhilfe und in der Gesundheitshilfe Verantwortung für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen übernehmen, über die Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert. Geleitet wurde der Dialogprozess von der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks. Insgesamt brachten sich mehr als 5.400 Fachleute und Betroffene ein. Die Debatten in der AG „SGB VIII: Mitreden- Mitgestalten“ sind auf fast 1.300 Seiten festgehalten. (gekürzte Version einer Pressemitteilung des BMFSFJ vom 10.12.2019)

Online-Veröffentlichungen zum SGB VIII-Diskussionsprozess

Auf der Homepage www.jugendhilfe-inklusiv.de sind die Dokumentationen der Expert*innengespräche zur Weiterentwicklung des SGB VIII eingestellt.

- „Die Modernisierung des SGB VIII. Beiträge, Anmerkungen und Hinweise aus den Jugendämtern“ am 18./19. Februar 2019
- „Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation. Beiträge, Anmerkungen und Hinweise aus der kommunalen Praxis“ am 11./12. April 2019
- „Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken. Beiträge, Anmerkungen und Hinweise aus der kommunalen Praxis“ am 24./25. Juni 2019
- „Prävention im Sozialraum stärken. Beiträge, Anmerkungen und Hinweise aus der kommunalen Praxis“, 19./20. September 2019
- „Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen/Mehr Inklusion. Beiträge, Anmerkungen und Hinweise aus der kommunalen Praxis“, 28./29. Oktober 2019
- 5. Plattform für öffentlichen Erfahrungsaustausch: „Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten. Wirkkraft unseres Tuns“ am 7./8. November 2019 in Berlin.

Quelle: Newsletter Dialogforum/Aktuell. Ausgabe Nr. 6 vom 27.01.2020

Jugendgerechte Bildungslandschaften in ländlichen Räumen

Positionspapier der AGJ*

Mit dem Positionspapier will die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ die besonderen Bedingungen des Aufwachsens in ländlichen Räumen aus einer kinder- und jugendpolitischen Perspektive thematisieren. Ein Fokus liegt hier unter anderem auf den Herausforderungen und Potentialen ländlicher Räume und dem

Beitrag, den Kinder- und Jugendarbeit in ländlichen Räumen und insbesondere in Bildungslandschaften leistet. Das Thema Bildungslandschaften wird in diesem Kontext erneut fachpolitisch thematisiert und aktualisiert. So formuliert die AGJ Kriterien für jugendgerechte Bildungslandschaften und stellt hier die Rolle von Jugendarbeit

heraus. Abschließend formuliert die AGJ Handlungsaufforderungen und Positionen für den weiteren Prozess zur Schaffung jugendgerechter Bildungslandschaften in ländlichen Räumen.

Das Papier wurde vom Vorstand der AGJ am 12./13.12.2019 beschlossen.

Prävention im Sozialraum und Inklusion

Positionspapier der AGJ*

Der Vorstand der AGJ hat nun eine zweite zusammenführende Stellungnahme auf Grundlage der letzten beiden AGJ-Vorabkommentierungen zu den Themen Prävention im Sozialraum und Inklusion verabschiedet. Er macht damit im Nachgang der Bundes-AG-Sitzungen deutlich, dass

die in den Vorabkommentierungen dargelegten Positionen in der AGJ-Gesamt-AG engagierten Personen solche der AGJ sind. Zu ausgewählten Gesichtspunkten wird zudem die Gelegenheit wahrgenommen auf Äußerungen von Mitgliedern der Bundes-AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“

einzugehen. Die AGJ verbindet hiermit das Bestreben, einen stärkeren dialogischen Austausch in den Prozess einzubringen.

Das Papier wurde vom Vorstand der AGJ am 12./13.12.2019 beschlossen.

Gesellschaftliche Anerkennung und Aufwertung der Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe – Fachkräfte gewinnen, Qualität erhalten und verbessern!

Positionspapier der AGJ*

Mit diesem Beitrag positioniert sich die AGJ in der Debatte um die Aufwertung und gesellschaftliche Anerkennung der Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe. Diese stellt ein attraktives und gesellschaftlich bedeutsames Arbeitsfeld dar, was sich auch in dem starken Zuwachs an Beschäftigten in den letzten Jahren zeigt. Der hohen Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe steht eine unzureichende Wertschätzung und gesellschaftliche Anerkennung der Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber. In Anbetracht der hohen Verantwortung der in diesem Bereich Beschäftigten für das Aufwachsen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie vor dem Hintergrund des wachsenden Fachkräftebedarfs besteht dringender Handlungsbe-

darf. Dies hat auch die Bundesregierung erkannt und im Rahmen einer Strategie zur Aufwertung der Sozialen Berufe mehrere Einzelmaßnahmen gestartet. Die AGJ nimmt in diesem Positionspapier hierzu Stellung und fordert darüber hinaus, die finanzielle Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Entlohnung der in diesem Bereich beschäftigten Fachkräfte angemessen zu erhöhen, die Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen spürbar zu verbessern sowie bestehende Forschungsdefizite abzubauen. Statt einem Bündel isolierter Einzelmaßnahmen in Teilbereichen ist ein ganzheitliches Konzept zur Aufwertung der Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln sowie deren gesellschaftliche Anerkennung voranzubringen. Die Gewährleistung einer

hochwertigen Qualifizierung der Fachkräfte ist hierfür unabdingbare Voraussetzung.

(...)

Handlungsbedarf

Hinsichtlich der auch von der Bundesregierung angestrebten Aufwertung und größeren gesellschaftlichen Anerkennung der Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe sieht die AGJ insbesondere folgenden Handlungsbedarf:

- Eine tariflich abgesicherte Entlohnung für Fachkräfte, Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten der Fach- und Hochschulen einzuführen, welche die Ausbildungs- und Arbeitsanforderungen adäquat einbezieht und ein sicheres Auskommen ermöglicht.

- Eine angemessene finanzielle Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe in Relation zu den mit ihr verbundenen gesellschaftlichen Zielen zu schaffen, sodass die Rahmenbedingungen der Arbeit nachhaltig verbessert werden und den Trägern ermöglicht wird, eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung zu gewährleisten.
- Eine Arbeitszeitgestaltung zu ermöglichen, die zu einer besseren Ausbalancierung von arbeitsplatzbedingten Anforderungen und persönlichen Bedürfnissen bei der Gestaltung von Arbeitszeiten führt. Hierzu gehören wöchentliche Arbeitszeitvolumen, Arbeitszeitkonten, die Möglichkeit von Sabbaticals sowie der Einflussnahme auf die Gestaltung von Schichtdienstplänen und anderes mehr. Unbefristete Arbeitsverträge sollten hierbei die Regel sein, auch für Berufsanfängerinnen und -anfänger.
- Eine ausreichende Anzahl an Ausbildungs- und Studienplätzen für die Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen, die generalistisch ausgerichtet sowie grundsätzlich für Auszubildende und Studierende kostenfrei sind. Mit der erforderlichen Aufstockung des Lehrpersonals verbunden ist die Notwendigkeit des Ausbaus der Studiengänge für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik sowie die gezielte Nachwuchsförderung durch Promotions- und Habilitationsprogramme.
- Die Praxisphasen während Ausbildung und Studium in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe systematisch und verlässlich abzusichern, indem Zeitressourcen für die Anleitung einkalkuliert sowie Anleiterinnen und Anleiter entsprechend qualifiziert werden.
- Das Qualifikationsniveau der Fachkräfte an die konkreten Arbeitsanforderungen anzupassen sowie in die tariflichen Regelwerke entsprechend einzubetten. Dies umfasst die Einhaltung des Fachkräftegebots nach § 72 SGB VIII in allen Einrichtungen der Kinder- und

Jugendhilfe sowie die Einstufung von Koordinations-, Lehr- und Leitungsaufgaben auf Grundlage eines Hochschulabschlusses.

- Berufliche Karriere- und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten in Trägerverantwortung zu eröffnen sowie diese finanziell angemessen zu entlohnen.
- Die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Qualifikationsniveaus zu gewährleisten und keinen „Sackgasenberufen“ Vorschub zu leisten.
- Bestehende Forschungsdefizite in der Kinder- und Jugendhilfe durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel gezielt abzubauen sowie in einen Ausbau der Forschungsinfrastruktur an den Hochschulen zu investieren. Hierzu gehört ebenso die Schaffung von fördernden Rahmenbedingungen zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die genannten Bereiche sind dauerhaft und systematisch abzusichern.
- Ein Gesamtkonzept zur Aufwertung und größeren gesellschaftlichen Anerkennung zu entwickeln, das alle Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe durchgängig einbezieht und den Fachkräftebedarf in einzelnen Handlungsfeldern nicht durch neu entstehende interne Konkurrenzen noch zusätzlich verstärkt.
- Eine übergreifende Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen zu initiieren, um gemeinsam und einvernehmlich neue Lösungen und Verbesserungen im Bereich der Sozialen Berufe der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln sowie diese zu realisieren. Die steuernde Funktion der Länder muss von diesen wahrgenommen werden. Die Kommunen müssen in ihren oft bemerkenswerten Anstrengungen entsprechende fachliche und finanzielle Unterstützung erfahren. Die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe darf nicht von der Kassensituation der jeweiligen Kommune abhängig sein.
- Eine Öffentlichkeitsarbeit voranzubringen, die die gesellschaftlich überaus be-

deutenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Nachdruck herausstellt sowie die hohen Anforderungen an das Personal in diesem Bereich würdigt und auch fachfremden Personen verständlich macht. Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen kann nach Meinung der AGJ eine ganzheitliche Aufwertung und ein Mehr an gesellschaftlicher Anerkennung für die Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe gelingen!

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ Berlin, 12./13. Dezember 2019

Anmerkung:

* Die Positionspapiere finden sich in der Gesamtlänge unter www.agj.de/positionen/aktuell.html

*Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Mühlendamm 3 • 10178 Berlin
www.agj.de*

Wechsel in der Geschäftsführung der AGJ

Seit dem 01.01.2020 ist Franziska Porst neue Geschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

Die neugeschaffene Position der stellvertretenden Geschäftsführung hat Angela Smessaert inne.

Peter Klausch, der seit 1995 Geschäftsführer war, verabschiedete sich zum Jahresende 2019 Jahr in den Ruhestand. Er wünscht seiner Nachfolge viel Erfolg und Freude bei den herausforderungsvollen Aufgaben.

Abschlussbericht der Lenkungsausschüsse der Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ (August 2019)

Die Geschichte der Heimerziehung in Deutschland der 50er/60er/70er Jahre ist in den letzten Jahren fachlich und politisch unter Beteiligung Betroffener aufgearbeitet worden. Im August 2019 wurde nun der Abschlussbericht des Lenkungsausschusses der Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ vorgelegt. Er beinhaltet Vorworte von Dr. Franziska Giffey Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Länder, den Länder und der Kirchen. Anschließend erfolgt auf 197 Seiten einen Rückblick auf den Aufarbeitungsprozess. Der Bericht endet mit einem Ausblick sowie einer 12seitigen Stellungnahme der Bundesregierung, die dem Bericht angehängt ist. Der Abschlussbericht der Lenkungsausschüsse der Fonds Heimerziehung legt Zeugnis darüber ab, inwiefern die Fonds ihre Ziele erreicht haben. Darüber hinaus werden aus den gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnissen Schlussfolgerungen gezogen und Empfehlungen sowohl für die weitere Arbeit am Thema als auch für die heutige und künftige Heimerziehung ausgesprochen. Der Abschlussbericht der Lenkungsausschüsse der Fonds Heimerziehung legt Zeugnis darüber ab, inwiefern die Fonds ihre Ziele erreicht haben. Darüber hinaus werden aus den gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnissen Schlussfolgerungen gezogen und Empfehlungen sowohl für die weitere Arbeit am Thema als auch für die heutige und künftige Heimerziehung ausgesprochen.

Aus der Einleitung:

„1,2 bis 1,3 Millionen Kinder und Jugendliche waren von 1949, dem Jahr der Gründung der beiden deutschen Staaten, bis zur Mitte der 1970er Jahre in West-

deutschland bzw. bis zum Ende der DDR im Jahr 1990 in Heimen untergebracht. Sie waren Außenseiter einer Gesellschaft, die sich lange Zeit wenig dafür interessierte, was in den Einrichtungen geschah. Auch Betroffene sprachen selten über ihre Erlebnisse. Im Heim aufgewachsen zu sein, war ein Stigma und ein Tabu. Erst nach der Jahrtausendwende erlangte das Schicksal der ehemaligen Heimkinder zunehmend öffentliche Aufmerksamkeit. 2002 wurde der Kinofilm „Die unbarmherzigen Schwestern“¹ in Venedig mit dem Goldenen Löwen ausgezeichnet und löste in mehreren Ländern Europas eine Debatte über die Heimerziehung früherer Jahrzehnte aus. Betroffene begannen ihre Erlebnisse öffentlich zu machen, Verantwortliche zu benennen und Entschuldigungen sowie Entschädigungen



einzufordern. In Deutschland erhielt das Thema durch das 2006 erschienene Buch „Schläge im Namen des Herrn“² weiteren Auftrieb. Angestoßen durch Petitionen einiger ehemaliger Heimkinder an den Deutschen Bundestag, begann ein Prozess politisch-parlamentarischer Aufarbeitung. Dieser führte 2008 zur Gründung des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“, der nach zwei Jahren intensiver Aufarbeitung 2010 seine Er-

gebnisse und Empfehlungen vorlegte. Auf Grundlage dieser sowie der ab 2011 begonnenen Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR wurden im Jahr 2012 die Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ errichtet. Ihr Zweck war, Betroffene bei der Aufarbeitung ihrer Heimvergangenheit und bei der Abmilderung von Folgeschäden der Heimerziehung zu unterstützen und somit zur Befriedung und Genugtuung sowie zur Herstellung von Rechtsfrieden beizutragen. Die Fonds Heimerziehung haben am 31. Dezember 2018 ihre Arbeit beendet. Die Lenkungs- ausschüsse der Fonds Heimerziehung ziehen im vorliegenden Abschlussbericht Bilanz über die Arbeit und die Wirkungen der Fonds. (S. 14)

Kapitel 1: Grundlagen der Fonds Heimerziehung

„In diesem Teil wird die politisch-parlamentarische Aufarbeitung der Heimerziehung dargestellt, die 2006 bis 2008 im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags begann und 2009 bis 2011 am Runden Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ fortgesetzt und intensiviert wurde, sowie im Jahr 2012 durch die Jugend- und Familienministerien des Bundes und der ostdeutschen Länder mit Blick auf die Heimerziehung in der DDR erfolgte. Unter anderem enthält dieser Teil einen Überblick über wesentliche Ergebnisse der Aufarbeitung bezogen auf die Leid- und Unrechterfahrungen der Betroffenen und auf mögliche Folgeschäden. Dieser Überblick basiert auf den Berichten des Runden Tisches Heimerziehung³ und dem Bericht zur Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR⁴. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Des Weiteren wird in diesem Teil dargestellt,

wie die Erkenntnisse und Empfehlungen der Aufarbeitungsprozesse in politische Entscheidungen umgesetzt wurden und wie damit die Grundlagen für die Errichtung der Fonds „Heimerziehung West“ und „Heimerziehung in der DDR“ im Jahr 2012 geschaffen wurden.“ (S. 16)

Kapitel 2: Errichtung und Umsetzung der Fonds Heimerziehung

„Dieser Teil widmet sich der Umsetzung der Erkenntnisse aus den vorangegangenen Aufarbeitungsprozessen durch die Fonds Heimerziehung. Rechtliche Grundlagen, Strukturen und Verfahren werden ebenso beleuchtet wie die Zusammenarbeit zwischen den wichtigsten Akteuren – den Anlauf- und Beratungsstellen, der Geschäftsstelle und den Lenkungsausschüssen. Die Steuerungsfunktion der Lenkungsausschüsse wird anhand der wichtigsten Entscheidungen in Umsetzungsfragen dargestellt. Die finanziellen Aufstockungen der Fonds werden als Meilensteine in der Umsetzung hier ebenfalls beschrieben. Zahlen und Daten zur Umsetzung der Fonds sowie ein Überblick über die realisierten Projekte der überindividuellen Aufarbeitung runden den Teil ab.“ (S. 41)

Kapitel 3: Aufbau und Entwicklung der Partizipationsstrukturen der Betroffenen

„In diesem Teil werden die drei Säulen der Betroffenenbeteiligung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fonds Heimerziehung dargestellt. Die erste Säule bildet eine Reihe von Selbstorganisationen Betroffener in Vereinen, Verbänden und Arbeitskreisen, von denen allerdings nur einige unmittelbar an der Errichtung und Umsetzung der Fonds Heimerziehung beteiligt waren. Die zweite Säule besteht aus den Fachbeiräten der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen, die gemäß der Empfehlung des Runden Tisches in den Ländern⁹⁹ eingerichtet wurden und an denen auch Betroffene aktiv beteiligt waren. Die dritte Säule bildet die Beteiligung der Betroffenen an der Vorbereitung und Umsetzung der Fonds durch Mitarbeit

am Runden Tisch und in den Lenkungsausschüssen.“ (S. 84)

Kapitel 4: Bewertung

„In diesem Teil werden zunächst zentrale Ergebnisse einer externen wissenschaftlichen Evaluation der Fondswirkungen bei den Betroffenen vorgestellt, die im Auftrag der Lenkungsausschüsse durchgeführt wurde. Ergänzt werden diese Ergebnisse durch die Auswertung von Befragungen der Beraterinnen und Berater in den Anlauf- und Beratungsstellen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Daran schließen sich eine Gesamtbewertung der Fonds Heimerziehung aus der Perspektive der Lenkungsausschüsse sowie die ergänzende Bewertung der in den Lenkungsausschüssen vertretenen Betroffenen an.“ (S. 99)

Teil 5: Prävention und Zukunftsgestaltung

„Bereits der Runde Tisch Heimerziehung hatte als eine Schlussfolgerung aus der Aufarbeitung der Heimerziehung Maßnahmen zur Prävention und Zukunftsgestaltung empfohlen, die sich sowohl auf ehemalige Heimkinder als auch auf die heutige Heimerziehung beziehen. Im Zuge der Umsetzung der Fonds Heimerziehung haben sich weitere Erkenntnisse in diesem Bereich ergeben, und insbesondere die Evaluation der Fondswirkungen aus Betroffenenperspektive liefert wichtige Hinweise für die aktuelle und künftige Arbeit am Thema Heimerziehung. Im nun folgenden Teil des Abschlussberichts wird zum einen ein Überblick über bereits umgesetzte Maßnahmen zur Prävention und Zukunftsgestaltung gegeben²⁰⁰. Zum anderen enthält er Empfehlungen der Lenkungsausschüsse für weitere Maßnahmen sowie ergänzende Empfehlungen der in den Lenkungsausschüssen vertretenen Betroffenen.“ (S. 162)

„Der vorliegende Bericht wirft einen ungeschönten Blick auf die bisherigen Ergebnisse der Aufarbeitung der Heimerziehung und die bislang geleistete Hilfe für die

Betroffenen. Nicht nur die – zahlreichen – Erfolge werden dargestellt, es werden auch Defizite in der Ausgestaltung und Umsetzung sowie offene Punkte benannt, die als Aufgabenstellungen für die Zukunft verbleiben. In diesem Sinne möchte der Bericht ein Anstoß sein, das Thema Heimerziehung mit Beendigung der Fonds nicht zu den Akten zu legen, sondern daran weiterzuarbeiten – als Zeichen der Anerkennung für die Betroffenen, aber auch um einen wertschätzenden und diskriminierungsfreien Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, die heute und in Zukunft in Heimen aufwachsen.“ (S.15)

Der Bericht umfasst 222 Seiten. Er ist auf der Homepage des BMFSFJ eingestellt.
www.bmfsfj.de/lob/137722/36ce82cf91fd7db8dae03a854e93d99a/abschlussbericht-lenkungsausschuesse-der-fonds-heimerziehung-data.pdf

Anmerkungen:

- ¹ Der Film beschreibt das Leben von drei jungen Frauen in einem katholischen Heim im Irland der 1960er Jahre.
- ² Peter Wensierski: „Schläge im Namen des Herrn. Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik“, München 2006, ISBN 978-3-421-05892-
- ³ Arbeitsgemeinschaft für Kinder – und Jugendhilfe – AGJ (Hg.): „Zwischenbericht des Runden Tisches ‚Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren‘“, Berlin 2010, ISBN: 978-3-922975-92-2/ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Hg.): „Abschlussbericht des Runden Tisches ‚Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren‘“, Berlin 2010, ISBN 978-3-922975-92-2.
- ⁴ Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Hg.): „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Bericht“, Berlin 2012, ISBN 978-3-943847-01-7

Stellungnahmen zur Ganztagsbildung

Bundesjugendkuratorium

Zwischenruf zum Rechtsanspruch auf Ganzttag

Das Bundesjugendkuratorium (BJK), ein Sachverständigengremium, das die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und in Querschnittsfragen der Kinder- und Jugendpolitik berät, hat einen Zwischenruf zum Rechtsanspruch auf Ganzttag veröffentlicht. In dem Zwischenruf sind notwendige Rahmenbedingungen und fachliche Standards benannt, die zu erfüllen sind, damit eine kind- und altersgerechte Ausgestaltung der Ganztagsangebote für Grundschul Kinder gelingen kann.

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt, ab 2025 einen individuellen Rechtsanspruch auf

Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter einzuführen. Das BJK wertet dies – angesichts von Betreuungslücken am Übergang von der Kita in die Grundschule – grundsätzlich als ein positives Signal. Allerdings sei die Diskussion um einen individuellen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung nach Ansicht des BJK nicht ausschließlich auf die Perspektive der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verkürzen.

Ziel aller Qualitäts- und Rechtsfragen müsse sein, dass ein künftiger Rechtsanspruch kein bloßer Betreuungsanspruch wird, sondern damit gleichberechtigte Teilhabe, Entwicklung und Bildung von

Kindern gewährleistet wird. Hierbei seien die Lebenslagen, Rechte, Interessen und pädagogischen Bedarfe der Kinder in den Mittelpunkt zu rücken. Dies würde aus Sicht des BJK eine kindgerechte Gestaltung des Ganztags sicherstellen.

Der Zwischenruf steht zum Download unter www.bundesjugendkuratorium.de zur Verfügung.

*Bundesjugendkuratorium
Deutsches Jugendinstitut e. V.
Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik
Nockherstraße 2 • 81541 München
www.bundesjugendkuratorium.de*

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

AGJ-Positionspapier Kind- und jugendgerechte Ganztagsbildung

Mit diesem Positionspapier formuliert die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ inhaltliche Leitplanken, die eine Qualität von ganztägigen Angeboten beschreiben und sie als Zeit in öffentlicher Verantwortung markieren. Die AGJ macht dabei deutlich, dass der Ausgangspunkt die objektiven Bedarfe und subjektiven Erwartungen junger Menschen an Ganztagsbildung sind und leitet hieraus sieben Gelingensbedingungen eines guten Ganztags ab: Sie macht u.a. deutlich, dass für alle Beteiligten verläss-

liche Rahmenbedingungen und Strukturen geschaffen werden müssen und es Kooperationen braucht, um die Angebote der Ganztagsbildung im Sozialraum zu vernetzen. Die Fachlichkeit der verschiedenen professionellen und ehrenamtlichen Akteure gilt es gemeinsam fortzuentwickeln und insgesamt eine kind- und jugendorientierte Ganztagsbildung zu fokussieren. Abschließend leitet die AGJ Forderungen ab und benennt Herausforderungen auf dem Weg zu einer kind- und jugendgerechten Ganztagsbildung.

Die Position wurde vom Vorstand der AGJ am 12./13.12.2019 in Berlin beschlossen.

Das Positionspapier findet sich auf der Homepage der AGJ: www.agj.de

*Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Mühlendamm 3 • 10178 Berlin
www.agj.de*

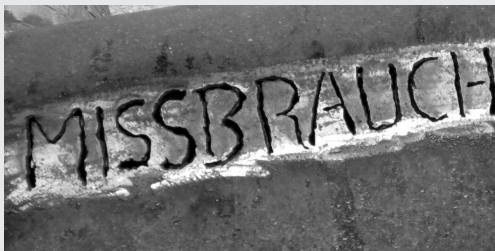
Umfassende Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs darf nicht weitere 10 Jahre dauern

Vor 10 Jahren sind durch das Sprechen betroffener Menschen die Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs am Canisius-Kolleg in Berlin bekannt geworden. Der sogenannte Missbrauchsskandal erschütterte die Gesellschaft. Seither ist ausgehend von den Beschlüssen des Runden Tisches einiges auf den Weg gebracht worden, insbesondere im Bereich der Prävention und der Entwicklung von Schutzkonzepten.

Für die Notwendigkeit einer Aufarbeitung zurückliegender Fälle fehlt aber nach wie vor das Bewusstsein. Offenbar fällt es in Institutionen wie Schulen, Sport- und Freizeitvereinen oder Einrichtungen der Kirchen leichter, den Blick nach vorne zu richten. Doch sexuelle Gewalt in der Vergangenheit muss auch im Interesse von Prävention aufgearbeitet werden.

Für eine Institution heißt Verantwortung übernehmen, dass sie einen Aufarbeitungsprozess beginnt, wenn sich Betroffene an sie wenden oder Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs bekannt werden. Dafür hat die Kommission Empfehlungen erarbeitet und Ende des vergangenen Jahres veröffentlicht. Die Empfehlungen umfassen erstmals verbindliche Kriterien für Aufarbeitungsprozesse und sollen Institutionen bei der Aufarbeitung unterstützen.

Seit 2016 haben sich fast 2.000 Betroffene sexuellen Kindesmissbrauchs in Familien und Institutionen und andere Zeitzeuginnen und Zeitzeugen für eine vertrauliche Anhörung bei der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexueller Kindesmissbrauchs angemeldet. Davon wurden bereits 1.200 durchge-
Davon wurden bereits 1.200 durchge-
Betroffene mit einem schriftlichen Be-
Kommission untersucht sämtliche For-
und Jugendliche in der Bundesrepublik
2019 hat sie mit dem Schwerpunkt
ihre zweite Laufzeit begonnen. Im Mai
zu diesem Kontext statt.



liche Anhörung bei der Unabhängigen
ellen Kindesmissbrauchs angemeldet.
führt. Außerdem haben sich rund 400
richt der Kommission anvertraut. Die
men sexueller Gewalt gegen Kinder
Deutschland und der DDR. Im April
sexueller Kindesmissbrauch im Sport
2020 findet ein öffentliches Hearing

Betroffene und weitere Zeitzeuginnen und Zeitzeugen, die sich über die Arbeit der Kommission informieren oder sich für eine vertrauliche Anhörung anmelden oder einen schriftlichen Bericht einreichen möchten, können sich telefonisch (0800 4030040 – anonym und kostenfrei), per E-Mail oder Brief an die Kommission wenden.

Weitere Informationen unter www.aufarbeitungskommission.de

Gekürzte Fassung einer Pressemitteilung der Aufarbeitungskommission vom 27. Januar 2020

Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Zehn Jahre nach Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ ist im Dezember 2019 der „Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengekommen. Der Nationale Rat soll der Ort für einen langfristig angelegten interdisziplinären Dialog auf den Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen zur dauerhaften Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen sein. Dem Gremium gehören neben Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und der Fachpraxis auch Betroffene an. Der Rat soll bis Sommer 2021 eine Verständigung über konkrete Ziele und Umsetzungsschritte erarbeiten, um die Prävention, Intervention und Hilfen für betroffene Kinder und Jugendliche spürbar zu verbessern und die Forschung weiter voranzubringen. Der Nationale Rat wird in thematischen Facharbeitsgruppen zu folgenden Themenbereichen arbeiten:

- Schutz und Hilfe
- Kindgerechte Justiz
- Ausbeutung und Internationale Kooperation
- Forschung und Wissenschaft.

Die Teilnehmenden-Liste der konstituierenden Sitzung sowie die Arbeitsstruktur des Nationalen Rates finden Sie unter www.bmfsfj.de bzw. unter www.beauftragter-missbrauch.de im Pressebereich.

Gekürzte Fassung einer Pressemitteilung des BMFSFJ vom 02.12.2019

Tagungen

"Systemsprenger – liegt die Sprengkraft im System? Voraussetzungen eines kindgerechten Aufwachsens"

21.04.2020 in Köln

www.vpk.de

„Online-Beratung ist die Zukunft. Was ist die Zukunft der Online-Beratung?"

24.–25.04.2020 in Berlin

Die DGOB-Jahrestagung beschäftigt sich mit den Auswirkungen der postdigitalen Gesellschaft auf die Beratung, online wie offline. Die Tagung reflektiert nicht nur die Zukunft der Online-Beratung, sondern wegen der weitreichenden Auswirkungen telematischer Kommunikation und Telekommunikationstechnik(en) auch die Zukunft der face-to-face-Beratung.

<https://dg-onlineberatung.de/tagungen>

Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor sexueller Gewalt in Institutionen

07.05.2020 in Hannover

Der Abschlussfachtag des Modellprojekts "BeSt – Beraten&Stärken präsentiert das vom BMFSFJ geförderte und von der DGfPI e.V. in Kooperation mit 10 Fachberatungsstellen und 81 Einrichtungen durchgeführte Modellprojekt seine Ergebnisse und Empfehlungen. Der Fachtag zeigt auf, wie Schutzkonzepte in Einrichtungen, (weiter-)entwickelt, nachhaltig verankert und die Handlungskompetenzen aller Beteiligten gestärkt werden können.

www.dgfpi.de

Digitale Mündigkeit ... war 4.0 schon gestern?

07.05.2020 in Regensburg

Die 7. Fachtagung steht unter dem Motto: Digitale Transformation als Herausforderung und digitale Mündigkeit als neue Aufgabe einer Erziehungshilfe 5.0 und widmet sich den Fragen rund um die Pädagogik als auch den sich verändernden Arbeits- und Organisationsentwicklungsprozessen.

www.vincent-regensburg.de

„Ist die Erzieherinnenausbildung noch zu retten? Neue Ausbildungsformate im Spannungsfeld von Personalgewinnung und Qualitätssicherung"

Fachforum am 12.05.2020 in Hamburg

Mit dem hohen Fachkräftebedarf im Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung ist erneut Bewegung in die Ausbildungslandschaft der Frühen Bildung gekommen. Die Kontroversen über eine Diversifizierung der Ausbildungsformate sowie deren Chancen und Risiken stehen ebenso im Mittelpunkt der Tagung wie alternative Antworten eines zukünftigen Ausbildungssystems auf die zahlenmäßigen Herausforderungen.

www.agj.de

Haltung – Respekt – Kommunikation Zum Widerstand in der pädagogischen Arbeit

05.–08.05.2020 in Rendsburg

Wie kann mit Widerstand in der Kommunikation bei anvertrauten Kindern und Jugendlichen – aber auch innerhalb des Kollegenkreises konstruktiv umgegangen werden? Was sagen Widerstände über das Gegenüber aus? Welchen Sinn liegt dem Widerstand zugrunde? Fragen, die im Rahmen der Tagung aufgegriffen werden.

www.vegjd.de

Kita digital – Medienkompetenz in der Frühpädagogik stärken

12.–13.05.2020 in München

7. Fachkongress des Instituts für Frühpädagogik.

www.ifp.bayern.de

Mutter/Vater und Kind. Gesund und wirksam bleiben in der Mutter/Vater-Kind-Arbeit

18.–19.05.2020 in Hannover

Wie schaffe ich es wirksam zu bleiben – bei den diversen Inobhutnahmen, bei der Rund-um-die-Uhr-Betreuung, bei entsprechendem Alter, bei der Arbeit im Zwangs-

kontext, beim Aushalten im »Graubereich« etc.? Die Fachtagung wird sich auf vielfältige Weise mit dem Thema beschäftigen.

www.erev.de

Forum Frühe Kindheit 2020

21.–22.05.2020 in Köln

Es werden die Grundlagen der Interaktions- und Bindungsentwicklung von den ersten Monaten bis zum Einschulungsalter sowie diesbezügliche Probleme auf kindlicher und elterlicher Seite aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen vorgestellt und Interventionsansätze vermittelt.

www.forum-fruehe-kindheit.de

Abschluss und Abschied in den Erziehungshilfen

18.06.2020 in Kassel

Was ist ein gelungener Abschied? Warum sollte das Ende schon am Anfang leise mitgedacht werden? Wie hängen der äußere Abschluss und der innere Abschied zusammen? Und was meint eigentlich »Abschiedskompetenz«? Auf dem Fachtag wird auch ein Forschungsmodellprojekt zur Professionalisierung und Weiterentwicklung der Abschluss- und Abschiedsgestaltung vorgestellt.

www.erev.de

Fachkonzept = Erfolgsrezept? Die Kooperation von freien und öffentlichen Trägern als Erfolgsfaktor der sozialraumorientierten Kinder- und Jugendhilfe

18.–19.06.2020 in Rosenheim

Die Sozialraumorientierung bestimmt seit vielen Jahren die fachliche Debatte in der Sozialen Arbeit. Bei dem bundesweiten Fachtag stellen die Städte Rosenheim, Graz und Ulm sowie der Landkreis Nordfriesland vor, welche Auswirkungen der sozialräumliche Umbau ihrer Hilfen hatte. Im Fokus steht dabei die besondere Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern

www.rosenheim.de



Heinz Müller, Jennifer Lamberty
Frühe Intervention und Beratung Strafmündiger (FIBS)
Kinderdelinquenz zwischen Prävention und Intervention im Haus des Jugendrechts Ludwigshafen.
Ein Evaluationsbericht.

ISM Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz, 2019, 188 Seiten, 15,00 €
 ISBN: 3946455034 EAN: 9783946455035

Die Fachstelle Frühe Intervention und Beratung Strafmündiger (FIBS) in Ludwigshafen stellt ein niedrigschwelliges, nicht-stigmatisierendes und beteiligungsorientiertes Angebot an der Schnittstelle zu Schulen, Jugend- und Jugendhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen für strafmündige Kinder dar. Sie ist eingebunden in ein kommunales Gesamtkonzept und fungiert als Beratungs- und Netzwerkknoten. Der vorliegende Bericht beschreibt die Entwicklung und Konzeptionierung der Fachstelle, stellt die Ergebnisse der dazugehörigen Begleitforschung vor und identifiziert, aufbauend auf den Ergebnissen, Transferstrategien.



Klaus Esser (Hrsg.), Eckhart Knab (Hrsg.)
Kunstpädagogik in der Erziehungshilfe

Lambertus-Verlag, 2029, 204 Seiten, 25,00 €
 ISBN: 978-3-7841-3152-8. Inklusive kostenloser E-Book Version.

Die kunstpädagogische Arbeit ist ein bedeutender fachlicher Baustein der ressourcenorientierten Arbeit der Jugendhilfe. Künstler*innen und Pädagog*innen aus den unterschiedlichsten Bereichen stellen die verschiedenen Kunstrichtungen vor, die in der Jugendhilfe angewendet werden. Sie erläutern ihre Intentionen, künstlerischen Methoden und Impulse sowie die pädagogischen Ziele.



Fabienne Becker-Stoll (Hrsg.), Eva Reichert-Garschhammer (Hrsg.), Beatrix Broda-Kaschube (Hrsg.)
Pädagogische Qualität für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf
Armut, Entwicklungsgefährdung und Fluchterfahrung im Blick

Vandenhoeck & Ruprecht, 2019, 214 Seiten, 24,00 €
 ISBN: 978-3-525-70270-3

Armut, Entwicklungsgefährdung und Fluchterfahrung treten oft zusammen auf. Wie können Fachkräfte Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf angemessen betreuen, ohne die anderen Kinder zu vernachlässigen. Ziel des vorliegenden Bandes ist es, besondere Unterstützungsbedarfe von Kindern in die Inklusions- und Qualitätsdebatte einzubetten, Zusammenhänge aufzuzeigen sowie Anregungen für die Praxis zu Themen wie Entwicklungsgefährdung, Fluchterfahrung, Inhouse-Begleitung, Vernetzung, Unterstützung für risikobelastete Familien und Sozialraum zu geben.



Mathias Schwabe / Karlheinz Thimm
Alltag und Fachlichkeit in stationären Erziehungshilfen
Erkenntnisse aus dem Modellprojekt »Qualitätsagentur Heimerziehung«

BeltzJuventa, 2018, 470 Seiten, 39,95 €
 ISBN: 978-3-7799-3860-6

Das Buch wirft drei große Themen auf. Erstens wird die Methode einer mehrtägigen Visitation in der stationären Erziehungshilfe vorgestellt, von den Erkundungserfahrungen vor Ort berichtet und die Eignung dieses neuen Ansatzes zur Qualitätsentwicklung bewertet. Zweitens entsteht anhand von durchgeführten Beobachtungen, Befragungen und Dokumentenanalysen ein ausführliches Bild von Heimerziehung in 13 Einrichtungen (drei mit freiheitsentziehenden Maßnahmen) und 31 Gruppen. Alltag und Programmatik werden dabei einander gegenübergestellt. Drittens wird gefragt, ob und wie man pädagogische Qualität in stationären Hilfen verstehen, erfassen und entwickeln kann.



Aus einer Sammlung von Martin Scherpner

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



klimaneutral
gedruckt

www.klima-druck.de
ID-Nr. 2089853

bvdm.